

Wettspielreglement des Schweizerischen Handball-Verbandes mit den allgemeinen Weisungen des Zentralvorstands (ZV)

Version 2.0 vom 02.06.2026 / Saison 26/27

Gültig ab 01.07.2026

Änderungsübersicht zu den wichtigsten inhaltlichen Änderungen zur Vorversion (Änderungen in rot)
Grammatische Anpassungen sind in grün

- 5.1 Rekrutierung und Stellung von SR
- 8.4.1 Spielberechtigung für lizenzierte Spieler
- 36 Schweizer Cup
- 37.1 Modus und ergänzende Weisungen SHL; QHL und NLB
- 37.2 Modus und ergänzende Weisungen SPL; SPL1 und SPL2
- 37.3 Modus und ergänzende Weisungen für den restlichen Meisterschaftsbetrieb der Aktiven

Abkürzungen

Art	Artikel	SG	Spielgemeinschaft
AE	Ausbildungs-Entschädigung	SG*	Schiedsgericht
ASB	Abteilung Spielbetrieb	SHL	Swiss Handball League
ASR	Abteilung Schiedsrichter	SHV	Schweizerischer Handball-Verband
CL	Champions League	SPL	Swiss Premium League
DEL	Delegierter	SPL1	Swiss Premium League 1, Frauen
DKB	Disziplinarkommission Breitensport	SPL2	Swiss Premium League 2, Frauen
DKL	Disziplinarkommission Leistungssport	SR	Schiedsrichter*innen
DUE	Doping-Unterstellungserklärung	SR-B	Schiedsrichter-Beobachter*innen
EC	European Cup	TFL	Talent-Förderungs-Lizenz
EHF	Europäischer Handball-Verband	TQK	Transfer- und Qualifikationskommission
ERFA	Erfahrungsaustausch	TTO	Team Time-Out
IHF	Internationaler Handball-Verband	VAT	Vereins-Admin-Tool
MV	Mitgliederversammlung	VS	Vorstand
MwSt.	Mehrwertsteuer	VSG	Verbandssportgericht
NLB	Nationalliga B, Männer	WB	Wettspielbehörde
QHL	Quickline Handball League, Männer	WR	Wettspielreglement
RA	Regionalauswahl	ZV	Zentralvorstand
RPR	Rechtspflegereglement		

Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeines	5
	Art. 1 Rechtsgrundlage	5
	Art. 2 Zweck / Inhalt / Gültigkeit	5
	Art. 3. Weisungen – Grundsatz	5
	Art. 3.1 Weisungen – ZV	5
	Art. 3.2 Weisungen – WB	5
	Art. 3.3 Weisungen – ASR	5
	Art. 3.4 Gebühren	5
	Art. 4 Gender	6
	Art. 5 Pflichten für Vereine	6
	Art. 5.1. Rekrutierung und Stellung von SR	6
	Art. 5.2 Rekrutierung und Stellung von Funktionären	8
	Art. 6 Wettspielbehörde SHV – Aufgaben/Kompetenzen	8
B)	Lizenzen und Spielberechtigungen	8
	Art. 7 Zweck / Inhalt	8
	Art. 7.1 Verfahren / Zuständigkeit	9
	Art. 7.2 Spieler ohne schweizerische Staatsbürgerschaft	9
	Art. 8 Lizenzarten	10
	Art. 8.1 Erwachsenen -Lizenz	10
	Art. 8.2 Jugend- oder Kinder-Lizenz	10
	Art. 8.3 Inaktive Lizenz	10
	Art. 8.4 Spielberechtigung Junioren- oder Kinderhandballbereich	11
	Art. 8.5 Talentförderungs-Lizenz (TFL)	14
	Art. 8.6 Trainerlizenz	15
	Art. 9 Transfers	17
	Art. 10 Strafbestimmung	19
	Art. 11 Beschwerde	20
C)	Teammeldungen	20
	Art. 12 Zweck / Inhalt	20
	Art. 12.1 Meisterschaft – Zuständigkeit	20
	Art. 12.2 Meisterschaft – Einschränkungen	20
	Art. 12.3 Meisterschaft – Zulassung	21
	Art. 12.4 Meisterschaft – Zulassung von Teams ohne Verein	21
	Art. 12.5 Meisterschaft – Strafbestimmung	21
	Art. 12.6 Meisterschaft – Gebühren	21
	Art. 13 Spielgemeinschaften (SG)– Zweck / Inhalt	22
	Art. 13.1 Spielgemeinschaften – Verfahren / Zuständigkeit	22
	Art. 13.2 Spielgemeinschaften – Teambezeichnung	22
	Art. 13.3 Spielgemeinschaften – Ligazugehörigkeit	23
	Art. 13.4 Spielgemeinschaften – Haftung	23
	Art. 13.5 Spielgemeinschaften – Gebühr	23
	Art. 14 Beschwerde	23

D)	Spielbetrieb des SHV	23
	Art. 15 Grundsatz	23
	Art. 16 Grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit: Strafbestimmung	24
	Art. 17 Spiel- und Terminplan	24
	Art. 17.1 Spiel- und Terminplan – Spielansetzungen	24
	Art. 17.2 Spiel- und Terminplan – Spielverschiebungen	25
	Art. 17.3 Spiel- und Terminplan – Spielabsagen	26
	Art. 18 Spielregeln	26
	Art. 18.1 Spielkleidung	27
	Art. 19 Einsatz Offizieller	28
	Art. 20 Pflichten Heimteam / Allgemein	29
	Art. 20.1 Pflichten Heimteam / Zeitnehmer	30
	Art. 20.2 Pflichten Heimteam – Strafbestimmungen	31
	Art. 21 Haftmittel	32
	Art. 21.1 Haftmittel – Strafbestimmung	32
	Art. 21.2 Haftmittel – Schadenersatz	32
	Art. 22. Werbung	32
	Art. 22.1 Werbung – weitere Einschränkungen	32
	Art. 22.2 Werbung – Strafbestimmung	33
	Art. 23. Ehrungen	33
	Art. 24. Administration	33
	Art. 24.1 Administration – Spielbericht	33
	Art. 24.2 Administration – SR -und DEL-Rapport	34
	Art. 24.3 Administration – Resultatmeldungen	34
	Art. 24.4 Administration – Besondere Bestimmungen	34
	Art. 25. Ausserordentliche Vorkommnisse	35
	Art. 25.1 Ausserordentliche Vorkommnisse – Fehlende SR	35
	Art. 25.2 Ausserordentliche Vorkommnisse - Fehlendes Team / Mangel an Einrichtungen	35
	Art. 25.3 Ausserordentliche Vorkommnisse – Strafbestimmung	36
	Art. 26. Wertung der Spiele	36
	Art. 27. Ermittlung Sieger – Play-off-, Play-out- und Cup-Spiele	36
	Art. 27.1 Ermittlung Sieger – EC-Formel	36
	Art. 28. Rangierung	36
	Art. 29. Aufstiegsspiele –Grundsätze	36
	Art. 29.1 Aufstiegsspiele –Strafbestimmung	37
	Art. 30. Titel – Schweizermeister	37
	Art. 31 Titel – Schweizer Cup-Sieger	38
	Art. 32. Wettbewerbe der EHF	38
	Art. 33. Versicherungen	38
	Art. 34 Protest – Anfechtbarkeit von Entscheiden der SR	38
	Art. 34.1 Protest –Legitimation	39
	Art. 34.2 Protest Anmeldung	39
	Art. 34.3 Protest -Gebühr	39
	Art. 34.4 Protest -Weiteres Verfahren	39
E)	Spieleformen ausserhalb des Meisterschaftsbetriebs	40

Art. 35 Spielformen ausserhalb des Meisterschaftsbetriebs	40
Art. 36 Schweizer Cup	40
F) Modus der einzelnen Ligen mit ergänzenden, ligaspezifischen Weisungen	43
Art. 37 Modus	43
Art. 37.1 Modus und ergänzende Weisungen SHL; QHL und NLB	43
Art. 37.2 Modus und ergänzende Weisungen SPL; SPL1 und SPL2	49
Art. 37.3 Modus und ergänzende Weisungen für den restlichen Meisterschaftsbetrieb der Aktiven	50
Art. 37.4 Modus und ergänzende Weisungen für den Juniorinnen- und Juniorenbereich	52
G) Straf- und Schlussbestimmungen.....	58
Art. 38 Doping	58
Art. 39 Irreführung	58
Art. 40 Säumnis	58
Art. 41 Postweg / E-Mail	58
Art. 42 Administrativ- und Beschwerdeverfahren –Grundsatz und Ablauf	59
Art. 43 Ordnungsbussenkatalog.....	59
Art. 44 Inkrafttreten.....	59
Anhang 1 Spielberechtigungs-Darstellung	60
Anhang 2 SHL QHL Schlussrangliste	60
Anhang 3 Spielberechtigung im Cup (Schweizer-Cup und / oder Regional-Cup)	60
Anhang 4 Mehrwertsteuer	60
Anhang 5 Entschädigung von Offiziellen (WR Art. 19, Weisungen).....	60
Anhang 6 Beschleunigung der Rechtsverfahren für FINAL4 (Art. 42 RPR).....	63
Anhang 6 Beschleunigung der Rechtsverfahren für Playoff SPL1, Playoff und Playout QHL sowie Playoff NLB (Art. 42 RPR)	65

A) Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Art. 14 Ziff. 11 Statuten SHV

Art. 2 Zweck / Inhalt / Gültigkeit

Das Wettspielreglement (WR) regelt die Wettbewerbe im SHV und gilt, vorbehältlich abweichender Regelungen nach Art. 36, für sämtliche Wettspiele.

Art. 3. Weisungen – Grundsatz

Der Zentralvorstand (ZV) und die WB erlassen Ausführungsbestimmungen zum WR in Form von Weisungen. Sie haben die gleiche Verbindlichkeit wie das WR, wobei im Falle von Widersprüchen das WR vorgeht. Bei zeitlicher Dringlichkeit oder übergeordneten Verbandsinteressen kann der ZV nach Rücksprache mit der Wettspielbehörde (WB) in wichtigen Angelegenheiten einzelne Weisungen erlassen, die vom WR abweichen. Er unterbreitet der nächsten MV einen entsprechenden Antrag auf Revision des WR, wenn diese Weisungen länger als zwei Saisons gelten sollen oder wenn die WB dies verlangt.

Art. 3.1 Weisungen – ZV

Der ZV erlässt die allgemeinen Weisungen, die den anderen Ausführungsbestimmungen zum WR vorgehen.

Art. 3.2 Weisungen – WB

Die WB erlässt die Weisungen für ihren Bereich, die der Genehmigung des ZV bedürfen.

Art. 3.3 Weisungen – ASR

Die ASR kann Weisungen an die SR und DEL erlassen, die der Genehmigung des ZV bedürfen.

Art. 3.4 Gebühren

Der ZV erlässt gemäss Art. 38. Abs. 3 der Statuten den für den Spielbetrieb massgeblichen Gebührenkatalog des Verbandes.

Weisung

- Die einmalige administrative Aufnahmegebühr in den SHV beträgt CHF 200.00 inkl. MwSt.
- Aktive Vereine mit oder ohne Teams bezahlen eine jährliche Gebühr von CHF 500.00 ohne MwSt.
- Inaktive Vereine bezahlen eine jährliche Gebühr von CHF 50.00 ohne MwSt.
- Schulsportorganisationen ohne Vereinsanbindung sind von einer jährlichen Gebühr befreit.

Der SHV stellt den Vereinen in der Regel monatlich eine Rechnung. Die Rechnungen sind nach 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Ausstehende Zahlungen werden zweimal gebührenpflichtig gemahnt.

Erste Mahnung CHF 20.00 inkl. MwSt.

Zweite Mahnung CHF 50.00 inkl. MwSt.

Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist wird gemäss RPR der Rechtsweg eingeleitet (vgl. Art. 40 WR nachfolgend).

Art. 4 Gender

Frau und Mann werden im WR sprachlich auseinandergehalten, wenn es der besseren Verständlichkeit dient oder eine Unterscheidung erforderlich ist. Im Übrigen gilt die männliche oder weibliche Form ebenso für das jeweils andere Geschlecht.

Art. 5 Pflichten für Vereine

Die Vereine haben insbesondere die folgenden Pflichtaufgaben gegenüber dem Verband wahrzunehmen.

Jeder dem SHV angeschlossene, aktive Verein hat ein oder mehrere Pflichtabonnemente von «Handballworld» zu beziehen. Es gilt folgende Regelung:

- Vereine mit 0 - 3 Mannschaften = 1 Pflichtabonnement
- Vereine mit 4 - 6 Mannschaften = 2 Pflichtabonnemente
- Vereine mit 7 - 9 Mannschaften = 3 Pflichtabonnemente
- Vereine mit 10 - 12 Mannschaften = 4 Pflichtabonnemente, etc.

Weisung

Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Vereine aus den französisch- und italienischsprachigen Landesteilen, für welche das Abonnement empfohlen wird.

Art. 5.1. Rekrutierung und Stellung von SR

Die Vereine sind für die Rekrutierung und Stellung von Schiedsrichtern, Delegierten und Schiedsrichter-Beobachtern sowie für die entsprechende Nachwuchsförderung verantwortlich.

Die WB erlässt entsprechende Weisungen. Sie kann als Bedingung für die Zulassung zum Wettbewerb eines Teams die Stellung eines oder mehrerer SR bzw. – im Rahmen der Vorgaben des ZV – eine monetäre Ersatzleistung verlangen, resp. einen Anreiz schaffen.

Weisung

Die Vereine sind für folgende Funktionen im Schiedsrichterwesen stellungspflichtig

- Schiedsrichter (SR) – leiten allein oder im Paar Meisterschafts- und Cupspiele, sowie Einsätze an vom SHV definierten Anlässen, für die durch die ASR Aufgebote erlassen werden (Schulhandballturniere des SHV, RA-Turniere, etc.). Paar-SR können zu Ausbildungszwecken auch in Ligen eingesetzt werden, welche normalerweise durch Einzel-SR geleitet werden.
- Delegierte (DEL) – kommen insbesondere in der Männer QHL und NLB sowie Frauen SPL1 zum Einsatz, aber auch bei Spielen, welche durch die ASR definiert werden können.
- SR-Beobachter (SR-B) – beobachten und betreuen SR auf allen Stufen und werden von der ASR aufgeboten

Verursachergerechte Berechnung der Stellungspflicht der Vereine pro Spiel

Für jedes Team muss der Verein mindestens 50%, der von diesem Team konkret „verursachten“ SR und DEL stellen (Meisterschaft und Cup).

Bsp.1: Spiel Männer 3. Liga, 1 SR anwesend = jeweils ½ pro Team

Bsp.2: Spiel Männer QHL, 2 SR und 1 DEL anwesend = jeweils 1 ½ pro Team

Spiele im Rahmen von Vereinsturnieren, der Special-Handball-Ligen sowie im Rahmen der U13-Spieltage und des Kinderhandballs verursachen keine SR-Stellungspflicht. Im Gegenzug werden SR-Einsätze in diesen Kategorien nicht an die Stellungspflicht angerechnet. Werden an U13-Spieltagen oder Vereinsturnieren SR-Aspirantinnen und SR-Aspiranten eingesetzt, werden die Einsätze für vom SHV aufgebote SR-Beobachter und Betreuer an die Stellungspflicht angerechnet (bis 120 Minuten Einsatzzeit mit 1 Spiel, bei einer längeren Einsatzzeit mit 2 Spielen). Werden an Schulhandball-Turnieren ausgebildete Schiedsrichter eingesetzt, werden deren Einsätze wie für SR-Beobachter und Betreuer angerechnet.

Bei der Anmeldung einer Spielgemeinschaft (SG) muss mit der Teamanmeldung bekanntgegeben werden, welcher Verein die Stellungspflicht für das Team übernimmt. Änderungswünsche können bis spätestens vor dem ersten

Pflichtspiel (Cup oder Meisterschaft) bei der ASB (asb@handball.ch) beantragt werden. Als absolviertes Spiel gilt auch, wenn das Spiel wegen nicht anwesenden Teams nicht angepfiffen werden kann, aber ein SR oder DEL bereits vor Ort ist. Ein vorzeitig abgesagtes Spiel wird nicht verrechnet.

Zu dieser nach dem Verursacherprinzip berechneten Stellungspflicht wird ein Verbandszuschlag von 20% hinzugerechnet. Mit diesem Verbandszuschlag wird die Stellungspflicht für SR-Beobachter sowie Einsätze von SR und DEL bei vom SHV definierten Verbandsanlässen (bspw. Regionalauswahlen, Schulhandballturniere des SHV etc.) abgegolten. Der Verbandszuschlag ist für die Stellungspflicht der SR-Beobachter notwendig, da diese nicht verursachergerecht berechnet werden kann (Beobachter sind nicht in jedem Spiel dabei und werden von der ASR eingesetzt).

Mit der vorgängig beschriebenen Berechnungsweise resultiert eine Zahl, die als zu erfüllende Stellungspflicht gilt. Diese Stellungspflicht kann durch Einsätze der oben erwähnten Funktionen erfüllt werden (Verrechnung und Kompensation unter den jeweiligen Funktionen möglich). Funktionärinnen werden in den Saisons 26/27, 27/28 und 28/29 mit dem Faktor 1.5 pro Einsatz an die Stellungspflicht angerechnet.

Qualitative Anforderungen an die drei Funktionen im Schiedsrichterwesen

Die ASR definiert pro Funktion und pro Einsatzbereich die qualitativen Anforderungen an die Funktionen in eigener Kompetenz. Diese müssen erfüllt werden, ansonsten kann die ASR eine Person aus ihrer Funktion entlassen oder sie gar nicht zulassen.

Die ASR entscheidet abschliessend darüber, ob eine Person die qualitativen Anforderungen erfüllt.

Quantitative Anforderungen an die drei Funktionen im Schiedsrichterwesen

Für die Anrechnung jeder Funktion im Schiedsrichterwesen ist ein Minimalpensum von 10 Einsätzen notwendig. Wer weniger Einsätze leistet, kann nicht angerechnet werden, Ausnahme: Kann mittels Arztzeugnis belegt werden, dass die Funktion während mindestens 60 Tagen nicht ausgeführt werden konnte, werden die bis dahin oder nachher geleisteten Einsätze in jedem Fall angerechnet. Der Antrag ist an die ASR (asr@handball.ch) - bis spätestens am 15. Mai - zu richten.

SR-Aspiranten (neue SR in Ausbildung) werden an Turnieren, Spieltornieren und Spieltagen im Bereich Handballförderung und an Meisterschaftsspielen eingesetzt. Einsätze eines SR-Aspiranten in einem regulären Meisterschafts- oder Cupspiel werden in jedem Fall angerechnet (Minimalpensum nicht anwendbar).

Als Einsatz gelten Meisterschaftsspiele, Cup-Spiele, Länderspiele und EC-Einsätze im Ausland, sowie Spiele an vom SHV definierten Anlässen, für die durch die ASR Aufgebote erlassen werden. Nicht als Einsätze angerechnet werden Spiele an Vereinsturnieren und Freundschaftsspielen.

Somit wirkt sich jeder Einsatz eines Funktionärs im Schiedsrichterwesen zu Gunsten seines Vereins aus, wenn er das Minimalpensum erfüllt hat.

Kein Anspruch auf Einsätze

Es gibt keinen Anspruch auf Einsätze. Die Einsätze werden von der jeweiligen Einsatzstelle nach ihrem Ermessen vorgenommen. Jeder Funktionär im Schiedsrichterwesen ist selbst verantwortlich, dass er über genügend freie, einsetzbare Daten verfügt und sich frühzeitig aktiv um seine Einsätze bemüht.

Anmeldung

Jede Person, welche eine oder mehrere der drei Funktionen im Schiedsrichterwesen ausführt, muss bis am 30.06. eines Kalenderjahres definieren, für welchen Verein sie das Amt ausführen will (ansonsten = Verein SHV), Splitting ist nicht möglich. Zudem gibt sie innert derselben Frist auch bekannt, an wie vielen Spielen sie ungefähr eingesetzt werden möchte. SR-Aspiranten haben diese Meldepflicht bei der Kursanmeldung vorzunehmen.

Verrechnung der Einsätze mit der Stellungspflicht

Die Anzahl geleisteter Einsätze der dem Verein zugeordneten SR, DEL und SR-B werden mit der Stellungspflicht des jeweiligen Vereins verrechnet.

Für jeden zu viel geleisteten Einsatz erhält der Verein eine Auszahlung von CHF 40.00 pro Einsatz.

Für jeden fehlenden Einsatz bezahlt der Verein CHF 70.00 pro Einsatz.

Die Abrechnung erfolgt durch die ASR jeweils im Juni des laufenden Kalenderjahrs.

Art. 5.2 Rekrutierung und Stellung von Funktionären

Die Vereine sind für die Rekrutierung und Stellung von Funktionären, sowie für die entsprechende Nachwuchsförderung verantwortlich.

Die WB erlässt entsprechende Weisungen. Sie kann als Bedingung für die Zulassung zum Wettbewerb eines Teams die Stellung eines oder mehrerer Funktionäre bzw. – im Rahmen der Vorgaben des ZV – eine monetäre Ersatzleistung verlangen, resp. einen Anreiz schaffen.

Weisung

In der aktuellen Saison besteht keine Pflicht zur Stellung von Funktionären.

Der SHV schreibt auf seiner Homepage offene Funktionärs-Jobs aus. Einzelheiten werden in einem Funktionärsreglement geregelt.

Art. 6 Wettspielbehörde SHV – Aufgaben/Kompetenzen

Die WB

- a. schreibt die Wettbewerbe aus und führt diese durch;
- b. legt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den ZV, den Modus fest;
- c. erstellt und bewirtschaftet den Spielplan;
- d. entscheidet über Spielansetzungen und Anträge auf Spielverschiebung;
- e. entscheidet über die Zulassung von SG;
- f. entscheidet in den weiteren Belangen über die Umsetzung und den Vollzug des WR, sofern die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.

Weisung

Aufgaben c) bis f) werden durch die ASB erstinstanzlich umgesetzt. Rekursinstanz ist die Wettbewerbskommission (wb@handball.ch).

B) Lizenzen und Spielberechtigungen

Art. 7 Zweck / Inhalt

Mit der Lizenzerteilung untersteht der betreffende Spieler den jeweils geltenden Regelungen des SHV. Die Lizenz lautet persönlich auf einen Spieler und – mit Ausnahme der TFL, die auf ein bestimmtes Team lautet – auf einen bestimmten Verein.

Ein Spieler ist lizenziert, wenn er im VAT des SHV über eine Lizenz (mit Nummer) verfügt und sein Status nicht "inaktiv" oder "gelöscht" lautet.

Die Lizenz sagt aus, dass der Spieler unter Vorbehalt von Einsatzbeschränkungen in den Teams eines Vereins einsatzberechtigt ist.

In Wettspielen dürfen nur lizenzierte Spieler (Erwachsenen-, Jugend- oder Kinderlizenz) eingesetzt werden. Für sogenannte Gastspieler kann die WB Ausnahmen bestimmen.

Der SHV fördert die Integration und Inklusion von Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Einführung von geeigneten Spiel- und Wettkampfformen (bspw. TogetherLeague). Für die Teilnahme an diesen speziellen Spiel- und Wettkampfformen ist eine Special Handball-Lizenz notwendig.

Weisung

Special Handball

Die Special Handball-Lizenz berechtigt ausschliesslich zur Teilnahme an den Special-Handball Angeboten des SHV. Für die Teilnahme an den regulären Angeboten des SHV ist eine reguläre Lizenz notwendig. Eine reguläre Lizenz berechtigt zur Teilnahme an den Special-Handball Angeboten des SHV.

Werbung

Der SHV ist befugt, die Adressdaten der lizenzierten Personen Sponsoren und Partnern zu Werbezwecken zu Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind Adressdaten von lizenzierten Personen, die gegenüber dem SHV schriftlich erklären, dass ihre Daten nicht verwendet werden dürfen.

Art. 7.1 Verfahren / Zuständigkeit

Der Verein beantragt die Lizenz für die ihm angehörenden Spieler bei der WB, die darüber entscheidet. Die Lizenz muss anschliessend für jede Saison erneuert werden.

Verfahren und Entscheid über die Erteilung und Erneuerung von Lizenzen sind gebührenpflichtig.

Weisung

Eine Neumeldung muss im VAT (Modul Spielerlizenzierung) gelöst werden. Sofern die Neumeldung erfolgreich verarbeitet werden kann, ist der Spieler sofort spielberechtigt. Zur Identifizierung braucht es eine Kopie eines amtlichen Ausweises. Diese muss mit dem Formular hochgeladen werden. Weiter wird für die Neumeldung und Lizenzierung auch die Versichertennummer benötigt. Die exakten Daten (Name und Vorname) sind vom amtlichen Ausweis her zu übernehmen.

Ausnahme Kinder-Lizenz Light: Für die Lizenzierung von Spieler*innen in den Kategorien U7-U11 (Kinder-Lizenz Light), deklariert der Verein laufend und bis spätestens 30. April seine Kinder-Lizenzen Light. Dies geschieht auf Aufforderung der ASB über das VAT. Die Lizenzkosten werden in der Sammelrechnung des Monats Mai verrechnet.

Bei einem Namenswechsel für lizenzierte Personen hat die Mutation durch den Verein im VAT zu erfolgen.

Die Bearbeitungsgebühr für die Neumeldung einer Lizenz kostet CHF 50.00 + MwSt. Diese fällt bei der Neumeldung einer Kinder-Lizenz nicht an, wohl aber bei einem Wechsel zur Jugend-Lizenz.

Im VAT-Modul „Spieler-Listen“ ist das Mutationsfenster für Lizenzstatus-Änderungen von Juni bis August für die Vereine geöffnet. Die exakten Daten werden den Vereinen von der ASB per Mail kommuniziert.

In diesem Zeitraum können Änderungen gebührenfrei ausgeführt werden. Nach dem Enddatum können keine Lizenzen mehr auf den Status „gelöscht“ oder „inaktiv“ gesetzt werden, der entsprechende Lizenzstatus wird in Rechnung gestellt. Reaktivierungen oder Neumeldungen sind auch nach diesem Datum im VAT möglich.

Wird ein Spieler lizenziert, der bis zum Ende des Mutationsfensters eigentlich einen vom Verein bestätigten Austritt erklärt hat, kann er bei der ASB (asb@handball.ch) verlangen, dass seine Lizenz den Lizenzstatus „gelöscht“ erhält. Der Spieler muss jedoch belegen können, dass er seinen Austritt rechtzeitig und statutenkonform erklärt hat (bspw. Nachsendeverfolgung der Post oder Zeitstempel eines Emails). Weiter muss der Spieler belegen, dass der Verein seinen Austritt rechtzeitig während des Mutationsfensters bestätigt hat. Die gegenüber dem Verein verrechneten Lizenzkosten bleiben geschuldet.

Für den Spielbetrieb «altersgerechte Spielform (30)» besteht keine Lizenzpflicht.

Art. 7.2 Spieler ohne schweizerische Staatsbürgerschaft

Ein Spieler ohne schweizerische Staatsbürgerschaft ist einem Spieler mit schweizerischer Staatsbürgerschaft gleichgestellt.

Weisung

War der Spieler noch nie im Ausland lizenziert, ist wie bei einer Neumeldung vorzugehen.

War der Spieler schon einmal im Ausland lizenziert, muss dies bei der Lizenzierung entsprechend angegeben werden und die zusätzlich verlangten Informationen sind auszufüllen. Der SHV klärt dann mit dem abgebenden Verband die weiteren Details ab. Abklärungen betreffend Spielberechtigung eines Spielers bei einem ausländischen Verband kosten CHF 50.00 + MwSt. sofern kein Transfer nötig wird.

Art. 8 Lizenzarten

Es wird unterschieden zwischen einer Erwachsenen-Lizenz, einer Jugend-Lizenz und Kinder-Lizenz, wobei alle drei Lizenzarten als Special Handball-Lizenz für beeinträchtigte Spielerinnen und Spieler beantragt werden können.

Weisung

Eine Erwachsenen-Lizenz kostet: CHF 110.00 ohne MwSt.

Eine Jugend-Lizenz kostet: CHF 60.00 ohne MwSt.

Eine Kinder-Lizenz (inkl. Light) kostet: CHF 10.00 ohne MwSt.

Eine inaktive Lizenz kostet: CHF 10.00 ohne MwSt.

Eine Special-Handball-Lizenz kostet die Hälfte einer regulären Lizenz der entsprechenden Kategorie.

Die Gebühren für die Neumeldung einer Lizenz entstehen bei der Kinder-Lizenz und der Special-Kinderlizenz erst beim Wechsel zur jeweiligen Jugendlizenz

Bring a Friend («Probezeit») für die Kategorien U15, U13, FU14 und FU16

Für alle ab dem 1. Juni 2025 neu gemeldeten Spielerinnen (max. Jahrgang 2009) und Spieler (max. Jahrgang 2010) werden die Lizenzgebühren erst nach 90 Tage verrechnet. Die spätere Verrechnungsmöglichkeit («Probezeit») ist nur dann möglich, wenn die Spielerinnen und Spieler auf Stufe Promotion eingesetzt werden. Bei einem Einsatz auf Stufe Inter oder Elite ist die Lizenzgebühr sofort zu bezahlen.

In jedem Fall ist aber die Lizenz rechtzeitig vor dem ersten Einsatz zu lösen, damit die Spielberechtigung gewährleistet ist (vorbehalten bleiben Einsätze als Gastspieler gemäss den Weisungen zu Art. 8.3.1 WR).

Art. 8.1 Erwachsenen -Lizenz

Spieler mit einer Erwachsenen-Lizenz sind – unter Vorbehalt von Einsatzbeschränkungen – in den Aktiv-Teams des Vereins einsatzberechtigt.

Art. 8.2 Jugend- oder Kinder-Lizenz

Die Inhaber einer Jugend-Lizenz haben betreffend Spielberechtigung bzw. Einsatzbeschränkungen zwei separate "Handball-Leben", je eines im Aktiv- und im Juniorenbereich, und können dort parallel spielen. Die Spieler*innen unterliegen den für sie jeweils geltenden speziellen Bestimmungen dieser Bereiche.

Weisung

Der Wechsel zwischen einer Kinder-Lizenz zu einer Jugend-Lizenz erfolgt wie der Wechsel zwischen Jugend-Lizenz und Erwachsenen-Lizenz mit der Jahrgangszuteilung zur neuen Saison.

Die Inhaber einer Kinder-Lizenz Light sind ausschliesslich für die Kategorien U7-U11 spielberechtigt. Für Einsätze in höheren Kategorien ist die normale Kinder- bzw. eine Jugend-Lizenz notwendig. Die Inhaber einer Kinder- oder Jugend-Lizenz sind für die Kategorien U7-U11 spielberechtigt und müssen keine Kinder-Lizenz Light lösen.

Art. 8.2.1 Jugend- oder Kinder-Lizenz – Definition

Inhaber einer Jugend-Lizenz ist, wer im Kalenderjahr, in welchem der Wettbewerb beginnt, höchstens 18 Jahre alt wird oder geworden ist.

Inhaber einer Kinder-Lizenz ist, wer im Kalenderjahr, in welchem der Wettbewerb beginnt, höchstens 12 Jahre alt wird oder geworden ist.

Art. 8.3 Inaktive Lizenz

Mit einer inaktiven Lizenz ist ein Spieler nicht einsatzberechtigt. Dieser Spieler kann vom eigenen Verein reaktiviert oder zu einem anderen Verein transferiert werden.

Weisung

Die Reaktivierung einer inaktiven Lizenz kostet CHF 20.00 + MwSt.

Art. 8.3.1 Gastspieler

Als Gastspieler wird eine Person betitelt, die keine Handballlizenz – auch nicht inaktiv – im In- oder Ausland besitzt.

Weisung

Ein Gastspieler darf ohne Lizenz maximal ein Meisterschaftsspiel oder regionales Cupspiel bestreiten. Er kann dies in folgenden Kategorien machen: Aktivbereich: Männer 3. Liga und tiefer, Frauen 2. Liga und tiefer. Im Juniorinnen-/Juniorenbereich kann ein Gastspieler in den Promotions-Kategorien maximal zwei Meisterschaftsspiele oder regionale Cupspiele bestreiten.

Bei einem zweiten (im Nachwuchsbereich dritten) Einsatz in der gleichen Saison (egal in welchem Team/Verein) verliert das entsprechende Team das Spiel forfait.

Der Einsatz von Gastspielern ist in jedem Fall verboten bei Entscheidungs-, Auf- und Abstiegs- sowie Playoff, sowie bei regionalen Cuphalbfinal/Finalspielen.

In den Kategorien U7-U11 und U13-Spieltagen darf ein Spieler ohne Lizenz (Gastspieler) an zwei ganzen Spieltagen teilnehmen. Anschliessend besteht die zwingende Lizenzpflicht.

In den Kategorien Special Handball League darf ein Gastspieler ohne Lizenz maximal zwei UnifiedLeague-Spiele bestreiten. Bei der TogetherLeague darf ein Spieler ohne Lizenz (Gastspieler) an zwei ganzen Spieltagen teilnehmen. Anschliessend besteht die zwingende Lizenzpflicht.

Spieler*innen, welche eine Lizenz im Ausland besitzen oder besessen haben, dürfen kein Gastspiel absolvieren. Zusätzlich darf kein Gastspiel absolviert werden, wenn ein internationaler Transfer angemeldet ist.

Art. 8.4 Spielberechtigung Junioren- oder Kinderhandballbereich

Für die Spielberechtigung in einer Junioren- oder Kinderhandball-Alterskategorie gelten die in den Weisungen jährlich definierten Jahrgänge.

Weisung

Altersklassen	Jahrgänge der aktuellen Saison	Kategorien
männlich U19	08	Elite / Inter / Promotion
weiblich U18	09	Elite / Inter / Promotion
männlich U17	10	Elite / Inter / Promotion
weiblich U16	11	Elite / Inter / Promotion
männlich U15	12	Elite / Inter Qualifikationsrunde
gemischt U15	12	Promotion / Inter Hauptrunde
weiblich U14	13	Elite / Inter / Promotion
gemischt U13	14	Elite / Inter / Promotion / Spieltage
gemischt U11	16	Kinderhandball-Spieltage
gemischt U9	18	Kinderhandball-Spieltage
gemischt U7	20	Kinderhandball-Spieltage

Im Aktivbereich dürfen nur Junioren eingesetzt werden, welche nicht mehr für die U15 spielberechtigt sind und Juniorinnen, welche nicht mehr für die U14 spielberechtigt sind (siehe Jahrgang).

Ergänzung Kinderhandball (U7-U11):

In der Kategorie U7 empfiehlt der SHV den Einsatz von mindestens Fünfjährigen aufgrund des Spielverständnisses und des Spielflusses.

Im Kinderhandball dürfen «zu alte Kinder» jederzeit eingesetzt werden, sollten jedoch keine dominante Rolle einnehmen. Vor dem Spieltag müssen solche Einsätze beim Spieltagsorganisator gemeldet werden.

Ergänzung Kategorie U13-Spieltage

Wer regelmässig in der U13-Meisterschaftsform und stärkeren Kategorien mitspielt, soll nicht mehr in der Kategorie U13-Spieltage eingesetzt werden.

Kinder in der U9 und jünger sind in sämtlichen Elite-, Inter- und Promotionskategorien der Juniorinnen und Junioren nicht spielberechtigt. An den U13-Spieltagen sind die U9-Kinder spielberechtigt.

Sonderbewilligung «zu alte Spieler»

Die WB kann pro Liga/Kategorie festlegen, ob ein Spieler mit einem Jahrgang höher eingesetzt werden darf und welche Folgen dies mit sich zieht.

In folgenden Ligen können auf Antrag Sonderbewilligungen für ein Jahr «zu alte Spieler» erteilt werden:

Promotionsligen U13, FU14, MU15, FU16, MU17, FU18, MU19

Mit dem vierten Einsatz in einem Team einer höheren Liga (siehe Anhang «Spielberechtigungs-Darstellung») verfällt die Sonderbewilligung. Auf Gesuch hin kann die Abteilung Spielbetrieb (asb@handball.ch) Ausnahmen gewähren, wenn die Sonderbewilligung wegen Einsätzen in Aktivteams (M3, M4 resp. F2 und F3) verfallen würde.

Es können maximal zwei Spieler mit Sonderbewilligung pro Spiel eingesetzt werden. Es besteht keine Möglichkeit zum Aufstieg in eine Inter-Kategorie. Nach einem Phasenwechsel (bspw. von Qualifikations- zu Hauptrunde) ist das Team wieder aufstiegsberechtigt, bis es einen «zu alten Spieler» einsetzt.

Wird die Sonderbewilligung für Spieler*innen mit starker gesundheitlicher Beeinträchtigung (invaliditätsähnlich) erteilt, kann die WB auf Gesuch hin die Aufstiegsberechtigung erteilen. Dieses Gesuch ist innert 10 Tage nach Erhalt der Sonderbewilligung einzureichen (wb@handball.ch). Dem Gesuch ist zwingend ein ärztliches Attest beizulegen, das die starke gesundheitliche Beeinträchtigung bestätigt.

*Mitspielberechtigung von Mädchen in Kategorie MU15

Mädchen sind bei den Promotionskategorien zugelassen und dürfen auch mit denjenigen Promotionsteams, welche nach der Qualifikationsrunde ins Inter aufsteigen und in der zweiten Saisonhälfte in der Inter-Abstiegsrunde mitspielen. In der Inter Qualifikationsrunde, in der Inter Finalrunde und auf Stufe Elite dürfen keine Mädchen mitspielen. Bei ausgewiesener Förderungsnotwendigkeit kann die ASB auf Antrag des Ressorts Leistungssport eine Ausnahmegewilligung erteilen. Hierfür ist ein Empfehlungsschreiben eines Regionalauswahltrainers und/oder Nationaltrainers notwendig.

Art. 8.4.1 Spielberechtigung für lizenzierte Spieler

Ein lizenzierter Spieler ist einsatzberechtigt, wenn keine generellen oder speziellen Einsatzbeschränkungen bestehen.

In Auf-/Abstiegs Spielen zwischen Teams, die vorher in verschiedenen Ligen gespielt haben, gilt für beide Teams die jeweils weniger einschränkende Bestimmung der oberen bzw. unteren Liga.

Die Verantwortung, dass nur spielberechtigte Spieler (zum Beispiel betreffend Einsatzbeschränkungen gemäss WR, Sperren, Altersklassen bei den Junioren usw.) einsatzberechtigt sind, liegt allein beim Verein bzw. dem Team.

Weisung

Aufstiegsspiele oder Aufstiegsrunden mit Teams der gleichen Liga / Alterskategorie, gelten nicht als Auf-/Abstiegs Spiele gemäss Art 8.4.1 Absatz 2. Es gelten die Bestimmungen der entsprechenden Liga / Alterskategorie.

Die ASB verfügt auf Antrag eines Vereins, dass die Anrechnung der in einer höheren Liga bzw. in höheren Ligen absolvierten Einsätze eines Spielers neu beginnt, wenn ein ärztliches Attest belegt, dass der Spieler aus medizinischen Gründen während mindestens 60 Tagen in keinem Spiel irgendeines Teams eingesetzt werden konnte.

Spielberechtigt in den Junior*innen-Entscheidungsspielen sind nur diejenigen Spieler*innen, welche in mindestens 50% der Spiele (Entscheidungsspiele selbst ausgenommen) des betreffenden Teams auf dem Spielbericht aufgeführt – und nicht nachträglich gestrichen – waren. Oder wenn sie weniger aufgeführt wurden, nicht mehr als 5mal in einer höheren Liga / Kategorie aufgeführt wurden (inkl. Spiele mit TFL).

- Definition in einer höheren Liga / Kategorie siehe Anhang 1
- Anwendung bei Entscheidungsspielen siehe folgenden Hinweis beim Modus: „50%-Regelung kommt zur Anwendung“

Diese gilt zudem in allen Entscheidungsspielen in den Aktivkategorien (Männer und Frauen) in den Ligen M1/F1 und tiefer für Spielerinnen und Spieler mit einer TFL. Sie gilt in den Aktivkategorien nicht, wenn die Spielberechtigung ohne

TFL gegeben ist. Zur Beurteilung dieser Frage werden sämtliche Spiele in einem TFL-Team im Lebenslauf berücksichtigt (so ausdrücklich auch Spiele in einem TFL-Team eines anderen Vereins als der Stammverein).

Cupspiele werden nicht berücksichtigt. Bei einem Transfer während der Saison gilt die Berechnung ab Spielberechtigungszeitpunkt. **Eine TFL, welche für die 50% Regelung gelten soll, muss bis zum 15.02 der laufenden Saison beantragt werden. Die Spiele werden ab Erteilung der Spielberechtigung für das TFL-Team berechnet.**

Die 50%-Regelung kommt in den Finalspielen der Juniorinnen-Elite-Kategorien nicht zur Anwendung.

Können Spieler*innen wegen Verletzungen nicht eingesetzt werden und somit die 50%-Regel nicht erfüllen, können sie die Anrechnung der verpassten Spiele unter Vorlage eines ärztlichen Attest bei der ASB (asb@handball.ch) beantragen.

Spezielle Einsatzbeschränkung für Spieler der Kategorie Elite-Junioren (U13-U19)

Jedes Team der Elite-Kategorien (U13-U19) hat vor dem ersten Spiel der ASB acht sogenannte Kontingentspieler zu melden, diese müssen nicht in jedem Spiel eingesetzt werden. Ein Kontingentspieler darf in der betreffenden Alterskategorie (oder jünger) nicht in einem Inter- oder Promotionsteam eingesetzt werden. Sie sind dort nicht spielberechtigt. Ein Einsatz in einem Inter- oder Promotionsteam einer höheren Alterskategorie ist zulässig.

Ein Kontingentspieler muss bis Ende Dezember mindestens in 50% der Spiele seines Elite-Teams eingesetzt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist er als Kontingentspieler zu streichen und muss durch einen anderen Spieler ersetzt werden, der diese Bedingung erfüllt.

Sofern ein Kontingentspieler mit einem Arztzeugnis belegen kann, dass er während mehr als 60 Tagen nicht spielfähig war, kann er als Kontingentspieler gelöscht werden. Das betreffende Team muss zeitgleich einen Ersatz als Kontingentspieler melden.

Art. 8.4.2 Generelle Einsatzbeschränkungen

Nach dem insgesamt 6. Spiel in einer höheren Liga bzw. in höheren Ligen ist ein lizenzierte Spieler nicht mehr in tieferen Ligen einsatzberechtigt.

Für die Kategorie U13- Spieltage gilt diese Regelung nicht.

Weisung

Hat ein Verein mehrere Teams in der gleichen Aktiv-Liga oder Nachwuchs-Kategorie (inkl. Beteiligung an einer SG), wird ein Spieler mit dem vierten Einsatz in einem Team für dieses fixiert (egal, ob gleiche Gruppe oder nicht). Der Spieler kann danach in keinem anderen Aktiv-Team oder Nachwuchs-Team der gleichen Liga resp. Nachwuchs-Kategorie eingesetzt werden. Bei Aktiv-Ligen oder Nachwuchs-Kategorien mit Halbjahresmeisterschaft, gilt diese Regelung je für sich sowohl im ersten Halbjahr wie auch im Zweiten.

Mögliche weitere Einschränkungen der Spielberechtigungen für Play-off Spiele, Qualifikationsspiele/-Turniere oder andere Spiele sind dem entsprechenden Modus zu entnehmen

Bei Spielern, welche im ersten Halbjahr im Promotion- und Inter-Bereich eingesetzt wurden, kann der Lebenslauf dieser Spiele angepasst werden, wenn dies zwischen dem 10.12 und 05.01 bei der ASB (asb@handball.ch) beantragt wird.

Diese Anpassung kann bewilligt werden, wenn sein entsprechendes Team 37.2

oder mehrere Teams nachmeldet oder aus der Meisterschaft zurückzieht. Eine Ablehnung der Bewilligung kann abschliessend bei der Wettspielbehörde (wb@handball.ch) angefochten werden.

Art. 8.4.3 Doping-Statut

Ein Spieler, der in einem Team der QHL, NLB oder SPL1 einsatzberechtigt sein soll, muss die persönlich unterzeichnete Erklärung zur Unterstellung unter die Doping-Satzungen von Swiss Olympic vor dem ersten Spiel beim SHV hinterlegen. Unterbleibt die Hinterlegung und wird sie nicht innert 48 Stunden nach dem Spiel nachgereicht, gilt der Spieler für das betreffende Spiel als nicht einsatzberechtigt.

Weisung

DUE (Doping-Unterstellungserklärung) sind bis maximal 48 Stunden nach dem ersten Einsatz in den genannten Ligen, unaufgefordert bei der ASB (asb@handball.ch) einzureichen (Formular unter handball.ch /Spielbetrieb /Dokumente). Einmal hinterlegte, unterschriebene DUE gelten ab der Saison 19/20 automatisch für jede weitere Saison, bis Swiss Sport Integrity neue Regelungen erlässt.

Spieler*innen unter 18 Jahren reichen die DUE mit der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters ein.

Art. 8.5 Talentförderungs-Lizenz (TFL)

Die TFL ist für besonders talentierte junge Spieler gedacht, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. Sie ergänzt die bestehende Lizenz, erweitert die Einsatzmöglichkeiten, bezieht sich auf ein definiertes Team und erlaubt dort zusätzliche Einsätze. Die Rechte und Pflichten aus der bestehenden Lizenz bleiben bestehen.

Art. 8.5.1 Talent-förderungs-Lizenz – Inhalt / Voraussetzungen

Die TFL lautet auf ein definiertes Team des Stamm- oder eines Zweitvereins bzw. einer SG.

Die TFL kann nicht für ein Team einer Liga erteilt werden, in welcher der betreffende Spieler im laufenden Wettbewerb bereits für ein anderes Team gespielt hat.

Die WB kann weitere Voraussetzungen, Präzisierungen und Einschränkungen erlassen.

Weisung

Eine TFL muss im VAT (Modul Spielerlizenzierung) gelöst werden. Sofern die TFL erfolgreich verarbeitet werden kann, ist der Spieler sofort spielberechtigt.

Eine TFL kann nur als Ergänzung zu einer bestehenden Kinder-, Jugend bzw. Erwachsenen-Lizenz erteilt werden.

Es bestehen folgende weitere Einschränkungen zum Zeitpunkt des Antrags der Lizenzierung und danach:

- a. eine TFL können Spieler*innen mit ältestem **Jahrgang 2004** beantragen.
- b. die TFL kann für Spieler, die fünf oder mehr A-Nationalmannschaftsspiele in ihrer Statistik haben, nur erteilt werden, wenn das definierte Team der QHL, NLB, SPL1, SPL2 oder der 1. Liga angehört.
- c. die TFL kann nicht für ein Team einer Liga (inkl. Aufstiegsspiele, Finalrunden usw.) erteilt werden, in welcher der Spieler zum Zeitpunkt des Antrags nicht mehr spielberechtigt war, weil er bereits insgesamt sechs Spiele in einer höheren Liga (siehe Anhang 1) oder bereits sechs Spiele in diesem Team absolviert hatte. Wenn ein Verein es verpasst, vor dem sechsten Spiel eine TFL zu lösen, kann er bei der Abteilung Spielbetrieb (asb@handball.ch) einen Antrag stellen, um die TFL nachträglich zu lösen. Dies muss aber zwingend vor dem siebten Einsatz in einer höheren Liga geschehen. Für die Erstellung einer nachträglichen TFL wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 fällig. Nach dem siebten Einsatz in einer höheren Liga ist in jedem Fall eine TFL ausgeschlossen. Allfällige Forfaitentscheide wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers werden durch die nachträgliche Erstellung einer TFL nicht tangiert.
- d. besteht zum Zeitpunkt eines Transfers eine TFL, wird diese automatisch gelöscht.
- e. in keinem Fall kann im gleichen Wettbewerb eine Spielerin/ein Spieler mit einer TFL – vorbehalten eines Transfers – in mehr als einem Team der gleichen Liga eingesetzt werden.
- f. wenn eine TFL für ein Team eines Zweitvereins beantragt wird, welche die gleiche Ligazugehörigkeit wie ein Team des Stammvereins hat, erlischt die Spielberechtigung für das entsprechende Team im Stammverein.

Art. 8.5.2 Talentförderungs-Lizenz – Einsatzmöglichkeiten / spez. Einsatzbeschränkungen

Spieler mit einer TFL können im definierten Team zusätzlich und beliebig oft eingesetzt werden. Die Einsätze in diesem definierten Team haben keinen Einfluss auf die Einsatzmöglichkeiten bzw. Einsatzbeschränkungen in anderen Teams. Dies gilt auch umgekehrt.

Werden das definierte Team und ein Team des Stammvereins in einer späteren Phase des Wettbewerbs (z.B. Auf- / Abstiegsrunde) in die gleiche Gruppe usw. eingeteilt, dürfen die betreffenden Spieler mit TFL nur in dem Team spielen, in dem sie in der neuen Wettbewerbsphase zuerst eingesetzt werden.

Die WB kann die Zahl der Spieler mit TFL pro Spiel beschränken, wobei in den drei höchsten Aktivligen und in den JuniorInnen Elite- und Inter-Klassen mindestens 4 Spielerinnen mit TFL zugelassen sein müssen.

Weisung

Spieleinsätze für das beantragte TFL-Team, welche vor dem Antrag erfolgt sind, werden im weiteren Spieler-Lebenslauf nicht berücksichtigt.

Im Kinderhandball, in der freien Spielform sowie im Special Handball braucht es keine TFL.

Art. 8.5.3 Talentförderungs-Lizenz – Besondere Bestimmungen / Gültigkeit / Kosten

Die TFL gilt bis zu deren Rückgabe bzw. längstens bis Ende Saison.

In der gleichen Saison kann für einen Spieler eine zweite TFL nur für ein definiertes Team erteilt werden, das mindestens in der gleichen Liga spielt, wie das definierte Team der ersten TFL. Eine dritte TFL in der gleichen Saison ist ausgeschlossen.

Der Stammverein behält gegenüber dem Zweitverein und dem Spieler sowie den Behörden bzw. Gremien des SHV seine Rechte und Pflichten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Stamm- und Zweitverein können Abweichungen schriftlich vereinbaren.

Die Erteilung einer TFL ist gebührenpflichtig.

Weisung

Wenn eine zweite TFL gelöst wird, werden durch die Löschung der ersten TFL alle Spiele des ersten TFL-Teams in den Lebenslauf übernommen. Die Spielberechtigung für unterklassige Teams im Stammverein kann dadurch wegfallen. Cupspiele zählen bei der Beurteilung nicht.

Im Promotion- und Inter-Bereich kann die Umschreibung der TFL für das entsprechende Team zwischen dem 10.12. und 05.01. bei der ASB (asb@handball.ch) beantragt werden. Diese Umschreibung kann bewilligt werden, wenn das entsprechende Team auf- oder abgestiegen ist. Eine Ablehnung der Bewilligung kann abschliessend bei der Wettspielbehörde (wb@handball.ch) angefochten werden.

Nach einer Umschreibung bleibt das Recht zur Beantragung auf eine zweite TFL bestehen.

Eine TFL kostet CHF 60.00 ohne MwSt.

Art. 8.6 Trainerlizenz

Die Lizenzierung der Trainer ist ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung der Trainings- und Coachingarbeit und damit zur Aus- und Weiterbildung der Spieler.

Art. 8.6.1 Zuständigkeit, Durchführung und Ersatzabgabe

Der ZV schreibt für bestimmte Ligen Mindestanforderungen bzgl. der Trainerqualifikation vor. Zudem wird geregelt, in welchen Meisterschaftsspielen einer der Offiziellen des Teams im Besitz der entsprechenden gültigen Trainerlizenz sein muss.

Der ZV erlässt ein Reglement betreffend Erteilung von Trainerlizenzen, wobei als Grundsatz gilt, dass die Lizenz erteilt wird, wenn Personen im Besitz des dafür nötigen Trainerdiploms sind und sich nach den Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic und gemäss den Regeln/Richtlinien des SHV verhalten.

Der SHV erhebt Ersatzabgaben, wenn ein Team der Verpflichtung gemäss Abs. 1 und 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Weisung

In sämtlichen Nachwuchsligen (ausser dem Bereich Kinderhandball) sowie in den Aktivligen ab 2. Liga und höher sind die Mannschaften verpflichtet, einen Offiziellen oder Spieler im Besitz einer gültigen Trainerlizenz zu stellen. Die Erfüllungspflicht besteht für jedes Team, das für den Meisterschaftsbetrieb gemeldet wird. Cup-Wettbewerbe sind davon ausgenommen. Entscheidend ist die Ligazugehörigkeit zu Beginn der Saison.

Die Lizenztrainer können mit der Teammeldung erfasst und danach im VAT mutiert werden. Die Anwesenheit des Lizenztrainers ist vor-, während und nach dem Meisterschaftsspiel zwingend. Der Lizenztrainer muss zwingend bei den fünf Offiziellen oder als Spieler (Spielertrainer) aufgeführt sein und bezeugt mit der Freigabe auf dem digitalen Spielbericht die Präsenz vor-, während und nach dem Spiel. Der Lizenztrainer muss sich jederzeit ausweisen können. Pro Spiel kann nur ein Lizenztrainer gemeldet sein. Ein Team kann somit auch von Spiel zu Spiel von unterschiedlichen Trainern, die über die benötigte gültige Lizenz verfügen, betreut werden. Eine Mannschaft hat die Stellungspflicht eines Lizenztrainers dann erfüllt, wenn an mindestens 75% sämtlicher Meisterschaftsspiele während der gesamten Saison eine Person mit der notwendigen Lizenz anwesend war (Stichtag 30. Juni). Wird das Quorum von 75% nicht erreicht, gilt die Stellungspflicht als überhaupt nicht erreicht (keine teilweise Erfüllung möglich).

Bei Nichterfüllung der Stellungspflicht wird der Verein mit einer Ersatzleistung sanktioniert. Die Höhe der Ersatzleistungen ist untenstehend geregelt. Im Wiederholungsfall werden – mit Ausnahme bei der E-Lizenz sowie der

Lizenz Kinderhandball – die Ersatzleistungen maximal zweimal verdoppelt. Basis für die Berechnung der Verdoppelungen ist immer die Ersatzleistung der Liga, welcher das Team zu Saisonbeginn angehörte.

Mit Beendigung der Meisterschaft (Stichtag 30. Juni) erhalten die von einer Ersatzabgabe betroffenen Vereine eine Aufstellung der gemeldeten Teams, den Präsenzen der Lizenztrainer und den geschuldeten finanziellen Ersatzleistungen. Dabei ist der Status der Trainerlizenz per 30. Juni der beendeten Saison entscheidend. Ein aktueller Report mit dem Zwischenstand ist jederzeit im VAT abrufbar.

Die finanziellen Ersatzleistungen kommen nach Abzug der administrativen Kosten vollumfänglich der Trainerbildung SHV für zusätzliche nationale Aus- und Weiterbildungsprojekte zugute.

Auf Antrag eines Vereins (asb@handball.ch) entscheidet die Abteilung Spielbetrieb – nach Anhörung der Abteilung Ausbildung – über Anpassungen der Sanktionen/Ersatzabgaben in besonderen Fällen. Solche Entscheide können mit Beschwerde an die Wettspielbehörde (wb@handball.ch) angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

Übersicht geforderte Trainerlizenzen und Ersatzabgaben (gemäss Anmeldung Anfangs Saison)

Liga	SHV-Trainerlizenz	Ersatzleistung 1. Jahr (Basis)	Ersatzleistung 2. Jahr	Ersatzleistung in den Folgejahren
Aktiv Frauen				
SPL1	A-Lizenz	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00	CHF 16'000.00
SPL2	B-Lizenz	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00
1. Liga Frauen	C-Lizenz	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00
2. Liga Frauen	E-Lizenz	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
3. Liga Frauen	–			
Aktiv Männer				
QHL	A-Lizenz	CHF 8'000.00	CHF 16'000.00	CHF 32'000.00
NLB	B-Lizenz	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00	CHF 16'000.00
1. Liga Männer	C-Lizenz	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00
2. Liga Männer	D-Lizenz	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00
3. Liga Männer	–			
4. Liga Männer	–			
Juniorinnen				
FU18 Elite	B-Lizenz	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00
FU18 Inter	D-Lizenz	CHF 750.00	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
FU18 Promotion	E-Lizenz	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
FU16 Elite	B-Lizenz	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00
FU16 Inter	D-Lizenz	CHF 750.00	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
FU16 Promotion	E-Lizenz	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
FU14 Elite	B-Lizenz	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00
FU14 Inter	D-Lizenz	CHF 750.00	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
FU14 Promotion	E-Lizenz	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
Junioren				
MU19 Elite	B-Lizenz	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00
MU19 Inter	D-Lizenz	CHF 750.00	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
MU19 Promotion	E-Lizenz	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
MU17 Elite	B-Lizenz	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00
MU17 Inter	D-Lizenz	CHF 750.00	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
MU17 Promotion	E-Lizenz	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
MU15 Elite	B-Lizenz	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00
MU15 Inter	D-Lizenz	CHF 750.00	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
MU15 Promotion	E-Lizenz	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
U13 Elite	B-Lizenz	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00	CHF 8'000.00

U13 Inter	D-Lizenz	CHF 500.00	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00
U13 Promotion	E-Lizenz	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 500.00
Mixed U13-Spieltage	–			
UnifiedLeague	-			
TogetherLeague	-			
Kinderhandball				
U11	Experts	–		
U11	Challengers	–		
U11	Beginners	–		
U9	Challengers	–		
U9	Beginners	–		
U7	Beginners	–		

Art. 9 Transfers

Der ZV erlässt Weisungen über Transfers (inkl. damit zusammenhängender Gebühren und Entschädigungen) sowie entsprechende Einsatzbeschränkungen.

Weisung

Transferperioden

Transfers sind innerhalb von drei Transferperioden möglich:

1. Die Transferperiode 1 dauert vom **01.07. bis 05.01.** und steht allen Spielern offen.
2. Die Transferperiode 2 dauert vom **06.01. bis 15.02.** und steht Spielern offen, die in ein genau definiertes Team der SHL und SPL transferiert werden und nur noch dort einsetzbar sind. Das Lösen einer TFL ist für solche Spieler bis Ende Saison nicht mehr möglich.
3. Die Transferperiode 3 dauert vom **01.07. bis 30.06.** und steht Spielern offen (in SHL- und SPL-Teams jedoch nur einsetzbar bei Transfer bis 15.02.):
 - a) die aus einem Verein transferiert werden, der mit keinem Team an einem Wettbewerb teilnimmt.
 - b) die nicht volljährig sind und wegen Wohnortswechsel nicht mehr im ursprünglichen Verein spielen können.
 - c) die nicht volljährig sind, deren Team im Laufe des Wettbewerbs zurückgezogen worden ist und die in keinem anderen Team des Vereins eingesetzt werden können.
 - d) deren Verein nur über ein Team verfügt, das an einem Wettbewerb teilnimmt, und der dieses Team zurückgezogen hat.
 - e) mit Lizenzstatus „inaktiv“.
 - f) ausländische Staatsbürger, welche seit 2 Jahren nicht mehr im Ausland lizenziert sind (Transferanfrage nach IHF 5.3).
 - g) Schweizer Staatsbürger, welche zuletzt im Ausland gespielt haben, jedoch seit 2 Jahren nicht mehr lizenziert sind (Transferanfrage nach IHF 5.3).

Nach einem Vereinswechsel kann ein Spieler nicht mehr in Mannschaften eingesetzt werden, in denen er in der gleichen Saison bereits gespielt hat. In begründeten Fällen kann die WB Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt jedoch der Fall, wenn ein Spieler in der fraglichen Mannschaft vor dem Transfer gestützt auf eine TFL spielberechtigt war (Transfer zum TFL-Verein).

Spieler mit einem internationalen (EHF anerkannten) «Ausleihvertrag» dürfen nur während der Transferperiode 1 und 2 zurücktransferiert werden. Ausserhalb dieser Frist erhalten sie keine Spielberechtigung.

Spieler, welche mit einem Studententransfer die Schweiz verlassen, dürfen nur während der Transferperiode 1 und 2 zurücktransferiert werden. Ausserhalb dieser Frist erhalten sie keine Spielberechtigung.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt – unabhängig von der Art der Lizenz – CHF 50.00 (+ MwSt.).

Verfahren des Transfers und Zwangstransfers

Das Webformular im VAT wird vom aufnehmenden Verein ausgefüllt, nachdem die Genehmigung des abtretenden Vereins gegeben wurde (bedarf keiner Schriftlichkeit gegenüber dem Verband). Zuwiderhandlungen werden gebüsst (siehe Anmerkungen im VAT-Formular).

Der SHV vollzieht den Transfer nach Eintreffen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Der Lebenslauf des Spielers wird nach dem Vollzug des Transfers wieder auf „0“ gesetzt. Die gespielten Spiele im alten Verein bleiben in den Statistiken ersichtlich.

Die Karenzfrist beginnt am Tag des Ausfüllens und Entsenden des Webformulars (Maileingang SHV und Verfassers) und dauert für alle nationalen Transferarten und in allen Transferperioden drei Tage. Innert dieser Frist ist der Transfer zu vollziehen und die Lizenz zu erteilen. Innerhalb der Karenzfrist ist der Spieler nicht einsatzberechtigt.

Der alte Verein kann den Transfer verweigern, wenn der Spieler dem Verein gegenüber nicht alle persönlichen, vereinsrechtlich relevanten Verpflichtungen aus schriftlichen Verträgen zwischen dem Spieler und dem Verein oder gemäss Vereinsstatuten erfüllt hat. Verweigert der abtretende Verein den Transfer oder können sich die beiden Vereine nicht einigen, kann der aufnehmende Verein mittels Ausfüllens des Webformulars im VAT einen Zwangstransfer einleiten.

Im Falle eines Antrags auf Zwangstransfer hat der abtretende Verein nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle des SHV zur Stellungnahme und Begründung der Transferverweigerung zusätzlich sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem Spieler, seine Statuten, sowie eine rechtsgültige schriftliche Verhandlungs- und Zeichnungsvollmacht ihres Vereinsvertreters bei ihr einzureichen.

Wenn der Transfer von der Transfer- und Qualifikationskommission (TQK) entschieden werden muss, verlängert sich die Karenzfrist bis zum Eintritt der Rechtskraft ihres Entscheids. Hat der alte Verein die Unterschrift zu Unrecht verweigert, kann er mit einer Busse bis CHF 3'000.00, in schweren Fällen bis CHF 5'000.00, bestraft werden.

Transfer aus dem Ausland

Für Spieler, die aus einem ausländischen Verband in die Schweiz transferiert werden und eine Lizenz eines ausländischen Verbands besitzen oder jemals besessen haben, gilt folgendes (Reglemente, Weisungen usw. der IHF bzw. der EHF gehen vor):

Es werden folgende Transferarten unterschieden:

- a) IHF- und EHF-Vertragsspieler (haben oder erhalten einen Vertrag gemäss Definition EHF)
- b) IHF-Nicht-Vertragsspieler ab 16 Jahre (haben oder erhalten keinen Vertrag gemäss Definition EHF)
- c) EHF-Nicht-Vertragsspieler ab 16 Jahre
- d) Spieler seit mind. zwei Jahren ohne Lizenz

Der Transfer wird administrativ – mit Ausnahme der zwischen den beteiligten Vereinen direkt zu behandelnden Bereichen – vom SHV abgewickelt. Dies betrifft insbesondere alle Formalitäten mit der IHF, der EHF und den ausländischen Verbänden. Das Webformular im VAT wird vom aufnehmenden Verein ausgefüllt.

Der SHV wird tätig, wenn die entsprechende Gebühr bezahlt, ist:

für a) CHF 4'000.00 *

für b) und c) CHF 400.00*

für d) keine Vorauszahlung nötig. Neumeldungsgebühr wird in der Sammelrechnung belastet.

* beinhaltet Gebühren der internationalen Verbände

Der SHV erteilt die Lizenz, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die Freigabe der IHF/EHF schriftlich vorliegt. Massgebend sind die Rechtsgrundlagen der EHF (siehe Homepage EHF), resp. IHF (siehe Homepage IHF).

Ausbildungs-Entschädigung (AE)

Für Spieler, welche in einen Verein mit der Zugehörigkeit zur SHL wechseln, schuldet der übernehmende Verein eine AE gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:

Voraussetzung für eine AE ist der Wechsel eines Spielers zu einem Team, bei dem ein Verein aus der SHL beteiligt ist (Stammverein, SG-Partner, Beteiligung an einem anderen Verein, etc.) und der Jahrgang des Spielers noch die Lösung einer TFL erlauben würde.

Die AE ist stets für die letzten fünf Saisons geschuldet, unabhängig davon, wie lange der Spieler im abgebenden Verein lizenziert war. Bei einem direkten Rücktransfer sind jedoch diejenigen Saisons von der Beitragspflicht ausgenommen, für die der wiederaufnehmende Verein seinerseits bei einem früheren Zuzug aus einem anderen Verein keine AE bezahlen musste und auch vom jetzt wiederabgebenden Verein seinerseits keine AE verlangt hat.

Saisons, welcher der Spieler bereits mittels TFL (oder SG) beim SHL-Verein verbracht hat, dürfen bei der Berechnung der AE vom abgebenden Verein nicht berücksichtigt werden.

Die Höhe der Entschädigung pro Jahr berechnet sich nach der höchsten Liga, in welcher der zu transferierende Spieler mindestens zehn Spiele in der entsprechenden Saison gespielt hat. Falls der Spieler weniger als zehn Einsätze in der

Inter und/oder Elite-Kategorie hatte, die Anzahl der Einsätze zusammengezählt, aber höher ist als zehn, ist der Inter-Ansatz geschuldet. Ein Meisterschafts- und Cupspiel gilt als absolviert, wenn der Spieler auf dem nationalen Spielbericht figuriert und nicht durchgestrichen ist bzw. wenn der Spieler mit einem Arztzeugnis nachweist, dass er aus gesundheitlichen Gründen im betreffenden Spiel nicht einsetzbar war.

Sofern er weniger als fünf Saisons absolviert hat, jedoch bereits vorher eine Kinder-Handball-Lizenz gelöst hatte, kommt für diese Jahre jeweils eine Pauschalentschädigung zur Anwendung. Die Pauschalentschädigung ist auch dann anwendbar, wenn ein Spieler mit Lizenz im Kinderhandball weniger als zehn Spiele in einer Saison absolviert hat.

Die AE pro Jahr beträgt (Beträge zzgl. MwSt.):

Liga	pro Saison
QHL	CHF 1'500
NLB	CHF 1'100
1. Liga	CHF 1'000
MU19 Elite	CHF 900
MU19 Inter	CHF 700
MU17 bis U13 Elite	CHF 500
MU17 bis U13 Inter	CHF 400
MU19 bis U13 Promotion	CHF 300

Pauschalentschädigung für Kinderhandball-Saisons (ohne oder weniger als zehn Meisterschaftseinsätze): CHF 150.00.-

Die Entschädigungsbeträge werden um 50% pro Jahr erhöht, wenn der zu transferierende Spieler des abgebenden Vereins im betreffenden Jahr mindestens 3 Spiele in der A- und/oder U21-, U19- bzw. U17-Nationalmannschaft absolviert hat.

Ein Auswahl-Spiel gilt als absolviert, wenn der Spieler einen entsprechenden Statistikeintrag im VAT hat.

Die beiden Vereine können von diesem Reglement abweichende Vereinbarungen treffen. Dies soll nebst dem Spezialfall Ausleihvertrag insbesondere dann der Fall sein, wenn in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen AE-Weisungen ein Spieler weniger als fünf Jahre beim abgebenden Verein lizenziert war. In diesen Fällen wird erwartet, dass die beteiligten Vereine eine sachgerechte Lösung finden. Der abgebende Verein kann die Unterzeichnung des Transfersuchts verweigern, wenn die AE nicht bezahlt wird.

Bei der Ausbildungsentschädigung kann es sich um eine steuerpflichtige Leistung zum Normalsatz handeln (als Teil der Transfergebühr betrachtet).

Ob die Leistung vom abgebenden Verein inkl. MwSt. in Rechnung gestellt wird oder steuerfrei ist, ist abhängig vom rechnungsstellenden Verein.

Ist dieser

- MwSt-pflichtig, muss die Ausbildungsentschädigung zzgl. 8.1 % MwSt. in Rechnung gestellt werden.
- Nicht MwSt-pflichtig, kann auf die MwSt. verzichtet werden und der Betrag netto als steuerfrei in Rechnung gestellt werden.

Es spielt in diesem Fall keine Rolle, ob der Rechnungsempfänger MwSt-pflichtig ist.

Art. 10 Strafbestimmung

Der Einsatz eines gesperrten oder sonst nicht spielberechtigten Spielers bzw. gesperrten Team-Offiziellen wird – vorbehältlich einer Ahndung im Ordnungsbussenverfahren – mit Forfait und Busse von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.

Sind durch den gleichen Sachverhalt mehrere Spiele betroffen und erfolgte der Einsatz fahrlässig, können die Sanktionen auf das erste Spiel beschränkt werden.

Erfolgte der Einsatz vorsätzlich, sind die Sanktionen für alle Spiele auszusprechen. Die Busse ist angemessen zu erhöhen.

Disziplinar massnahmen gegen einzelne Spieler und Funktionäre bleiben vorbehalten.

Einsätze als Spieler oder Team-Offizieller unter falschem Namen werden wegen Irreführung bestraft.

Ein gesperrter Team-Offizieller, der Art 21.5 RPR verletzt, wird wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit bestraft.

Art. 11 Beschwerde

Entscheide betreffend die Erteilung von Lizenzen (nicht jedoch betreffend Gebühren oder Ersatzabgaben) können mit Beschwerde an den ZV angefochten werden.

Weisung

Entscheide über die Erteilung von TFL oder Sonderbewilligungen für zu alte Spieler*innen gelten nicht als Entscheide über Erteilung von Lizenzen gemäss Art. 11 WR. Die WB entscheidet endgültig über die Erteilung von TFL oder Sonderbewilligungen.

C) Teammeldungen

Art. 12 Zweck / Inhalt

Die Zulassung zum Wettbewerb ist ein wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument für den SHV und die WB. Sie sagt aus, welche Teams bzw. SG aus welchen Vereinen an welchen Wettbewerben teilnehmen.

Weisung

Der Teamname darf maximal 30 Zeichen aufweisen und darf keine Ligenbezeichnung beinhalten. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften.

Art. 12.1 Meisterschaft – Zuständigkeit

Über die Zulassung zum Wettbewerb für Teams bzw. SG entscheidet die WB.

Art. 12.2 Meisterschaft – Einschränkungen

Die WB definiert, in welchen Wettbewerben bzw. in welchen Gruppen oder Kategorien nur ein Team pro Verein teilnehmen kann. Diese Einschränkung gilt analog für SG, an denen ein Verein beteiligt ist.

Weisung

Männer

Zwei Teams des gleichen Vereins (inkl. Beteiligung an einer SG) in derselben Liga sind nur möglich ab 2. Liga und tiefer, wobei inkl. QHL, NLB, 1. Liga und 2. Liga maximal 4 Teams gemeldet werden können. In der 2. Liga dürfen maximal zwei Teams des gleichen Vereins (inkl. Beteiligung an einer SG) teilnehmen.

Frauen

Zwei Teams des gleichen Vereins (inkl. Beteiligung an einer SG) in derselben Liga sind nur möglich ab 1. Liga und tiefer, wobei inkl. SPL1 und SPL2 maximal 3 Teams gemeldet werden können. In der 1. und 2. Liga dürfen maximal je zwei Teams des gleichen Vereins (inkl. Beteiligung an einer SG) teilnehmen.

Junioren und Juniorinnen

Zwei Teams des gleichen Vereins (inkl. Beteiligung an einer SG) sind nicht möglich innerhalb:

- der Kategorie Elite
- der Kategorie Inter Finalrunde
- der gleichen Gruppe Inter Qualifikationsrunde
- der gleichen Gruppe Inter Abstiegsrunde

In jedem Fall kann ein Verein (inkl. Beteiligung an einer SG) auf Stufe Inter pro Alterskategorie maximal zwei Teams haben.

In den Promotions-Kategorien, in denen Halbjahresmeisterschaften gespielt werden, ist es möglich, sich nach der Qualifikationsrunde zurückzuziehen, neu anzumelden oder sich in eine andere Stärkeklasse umzumelden.

Gruppeneinteilung

In den Ligen M3, M4, F3 und allen Nachwuchs-Promotionsligen teilt die ASB die Teams – wo nötig – in entsprechende geographische Gruppen ein. Eine Zuteilung von Teams des gleichen Vereins (inkl. SG) soll, wenn immer möglich in einer, maximal zwei Gruppen erfolgen. Wünsche der Vereine können im VAT bei der Teammeldung angegeben werden.

Art. 12.3 Meisterschaft – Zulassung

Die Teams gelten ohne neuen Antrag für jenen Wettbewerb als beantragt, an dem sie in der vorangegangenen Saison teilgenommen haben bzw. an dem sie aufgrund von Auf-/Abstieg zur Teilnahme vorgesehen sind. Diese Teams sind ohne anderslautende Mitteilung des SHV automatisch zum betreffenden Wettbewerb zugelassen.

Weisung

Ein Verein, welcher in der kommenden Saison in der entsprechenden Liga nicht mehr am Wettbewerb teilnehmen will, muss dies bis am 20. März der ASB (asb@handball.ch) melden (Aufstiegsverzicht, freiwilliger Abstieg oder Teamrückzug).

Ansonsten gilt die Mannschaftsgebühr für die kommende Saison als geschuldet. Ausnahmen: tiefste Aktivligen und tiefste Promotionsligen bei den Nachwuchskategorien.

Ein freiwilliger Rückzug aus der entsprechenden Kategorie nach diesem Zeitpunkt, wird analog nach den Regelungen über die Verletzung der Aufstiegspflicht sanktioniert (Art. 29 WR).

Die Vereine melden die Teamdaten bis zum in der Ausschreibung definierten Datum.

Art. 12.4 Meisterschaft – Zulassung von Teams ohne Verein

Die WB kann Teams ohne Vereinszugehörigkeit zu Wettbewerben im Kinderhandball- und Junior*innen-Bereich des SHV zulassen, insbesondere Schulmannschaften.

Weisung

Besondere Gebühren werden von der WB definiert.

Art. 12.5 Meisterschaft – Strafbestimmung

Ein Teamrückzug wird mit Busse bestraft

- bis CHF 500.00 nach erteilter Zulassung zum Wettbewerb, aber vor dem Termin zur Meldung der Teamdaten;
- bis CHF 1'000.00 nach dem Termin zur Meldung der Teamdaten, aber vor Erstellung des Spielplans;
- bis CHF 3'000.00 nach Erstellung des Spielplans, aber vor Beginn des Wettbewerbs;
- bis CHF 5'000.00 nach Beginn des Wettbewerbs.

Art. 12.6 Meisterschaft – Gebühren

Die Teilnahme am Wettspielbetrieb ist für jede Mannschaft gebührenpflichtig.

Verfahren und Entscheide über die Zulassung zum Wettbewerb sind gebührenpflichtig.

Weisung

Meisterschaft männlich	pro Meisterschaft	Meisterschaft weiblich	pro Meisterschaft
QHL*	CHF 4'500.00	SPL1*	CHF 4'500.00
NLB*	CHF 4'500.00	SPL2*	CHF 3'000.00
1. Liga	CHF 3'000.00	1. Liga	CHF 2'500.00
2. Liga	CHF 2'200.00	2. Liga	CHF 1'500.00
3. Liga	CHF 1'500.00	3. Liga	CHF 1'500.00
4. Liga	CHF 1'500.00		
Freie Spielform Mixed:	Meisterschaftsform	CHF 1'500.00	
	Turnierform	CHF 1'300.00	
U19 Elite	CHF 2'000.00	U18 Elite	CHF 2'000.00

U19 Inter	CHF 1'500.00	U18 Inter	CHF 1'500.00
U19 Promotion	CHF 1'000.00	U18 Promotion	CHF 1'000.00
U17 Elite	CHF 2'000.00	U16 Elite	CHF 2'000.00
U17 Inter	CHF 1'500.00	U16 Inter	CHF 1'500.00
U17 Promotion	CHF 1'000.00	U16 Promotion	CHF 1'000.00
U15 Elite	CHF 2'000.00	U14 Elite	CHF 1'500.00
U15 Inter	CHF 1'500.00	U14 Inter	CHF 1'000.00
U15 Promotion	CHF 750.00	U14 Promotion	CHF 750.00
Meisterschaft weiblich und männlich	Pro Meisterschaft		
U13 Elite	CHF 1'500.00		
U13 Inter	CHF 1'000.00		
U13 Promotion S1 und S2	CHF 500.00		
U13 Spieltage	CHF 250.00		
Kinderhandball U7, U9, U11	–		
Unified League	-		
TogetherLeague	-		

*exkl. Marketing-Gebühren

Kostenberechnung (Halbjahresmeisterschaften) bei Rückzug, Um- oder Neumeldungen nach der Qualifikationsrunde (vor Spielplanerstellung Dezember):

- Neumeldungen 50%
- Ummeldung 50% Gutschrift altes Team, 50% Verrechnung neues Team
- Rückzug auf Mitte Saison 50% Gutschrift (sofern bis 15. November gemeldet)
- Rückzug während der Saison keine Gutschrift (Busse gemäss WR Art.12.5)

Bei Um- oder Neumeldungen nach der Qualifikationsrunde wird die Stellungspflicht für Lizenztrainer anhand der gespielten Spiele berechnet (gem. WR 8.6.1).

Art. 13 Spielgemeinschaften (SG)– Zweck / Inhalt

Der Hauptzweck von SG besteht darin, Teams und Vereinen die Teilnahme an Wettbewerben zu ermöglichen, wenn ihnen je allein das nötige Potenzial an Spielern dazu fehlt.

Eine SG besteht aus einem oder mehreren Teams von zwei oder mehr Vereinen.

Art. 13.1 Spielgemeinschaften – Verfahren / Zuständigkeit

Die Vereine beantragen die Bildung von SG der WB, die darüber entscheidet. Ansprechpartner der WB ist der erstunterzeichnende Verein.

Die Bewilligung für eine SG gilt für eine Saison und erlischt danach automatisch.

Weisung

Anträge zur Bildung einer SG erfolgen zusammen mit der Teammeldung durch den Stammverein im VAT. Die ASB bewilligt die SG. Wird die Bewilligung verweigert, kann der ablehnende Entscheid bei der WB (wb@handball.ch) angefochten werden. Die WB entscheidet endgültig.

Art. 13.2 Spielgemeinschaften – Teambezeichnung

Der Name des Teams muss "Spielgemeinschaft" bzw. "SG" oder "Handball-Spielgemeinschaft" bzw. "HSG" enthalten.

Weisung

Auf französisch ist der Begriff «Regroupement» bzw. «RG» oder «Regroupement de Handball » bzw. RGH zu verwenden.

Art. 13.3 Spielgemeinschaften – Ligazugehörigkeit

Der Stammverein einer SG behält Ende Saison die Ligazugehörigkeit der SG.

Mit einer Auflösung der SG kann der SHV die Ligazugehörigkeit auf gemeinsamen Antrag des Stammvereins und eines Zweitvereins tauschen.

Weisung

Anträge für die Übergabe der Ligazugehörigkeit innerhalb der SG-Vereine sind der ASB (asb@handball.ch) bis **31.05. der laufenden Saison** schriftlich zu stellen.

Sofern eine SG nur aufstiegsberechtigt ist, wenn diese in der neuen Saison aufgelöst und allenfalls die Ligazugehörigkeit getauscht werden muss, hat der Stammverein bis am **20. März** mitzuteilen, ob die SG aufgelöst wird oder auf den Aufstieg verzichtet wird. Der Stammverein hat seine Partnervereine zu orientieren. Ist ein Aufstieg nur mit Tausch der Ligazugehörigkeit möglich, hat der betroffene Partnerverein die Meldung innert Frist zu bestätigen. Diese Meldepflicht gilt analog, wenn einer SG wegen eines Abstiegs eines oberklassigen Teams ohne Auflösung der Zwangsabstieg droht.

Art. 13.4 Spielgemeinschaften – Haftung

Die Vereine der SG haften solidarisch.

Art. 13.5 Spielgemeinschaften – Gebühr

Für die Bewilligung einer SG wird eine jährliche Zusatzgebühr zur ordentlichen Mannschaftsgebühr erhoben.

Weisung

Mit der Anmeldung einer SG wird dem Stammverein eine Administrativgebühr von CHF 100.00 + MwSt. verrechnet.

Art. 14 Beschwerde

Entscheide betreffend Zulassung zum Wettbewerb können mit Beschwerde an den ZV angefochten werden.

D) Spielbetrieb des SHV

Art. 15 Grundsatz

Vereine, Teams, Spieler, DEL, SR, andere Offizielle und Funktionäre setzen alles daran, dass die Wettbewerbe gemäss den Spielregeln fair und mit gegenseitigem Respekt ausgetragen werden.

Weisung

An allen Meisterschafts- und Cupspielen wird vor und nach dem Spiel ein Shake-Hands durchgeführt. Dazu stellen sich die beiden Teams in der Spielfeldmitte auf, die SR in der Mitte. Das Gastteam geht an den SR und an den Spielern des Heimteams vorbei, das Heimteam danach bei den SR.

Das gleiche Prozedere (inkl. SR) wird auch unmittelbar nach Spielschluss durchgeführt. Die SR geben dabei den Ort der Ausführung an, welcher sich zum Zeitnehmertisch hin verschieben kann, wenn unmittelbar ein anderes Spiel folgt, bei dem die Teams am Einspielen gestört werden könnten.

Grobe Zuwiderhandlungen einzelner Spieler oder ganzer Mannschaften werden rapportiert und gebüsst.

Art. 16 Grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit: Strafbestimmung

Grober Verstoß gegen die Sportlichkeit wird mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2'000.00 bestraft.

In schweren Fällen können eine Sperre bis 10 Spiele oder bis 6 Monate und / oder Busse bis CHF 5'000.00 ausgesprochen werden, in besonders schweren Fällen eine Sperre auf unbestimmte Zeit und / oder Busse bis CHF 10'000.00.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 17 Spiel- und Terminplan

Der Spielplan wird aufgrund des verbindlichen Terminplans erstellt. Es gilt folgende Prioritätenordnung:

- 1. Länderspiele**
- 2. EHF-Spiele**
- 3. Verbandstermine**
- 4. Schweizer-Cup**
- 5. QHL und SPL1**
- 6. NLB und SPL2**
- 7. übrige Spiele**

Die auf der Homepage des SHV publizierten Spielpläne sind verbindlich, sobald sie nummeriert sind.

Weisung

Vor und nach Länder- oder EHF-Spielen haben die betreffenden Teams Anrecht auf zwei Ruhetage. Reisetage zählen als Ruhetage. Bei Play-off-Spielen der SHL kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn es der Terminplan so vorsieht. Die gültigen Terminpläne (Männer/Frauen) befinden sich auf der Homepage des SHV. Bei Unklarheiten entscheidet die WB.

Die Nummern- respektive Gruppenzuteilung erfolgt nach den folgenden Kriterien

- SHL QHL: Der spezifische Nummernspielplan der QHL kommt zur Anwendung (siehe Anhang 2).
- SHL NLB: Der spezifische Nummernspielplan der NLB kommt zur Anwendung. Die Zuteilung erfolgt anhand der Rangliste per 01.03.xx, wobei allfällige Auf- und Absteiger die entsprechenden Plätze übernehmen.
- SPL: Der spezifische Nummernspielplan der SPL kommt zur Anwendung, wobei in der Regel Zweitteams die gleiche Nummer haben wie das SPL1 Team.

Besetzt- oder Sperrdaten für Vereine oder Teams können keine berücksichtigt werden.

Art. 17.1 Spiel- und Terminplan – Spielansetzungen

Die WB erlässt Vorgaben zur Erstellung der Spielpläne. Diese können ligaspezifisch angepasst werden.

Weisung

Runden an Samstagen dürfen ohne Einverständnis des Gegners auch auf Sonntag angesetzt werden (sofern der Sonntag kein Sperrtag ist!).

Runden unter der Woche dürfen ohne Einverständnis des Gegners ab 19.30 Uhr bis maximal 21.00 Uhr und auch +/- ein Tag angesetzt werden (d.h. MI = DI-DO), sofern DI oder DO kein Sperrtag ist.

Anspielzeiten von Meisterschaftsspielen aller Promotion-Kategorien der U13, FU14 und MU15 können nur SA zwischen 10.00 - 18.00 Uhr und So zwischen 10.00 - 17.00 Uhr angesetzt werden, ausserhalb dieser Zeiten nur nach gegenseitiger Absprache resp. Zustimmung.

Anspielzeiten von Meisterschaftsspielen aller Inter- und Elite- Kategorien der U13, FU14 und MU15 können nur Sa zwischen 11.00 - 17.00 Uhr und So zwischen 11.00 - 16.00 Uhr angesetzt werden, ausserhalb dieser Zeiten nur nach gegenseitiger Absprache resp. Zustimmung.

Anspielzeiten von Meisterschaftsspielen aller anderen Kategorien können am Wochenende nicht vor 09:00 Uhr und nicht nach 21:00 Uhr (Sonntag 20.00 Uhr) angesetzt werden, ausserhalb dieser Zeiten nur nach gegenseitiger Absprache resp. Zustimmung.

Die WB kann maximal für die letzten zwei Runden pro Liga/Gruppe gleiche Anspielzeiten bei den maximalen letzten zwei Runden pro Liga/Gruppe festlegen. Diese werden bereits im System hinterlegt. Wenn beide Teams einverstanden

sind, können diese Zeiten höchstens nach vorne verschoben werden (Antrag beider Vereine an ASB (asb@handball.ch)).

Spiele ausserhalb dieser genannten Anspielzeiten müssen mit dem Einverständnis des Gegners der ASB (asb@handball.ch) gemeldet werden.

Spiele während Sperrdaten in den entsprechenden Ligen (wegen Nationalmannschaften und/oder Regionalauswahlen) dürfen nur mittels schriftlichen Einverständnisses beider Teams angesetzt werden (Meldung an asb@handball.ch). Beide Teams verpflichten sich sodann aufgebotene Spieler in die entsprechende Auswahlmannschaft abzugeben. Daten sind auf dem Terminplan ersichtlich (aktuelle Version auf www.handball.ch). An nationalen Sperrtagen des SHV dürfen keine Spiele gespielt werden.

Alle Spiele ab **01.01.** bleiben provisorisch und können in der Spielplanerstellungsphase 2 (vor Weihnachten) verschoben werden.

Die WB hat das Recht Spiele aller Ligen zu verschieben, wenn sich vor der geplanten Spielrunde abzeichnet, dass nicht genügend Funktionäre zur Durchführung aller Spiele zur Verfügung stehen.

Spezielles für SHL:

Spielrunden werden wochentags (Dienstag bis Donnerstag) und an Wochenenden (Samstag/Sonntag) angesetzt (inkl. Ersatzdaten wegen EC). Die Vereine sind in der Ansetzung der Spiele innerhalb dieser Zeitrahmen frei, wobei den Mannschaften 2 Ruhetage zustehen (2 Ruhetage entsprechen aber nicht 48h). Die WB kann diese Ruhefrist in Ausnahmefällen auf 36h verkürzen. Spielansetzungen ausserhalb des Terminplans sind vom jeweiligen Ligavorstand (QHL oder NLB) und der Abt. Ligen zu bewilligen.

Spezielles für QHL:

Die von der QHL-PK beschlossenen, einheitlichen Anspielzeiten sind verbindlich. Ausnahmen können durch die QHL-PK oder die Abt. Ligen bewilligt werden.

Den Mannschaften der *SHL (QHL/NLB)* müssen vor dem Anpfiff insgesamt 45 Minuten, davon mind. 30 Minuten in der Spielhalle, Zeit zum Einspielen eingeräumt werden. Somit kann ein Vorspiel zwei Stunden vor einem SHL-Spiel angesetzt werden. Handelt es sich beim Vorspiel um ein Spiel der SHL oder der SPL, muss dies mindestens 2,5 Stunden vor einem anderen SHL bzw. SPL-Spiel angesetzt werden.

Werden Spielverschiebungen nach Publikation des Spielplans nötig (z.B. wegen CL, EC, Festivitäten, Marketing-Aktivitäten usw.), ist grundsätzlich immer die Einwilligung des Gegners einzuholen, mit zwei Ausnahmen:

- a) Verschiebungen wegen eines offiziellen internationalen Wettbewerbs (für ausländische Aufgebote) oder Aufgebot eines Kaderspielers in eine Schweizer Nationalmannschaft: Es gilt das offizielle Verschiebungsdatum. Aufgebote in die Nachwuchs-Nationalmannschaften, zusätzlich zu den geschützten Terminen, sind, während der QHL-Finalrunde und Play-offs kein Verschiebungsgrund – Spielfreigabe erfolgt auf fakultativer Basis.
- b) Live-TV- oder Livestream-Übertragungen: Der SHV setzt in Absprache mit den involvierten Teams den Anspieltag und die Anspielzeit fest.

Spezielles für SPL1:

Den Mannschaften der SPL1 müssen vor dem Anpfiff insgesamt 45 Minuten, davon mind. 30 Minuten in der Spielhalle, Zeit zum Einspielen eingeräumt werden. Somit kann ein Vorspiel zwei Stunden vor einem SPL1-Spiel angesetzt werden. Handelt es sich beim Vorspiel um ein Spiel der SHL oder der SPL muss dies mindestens 2,5 Stunden vor einem SPL-Spiel angesetzt werden.

Rundenvorgaben FR/SO im Terminplan müssen zwingend am jeweiligen Freitag und Sonntag gespielt werden (keine anderen Tage möglich)!

Spezielles für SPL1- Play-Off-Finalsple:

Die Daten dieser Spiele im Terminplan sind provisorisch und können nach Absprache festgelegt werden. Die Spiele müssen auf einem Hallenboden gespielt werden, auf welchem einzig die Handballzeichnung ersichtlich ist.

Art. 17.2 Spiel- und Terminplan – Spielverschiebungen

Gesuche um Verschiebung sind so früh wie möglich an die WB zu richten und können nur mit schriftlicher Zustimmung des Gegners eingereicht werden, ausser wenn:

- a) ein Spieler des beantragenden Vereins für eine Schweizer Nationalmannschaft aufgeboten wurde oder**

b) der beantragende Verein infolge internationaler Verpflichtungen (Pflichtspiele der IHF und EHF) das betreffende Spiel nicht am ursprünglichen Termin bestreiten kann.

Verfahren und Entscheid über Bewilligungen für Spielverschiebungen sind für den beantragenden Verein in jedem Fall gebührenpflichtig.

Die WB regelt weitere Details betreffend Spielverschiebungen in ihren Weisungen.

Weisung

Spielverschiebungen auf einen Verbandstermin oder ausserhalb des Endtermins gemäss Terminplan werden nicht bewilligt.

Wenn ein Stammspieler (75% der gespielten Spiele auf Mannschaftsliste) einer Mannschaft in einer Liga / Kategorie, welche für ein Auswahlteam nicht gesperrt wurde, aufgeboden wird, dann muss der Gegner mit der Spielverschiebung einverstanden sein. Solche Spielverschiebungen müssen maximal 4 Tage nach Erhalt des Angebotes eingereicht werden und sind kostenlos.

Anträge auf Spielverschiebungen sind im VAT Modulgruppe Teamverwaltung, Modul Spielverschiebung zu erfassen, die Gebühren werden dem beantragenden Verein belastet (Differenz zwischen Eingabedatum und altem Spieldatum).

- Mehr als 20 Tage: CHF 50.00 inkl. MwSt.
- 20 bis 11 Tage: CHF 150.00 inkl. MwSt.
- 10 bis 2 Tage: CHF 250.00 inkl. MwSt.
- Weniger als 2 Tage: CHF 350.00 inkl. MwSt. plus zusätzliche Kosten, welche entstehen (bspw. SR-Spesen, Hallenmiete, etc.) und müssen telefonisch bei der ASB (031 370 70 02) gemeldet werden.

Die WB kann unter besonderen Umständen Spielverschiebungen verlangen (Live-Übertragungen, unvorhergesehene Termine der übergeordneten Bereiche gemäss WR Art. 17).

Art. 17.3 Spiel- und Terminplan – Spielabsagen

Spielabsagen wegen Nichtantreten eines der beiden Teams werden durch die Rechtsgremien des SHV sanktioniert.

Weisung

Ein Team, das nicht zu einem Spiel antreten kann, hat dem SHV umgehend mit dem entsprechenden VAT-Formular die Spielabsage mitzuteilen. Falls diese Absage weniger als 48 Stunden vor dem Spielanpfiff eingeht, können bereits entstandene Kosten (Schiedsrichter, Hallenmiete, etc), dem betreffenden Verein weiterverrechnet werden.

Bei der Höhe der Busse werden die nichtangefallenen Transportkosten berücksichtigt. Sollten dem Gegner durch die Absage des Spiels Auslagen entstanden sein, kann er diese beim absagenden Team gegen Vorweisung der Quittungen in Rechnung stellen.

Art. 18 Spielregeln

Sämtliche Spiele aller Wettbewerbe werden nach den gültigen Spielregeln der IHF ausgetragen. Der ZV kann Ausnahmen festlegen.

Weisung

Ausnahmen und Ergänzungen:

Im Kinder- und Schulhandball gelten separate Spielregeln gemäss dem Dokument «Spielregeln Kinder- und Schulhandball».

zu IHF Regel 2:1

Alle Meisterschaftsspiele im SHV dauern 2x30 Minuten

Die Halbzeitpause bei Spielen in der SHL und SPL dauert 15 Minuten und muss auf der Matchuhr angezeigt werden.

Bei allen anderen Ligen/Kategorien dauert die Halbzeitpause 10 Minuten, eine Anzeige auf der Matchuhr ist dort fakultativ.

zu IHF Regel 2:10 und Erläuterungen Team-Time-out

In der QHL und NLB sowie der SPL1 und SPL2 gibt es dreimal die Möglichkeit eines Team-Time-out für jedes Team, wobei höchstens zwei pro Team in einer Halbzeit und nur eines pro Team in den letzten 5 Spielminuten. In allen anderen Ligen/Kategorien hat jedes Team pro Halbzeit einmal die Möglichkeit eines Team-Time-out.

zu IHF Regel 3.2 (Ballgrösse)

- MU17, MU15, FU18, FU16: Ballgrösse 2.

- FU14, U13: Ballgrösse 1

Handbälle, die ohne Harz gespielt werden, dürfen bis auf Weiteres in demselben Umfang und Gewicht, wie die Bälle die mit Harz zum Einsatz kommen, gespielt werden.

zu IHF-Regel 4:2 und 4:3 (Offizielle)

Tritt ein Team ohne Offizielle oder fällt der einzige Offizielle (Mannschaftsverantwortlicher) während dem Spiel aus, bezeichnet das betreffende Team einen Spieler, der gleichzeitig Mannschaftsverantwortlicher ist. Ein später eintreffender Mannschaftsverantwortlicher kann seine Funktion vom betreffenden Spieler übernehmen, was auf dem Spielbericht vermerkt wird. Ein Spieler, der gleichzeitig Mannschaftsverantwortlicher ist, gilt bei Strafen als Spieler. Ist jedoch ein Offizieller anwesend, kann ein Spieler (Spielertrainer) nie gleichzeitig als Spieler und Offizieller im Spielbericht eingetragen sein. In diesem Fall ist der Spielertrainer stets Spieler. Vorbehalten bleibt seine Bestätigung als Lizenztrainer, die in jedem Fall notwendig ist.

In den Kategorien FU18 und jünger und MU17 und jünger müssen die Teams von mindestens zwei volljährigen Personen begleitet sein. Die zweite Person muss nicht zwingend auf dem Spielbericht stehen. Im Fall einer Disqualifikation des bei Spielbeginn einzigen Offiziellen, soll die zweite Person die minimalen Funktionen eines Offiziellen übernehmen können. Falls in einer solchen Situation sonst keine Ersatzlösung erreicht werden kann, wird das Spiel abgebrochen und als Forfait-Niederlage für das fehlbare Team gewertet.

zu IHF Regel 17:8, 17:9, 17.10

Bei Spielen mit Einsatz eines Delegierten ist dieser für die oben erwähnten Regeln verantwortlich.

zu IHF Regel 4:11, Abs.2 und Erläuterung 8 (Medical Time-out für drei Angriffe)

Diese Regelung wird nur in folgenden Ligen angewendet:

- Männer QHL, NLB, 1. Liga, 2. Liga
- Frauen SPL1, SPL2, Frauen 1. Liga
- Junioren Elite und Inter (ohne U13 und U15)
- Juniorinnen Elite und Inter (ohne U14 und U16)

Art. 18.1 Spielkleidung

Die Angaben auf der Homepage des SHV sind verbindlich.

Das Heimteam hat Tenuevorteil. Will das Heimteam in anderen Tenues spielen, als auf der Homepage des SHV publiziert, hat das Gastteam Tenuevorteil.

Weisung

Ergänzend zu den Spielregeln der IHF (Artikel 4.7, 4.8 und 4.9) gilt:

Die verbindlichen Spielkleidungen finden sich bei der Gruppeneinteilungsübersicht auf der Homepage des SHV. Das Gastteam hat Tenuevorteil, wenn die dortigen Angaben zum Tenue des Heimteams fehlen oder nicht mehr korrekt sind. Das Gastteam muss das Tenue wechseln, wenn die SR entscheiden, dass es sich von jenem des Heimteams zu wenig unterscheidet.

Für die Tenues gilt folgende Prioritätenreihenfolge:

1. Heimteam / 2. Gastteam / 3. Torhüter Heimteam / 4. Torhüter Gastteam.

Für die SHL und SPL gibt die Abt. Ligen, in Absprache mit der ASB und dem jeweiligen Liga-Vorstand die Dressfarben vor. Die Vorgaben sind für die Teams verbindlich. Weicht ein Team trotzdem von den Vorgaben ab, hat im Konfliktfall das gegnerische Team Tenüvorteil.

Das Tenue der SR muss sich in Ausnahmefällen nicht deutlich vom Tenue der Torhüter unterscheiden.

Der Mannschaftsverantwortliche kann vor dem Spiel beim SR beantragen, dass seine Torhüter unterschiedliche Farben tragen können. Der SR hört vor seinem Entscheid den anderen Mannschaftsverantwortliche an und entscheidet abschliessend.

Art. 19 Einsatz Offizieller

Der SHV erlässt die Vorgaben für den Einsatz von Offiziellen des SHV an den Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspielen sowie Turnieren.

Einsätze von DEL und SR an Wettbewerbsspielen, Turnieren, Freundschafts- und Trainingsspielen sind für die betreffenden Vereine gebührenpflichtig.

Weisung

Einsatz Meisterschaftsbetrieb

Eingesetzt werden SR und SR-Aspiranten, SR-Beobachter und SR-Betreuer und Delegierte nur dann, wenn sie die Anforderungen der Abteilung Schiedsrichter sowie die administrativen Pflichten erfüllen.

Die Funktion des Delegierten wird durch den Verband im Dokument «Der Delegierte» separat geregelt und veröffentlicht.

SR-Betreuer werden zur Ausbildung von SR-Aspiranten oder neuen SR-Paaren eingesetzt. Sie werden vom SHV entschädigt (und nicht anteilmässig von den Vereinen). Sie sitzen am Zeitnehmertisch und können im Notfall eingreifen. Sie haben sich vor dem Spiel bei beiden Mannschaftsverantwortlichen vorzustellen und ihre Rolle bekannt zu machen.

SR-Beobachter werden von der Abteilung Schiedsrichter zur Weiterentwicklung der Schiedsrichter an Meisterschafts- oder Cupspielen eingesetzt. Sie sitzen im Zuschauerbereich. Der Heimverein hat, wenn nötig dafür zu sorgen, dass sie einen Sitzplatz erhalten.

Alle Beträge zur Berechnung der Kosten für SR, SR-Aspiranten, SR-Betreuer, SR-Beobachter und Delegierte sind im Anhang 5 für alle Meisterschafts- und Cupspiele geregelt.

Einsatz von SR, DEL und SR-Beobachtern am Schweizer Cup

Alle Spiele werden von einem SR-Paar geleitet. DEL werden in allen Spielen mit jeweils zwei Teams aus der SHL bzw. der SPL1, zwingend aber an allen Spielen ab ¼-Final, eingesetzt. Die ASR kann auf begründetes Gesuch hin oder von sich aus den Einsatz von DEL für andere Spiele anordnen. Die Entschädigungen der SR und DEL werden direkt vom SHV ausbezahlt.

Einsatz von SR, DEL und SR-Beobachtern am Regionalen Cup

Die ASR organisiert den SR-Einsatz, welcher sich nach dem höher qualifizierten Team richtet.

Die Entschädigungen der SR werden direkt vom SHV ausbezahlt.

Verrechnung der SR Leistungen

Die Auszahlung an die Schiedsrichter, Delegierte und SR-Beobachter erfolgt in folgenden Abrechnungsperioden zentral vom SHV:

Auszahlungsperiode 1: Anfang Saison bis 31.12., Auszahlung erfolgt bis 31.01.

Auszahlungsperiode 2: 01.12. – Ende März, Auszahlung erfolgt bis 30.04.

Auszahlungsperiode 3: 01.04. März – Ende Saison, Auszahlung erfolgt bis 15.06.

Auszahlungen zwischen den Auszahlungsperioden, kann es bei einem Wechsel von SR-Aspirant zu Schiedsrichter geben oder bei einem Wohnortswechsel, etc.

Verrechnung der SR und DEL Leistungen an die Vereine

Die Verrechnung an die Vereine erfolgt in vier Perioden durch den SHV:

per 01.09.: Akontozahlung 1

ab 05.01.: Akontozahlung 2

ab 01.04.: Akontozahlung 3

ab 10.06.: Schlusszahlung mit Detailangaben der ganzen Saison

Grundsätze für Meisterschaftsspiele:

- Die Entschädigung der SR werden pro Spiel den beiden Teams zu je 50% verrechnet, die Reisespesen werden innerhalb der Liga/Kategorie pro Gruppe als Durchschnittswert verrechnet.
- Die Kosten der Delegierten (siehe Tabelle Anhang 6) in gleicher Art und Weise.
- Sämtliche Kosten der SR-Beobachter und SR-Betreuer werden vom SHV übernommen.

Grundsätze für Cup-Spiele:

- Im Schweizer-Cup trägt der Heimverein sämtliche Kosten.
- Für den regionalen Cup werden die Kosten pro Runde gleichmässig auf die Teams der gespielten Spiele berechnet.
- Sämtliche Kosten der SR-Beobachter und SR-Betreuer werden vom SHV übernommen.

Die Reisespesen betragen für sämtliche Einsätze CHF 0.60 pro Strassenkilometer. Die massgebende Berechnung erfolgt bei Meisterschaft und Cup ausschliesslich durch das EDV-System des SHV, bei Freundschaftsspielen oder Turnieren ist der schnellste Weg von Ortsmittelpunkt zu Ortsmittelpunkt gemäss „Google Maps“ anzuwenden. Sollte der Wohnsitz im Ausland sein, gilt eine maximale Distanz vom Wohnort, einem manuellen Wohnort, resp. zugeteilten Wohnort zum Grenzübergang von 30km.

Freundschafts- und Trainingsspiele, Turniere sowie U13 Spieltage und Schulhandball Turniere

Der Einsatz der SR sollte maximal eine Liga höher sein als ihre definierte Einsetzbarkeit während der Meisterschaft. Ausserordentliche Vorkommnisse sind wie im regulären Spielbetrieb mit demselben Formular zu rapportieren.

Die folgenden prozentualen Ansätze bezogen auf die höhere Ligazugehörigkeit der Teams sind bei Trainings- und Freundschaftsspielen vom Heimteam vor Ort zu bezahlen:

- Wochentag Anpfiff vor 19:00 Uhr = 100%
- restliche Zeiten = 30%

An Turnieren (exkl. U13-Spieltage) (mehr als 3 Teams) gelten folgende Ansätze, welche vom Veranstalter vor dem ersten Spiel den SR und SR-Beobachtern mindestens zu bezahlen sind:

Präsenzzeit bis 5 Stunden (max. 120 Einsatzminuten):

- SR: CHF 100.00
- SR-Beobachter: CHF 50.00

Präsenzzeit mehr als 5 Stunden (max. 180 Einsatzminuten):

- SR: CHF 150.00
- SR-Beobachter: CHF 75.00

Sowie zusätzlich die Fahrspesen von CHF 0.60 pro Strassenkilometer und bei einer Präsenzzeit von mehr als 5 Std, entweder ausreichende Verpflegung in natura oder eine Entschädigung von CHF 30.00.

Die oben erwähnten Entschädigungsregelungen gelten für SR-Beobachter und Betreuer auch für U13-Spieltage und Schulhandball Turniere, an denen diese durch den SHV eingesetzt werden. Sie werden nach den Abrechnungssätzen für SR entschädigt. (bis 120 Einsatzminuten = CHF 100.00; mehr als 120 Einsatzminuten = CHF 150.00)

Werden an Schulhandball-Turnieren ausgebildete Schiedsrichter eingesetzt, gelten die gleichen Entschädigungsansätze wie für Beobachter und Betreuer. Die Einsätze von SR-Aspirantinnen und SR-Aspiranten an U13-Spieltagen und an Schulhandball-Turnieren gelten als Ausbildung. Sie werden nicht entschädigt. Sofern an Vereinsturnieren SR-Aspirantinnen und SR-Aspiranten nach Absprache mit der ASR eingesetzt werden, gelten die entsprechenden Einsätze ebenfalls als Ausbildung und müssen nicht entschädigt werden.

Die Auszahlung an durch den SHV eingesetzte Schiedsrichter, Beobachter und Betreuer erfolgt mit den üblichen Abrechnungen durch den SHV.

Art. 20 Pflichten Heimteam / Allgemein

Es darf nur in Hallen gespielt werden, die gemäss Hallenverzeichnis des SHV für die entsprechende Liga zugelassen sind.

Das Heimteam stellt:

- **die reglementarische Spielfläche und die weiteren notwendigen Einrichtungen;**
- **je separate Garderoben und Duschen für die SR und die beiden Teams, wobei jene des Gastteams dem Standard der eigenen entsprechen muss;**
- **den Sanitätsdienst;**

- die Platzorganisation zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Halle und Gewährleistung des Schutzes von Offiziellen.

SR und DEL können ein Spiel nötigenfalls unterbrechen und vom Heimteam Massnahmen verlangen, um gefährdende oder störende Einflüsse oder Zustände zu beseitigen.

Für definierte Ligen können zusätzliche Massnahmen verlangt werden.

Weisung

Bei Spielen der SHL sowie der SPL1 stellt der Heimverein den reglementarischen Dopingkontrollraum.

Bei Spielen der QHL stellt der Heimverein vor Ort einen Platzarzt, bei Spielen der NLB und der SPL einen Sanitäter oder Physiotherapeuten.

Bei Spielen der SHL (QHL/NLB) sowie SPL1 stellt der Heimverein den SR und DEL alkoholfreie Getränke zur Verfügung.

Die Heimvereine stellen für die Meisterschafts- und Cupspiele mit Beteiligung SHL, SPL und Männer 1. Liga Wischer, welche keine andere Funktion am Spiel haben. In der QHL und der NLB und SPL1 werden zwei Wischer verlangt.

Bei Spielen der QHL, NLB und SPL1 müssen die Spiele durch einen Hallen Speaker begleitet werden.

Den Gastmannschaften sind in der SHL 20 Gratistickets abzugeben.

Die SHL stellt Ehrengästen des SHV und des Gegners (z.B. Präsident, Hauptsponsor etc.) auf frühzeitige Anfrage hin nach lokalen Möglichkeiten geeignete Sitzplätze im VIP-Bereich und nach Möglichkeit eine Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Spieler des Gegners und Schiedsrichter/Delegierte sind in diesen Belangen gleich zu behandeln, wie die eigenen Spieler. Offiziellen der SHL ist ein Sitzplatz im VIP-Bereich zuzuweisen.

E-Buzzer für Anmeldung Team-Time-out (TTO)

Der Einsatz des elektronischen Buzzers ist in allen Spielen der QHL, NLB und SPL1 obligatorisch. Für die QHL gelten in diesem Punkt die Weisungen zu Art. 37.1 WR.

Livestreaming-Pflicht für SHL (QHL/NLB) und SPL1, Elite-Ligen der Junioren und Juniorinnen, mit Ausnahme MU13 und FU14.

Die Heimteams müssen sämtliche Spiele im Livestreaming übertragen. Ab Saison 25/26 ist hierfür das System von RED+ obligatorisch.

Ab Saison 25/26 ist hierfür das System von RED+ obligatorisch, das für die QHL fünf Kameras (Multi Angle) und für alle anderen Ligen eine Kamera (Panorama Kamera) umfasst. Sofern ein QHL-Verein die Livestreaming-Pflicht nicht erfüllt, gilt Art. 37.1 WR.

Es darf nur in Hallen mit entsprechenden Kameras gespielt werden, Ausnahmen kann die ASB für die Elite Ligen Juniorinnen und Junioren genehmigen (jedoch nur für max. 25 % der Heimspiele).

Infrastrukturanforderungen für QHL-Spiele

Diese sind in den Weisungen zu Art. 37.1 verbindlich geregelt und auch von den aufsteigenden Teams in der nächsten Saison zu beachten.

Infrastrukturanforderungen für NLB-Spiele

Die PK-NLB kann der WB weitere Infrastrukturanforderungen beantragen. Allfällige ligaspezifische Weisungen werden unter Art. 37.1 WR aufgeführt.

Infrastrukturanforderungen für SPL1-Spiele

Der Vorstand der SPL kann der WB weitere Infrastrukturanforderungen beantragen. Allfällige ligaspezifische Weisungen werden unter Art. 37.2 WR aufgeführt.

Art. 20.1 Pflichten Heimteam / Zeitnehmer

Das Heimteam stellt Sekretär und Zeitnehmer, welche die von der WB festgelegte Dokumentation (schriftliche oder elektronische Aufzeichnung) des Spiels sicherstellen.

Weisung

Jeder Verein stellt mit der Anmeldung zur Meisterschaft einen Zeitnehmerverantwortlichen des Vereins, welcher die Zeitnehmer-Ausbildung gemacht hat und gegenüber dem Verband als Ansprechperson dient.

Die Heimvereine stellen die Zeitnehmer/Sekretäre mit folgenden Qualifikationen:

- Alle Kategorien und Ligen = 1 Live-Ticker-Zeitnehmer (Sekretär) mit gültiger Lizenz und 1 Zeitnehmer

Die Live-Ticker-Zeitnehmer (Sekretär) sind neu in Lizenzstufen 1-3 nach ihrem persönlichen Ausbildungsstand eingeordnet.

Folgende Lizenzen sind durch den eingesetzte Live-Ticker Zeitnehmer zu erfüllen

SHL und SPL	= Lizenz 3
M1, M2, F1 und Elite Ligen	= Lizenz 2
alle anderen Ligen	= Lizenz 1

Für alle Spiele stellt der Heimverein eine ausgebildete Person mit Mindestalter 15 Jahre für die Lizenzstufen 1 und 2, bzw. 18 Jahre für die Lizenzstufe 3 zur Bedienung des Livetickers (Sekretär) zur Verfügung. Für alle Spiele stellt der Heimverein eine zusätzliche Person zur Bedienung der Hallenuhr (Zeitnehmer); es gilt das gleiche Mindestalter wie bei den Live-Ticker-Zeitnehmern.

Zeitnehmer/Sekretäre müssen 30 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch anwesend sein.

Alle Spiele werden mittels Live-Ticker-Software erfasst und live via Internet dem SHV übermittelt. Das Bedienen der Live-Ticker Software kann nur durch lizenzierte Live-Ticker-Zeitnehmer erfolgen. Der SHV ist ermächtigt, Kontrollen durchzuführen und fehlbare Vereine und Personen zu büssen.

Sollten technische Probleme die Live-Übermittlung verhindern, erfassen die Vereine die Daten offline und übermitteln sie innert 8 Stunden nach Spielschluss.

Die Kosten pro Verein und pro Team sind wie folgt definiert (Anzahl Teams des Stammvereins am Meisterschaftsbetrieb zum Saisonstart):

Teams der SHL und SPL:	CHF 120.00 + MwSt
Teams M1, M2, F1:	CHF 80.00 + MwSt
Teams Elite und Inter:	CHF 80.00 + MwSt
Teams M3, M4, F2, F3	CHF 40.00 + MwSt
Juniorinnen und Junioren	CHF 40.00 + MwSt

Der Kurs zum Erlangen der Live-Ticker-Lizenz ist kostenlos. Die Lizenzen 1 und 2 werden in einer Online-Schulung erlangt, die Lizenz 3 in einem Präsenzkurs.

Bei auslaufender Lizenz (gültig immer 2 Jahre, 30. Juni des Kalenderjahres) ist der Kurs für die jeweils angestrebte Lizenz zur Erneuerung zu erfüllen.

Der lizenzierte Live-Ticker-Zeitnehmer erhält ein persönliches Login, mit dem er sich für das Spiel anmeldet. Die Weitergabe an andere Personen, auch an solche mit Lizenz, ist nicht gestattet. Die fehlbare Person kann wegen Irreführung (Art. 39 WR) sanktioniert werden. Der Verein kann zusätzlich sanktioniert werden, wie wenn kein Live-Ticker-Sekretär oder einer ohne genügende Lizenz anwesend war.

Art. 20.2 Pflichten Heimteam – Strafbestimmungen

Eine Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Infrastruktur/Pflichten Heimteam wird – vorbehältlich einer Ahndung im Ordnungsbussenverfahren – mit Busse von CHF 30.00 bis CHF 1'000.00, im Wiederholungsfall im gleichen Wettbewerb mit Busse von CHF 60.00 bis CHF 2'000.00 bestraft.

Nach der dritten rechtskräftigen Disziplinarstrafe im gleichen Wettbewerb können zusätzliche Auflagen oder Verbote für Heimspiele und/oder Punkteabzug ausgesprochen werden.

Art. 21 Haftmittel

Die WB legt fest, in welchen Ligen die Verwendung von Haftmitteln erlaubt sein soll. Die Heimvereine sind für den Vollzug verantwortlich und tragen die entsprechenden Kosten.

Das Hallenverzeichnis des SHV regelt die Verwendung von Haftmitteln in den einzelnen Hallen verbindlich.

Weisung

In folgenden Ligen muss der Heimverein sicherstellen, dass mit Haftmitteln (Formen von Sprays oder reinigende Tücher gelten nicht als Haftmittel im Sinne dieser Bestimmung) gespielt werden kann:

- Männer: SHL, 1. Liga und 2. Liga, Junioren Elite und Inter.
- Frauen: SPL, 1. Liga und 2. Liga, Juniorinnen Elite, und Inter.

Bei Spielen im regionalen Cup gelten die Vorgaben gemäss entsprechendem regionalen Cup-Reglement.

Folgende Sonderregelungen sind gültig, wenn sie den Mannschaftsverantwortlichen des Gästeteams bei Saisonstart, mindestens aber 10 Tage vor dem Spiel, schriftlich mitgeteilt worden sind (Kopie an asb@handball.ch):

- Der Heimverein kann dem Gastverein ein definiertes Haftmittel kostenlos zur Verfügung stellen und verlangen, dass nur mit diesem gespielt werden darf (gilt auch für Cupspiele).
- Ausser in Ligen der SHL und SPL kann der Heimverein Haftmitteldot an den Schuhen verbieten.

Selbstklebende Bälle gelten nicht als Haftmittelgebrauch. Der Gebrauch kann jedoch von Hallenvermietern verboten werden.

Bei Spielen im Schweizer Cup muss der Heimverein sicherstellen, dass mit Beteiligung eines Teams aus oben genannten Ligen mit Haftmittel gespielt werden kann.

Art. 21.1 Haftmittel – Strafbestimmung

Eine Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Verwendung von Haftmitteln wird – vorbehaltlich einer Ahndung im Ordnungsbussenverfahren – mit Busse von CHF 200.00 bis CHF 500.00, im Wiederholungsfall im gleichen Wettbewerb mit Busse von CHF 500.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.

Nach der dritten rechtskräftigen Disziplinarstrafe im gleichen Wettbewerb können zusätzlich Forfait und/oder Punkteabzug ausgesprochen werden.

Die Strafe richtet sich gegen den Verein, dessen Spieler die Widerhandlung begangen hat bzw. haben.

Art. 21.2 Haftmittel – Schadenersatz

Ein Verein, der wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Verwendung von Haftmitteln bestraft worden ist, haftet für den Schaden bzw. dessen Beseitigung.

Art. 22. Werbung

In den Hallen und auf der Spiel-, SR- bzw. Funktionärskleidung ist generell für politische oder konfessionelle Zwecke sowie für Raucherwaren und Getränke mit mehr als 15% Alkoholgehalt verboten.

Werbemassnahmen in den Hallen dürfen das Handballspiel nicht negativ beeinflussen, insbesondere die Spieler oder Funktionäre nicht stören.

Weisung

Eine Anordnung der Banden in geordneter Form ist erwünscht. Spezielle Regelungen für SHL und SPL siehe Marketing-Manual und Kommunikation-Manual.

Art. 22.1 Werbung – weitere Einschränkungen

Die WB kann Werbung zudem verbieten:

- a) wenn die Art der Werbung bzw. die beworbenen Produkte, Dienstleistungen usw. gegen Grundwerte des Sports verstossen;**
- b) soweit Verträge mit TV-Betreibern es verlangen und dies vom ZV genehmigt ist;**

c) soweit in einzelnen Hallen vom ZV genehmigte Einschränkungen bestehen.
Entscheide betreffend Werbung können mit Beschwerde an den ZV angefochten werden.

Weisung

Werbung auf SR-Tenues ist dem SHV vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet die ASR auf Antrag (asr@handball.ch) nach Absprache mit dem Ressort Netzwerk.

Art. 22.2 Werbung – Strafbestimmung

Eine Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Werbung wird – vorbehaltlich einer Ahndung im Ordnungsbussenverfahren – mit Busse von CHF 500.00 bis CHF 1'000.00 bestraft.

Im Wiederholungsfall im gleichen Wettbewerb kann eine Busse von CHF 1'000.00 bis CHF 2'000.00 ausgesprochen werden.

Nach der zweiten rechtskräftigen Disziplinarstrafe im gleichen Wettbewerb können eine Busse von CHF 2'000.00 bis CHF 5'000.00 sowie Forfait, Auflagen oder Verbote für Heimspiele und/oder Punkteabzug ausgesprochen werden.

Art. 23. Ehrungen

Ehrungen finden in der Regel vor dem Spiel statt und sind kurz zu halten.

Weisung

Schweigeminuten finden ebenfalls vor dem Spiel statt.

Art. 24. Administration

Die WB kann ergänzende administrative Weisungen zum Spielbetrieb erlassen.

Weisungen

Alle Meisterschafts- und Cupspiele werden digital verwaltet und mittels dem Liveticker online erfasst. Hierzu gelten die Bestimmungen des Artikels 20.1.

Sämtliche bisher per Unterschrift bestätigten Angaben zum Spiel werden mittels elektronischer Signaturen (persönlichen Login am System oder PIN) ersetzt.

Die Verantwortung für den inhaltlich korrekten Spielabschluss tragen die Schiedsrichter und Delegierten.

Verstösse der Teams oder Spieloffiziellen gegen die vorgegebenen Abläufe können gebüsst werden.

Art. 24.1 Administration – Spielbericht

Der Mannschaftsverantwortliche übergibt das vollständig ausgefüllte, mit allen Änderungen aktualisierte und unterzeichnete Formular Spielbericht spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn dem Zeitnehmer/Sekretär bzw. den SR.

Die Mannschaftsverantwortlichen können bis 15 Minuten vor Spielbeginn bzw. unmittelbar nach Spielschluss bei den SR die Überprüfung der Richtigkeit des gegnerischen Formulars Spielbericht verlangen.

Das Formular Spielbericht unterscheidet nicht zwischen Spielern, die im betreffenden Spiel spielberechtigt sind und eingesetzt werden dürfen und solchen, die nicht spielberechtigt sind und nicht eingesetzt werden dürfen.

Weisung

Der Mannschaftsverantwortliche erfasst folgende Angaben vor dem Spiel im VAT und gibt diese spätestens 45 Minuten vor dem Spiel frei.

- streicht die Namen der Spieler, die bei Spielbeginn nicht anwesend sind, resp. nicht auf der Spielerbank Platz nehmen.

- trägt die Spielernummern ein.
- trägt die Namen der Offiziellen ein.
- trägt den Namen des Lizenztrainers ein.
- bestätigt mit der elektronischen Freigabe die Richtigkeit der Angaben.

Der SR (Del)

- kontrolliert den Spielbericht vor Spielbeginn auf Vollständigkeit und gibt diesen nach dem Spiel online frei
- bestätigt Änderungen des Mannschaftsverantwortlichen vor und nach dem Spiel.
- stellt mit dem Zeitnehmer sicher, dass der Spielbericht korrekt abgeschlossen und übermittelt wird.

Die WB kann veranlassen, dass die SR (DEL) Ausweiskontrollen vor dem Spiel durchführen. SpielerInnen, die sich nicht ausweisen können, werden rapportiert.

Ausnahme Kinderhandball: Es ist kein Spielbericht notwendig.

Art. 24.2 Administration – SR -und DEL-Rapport

Die SR rapportieren "Disqualifikationen mit Bericht", andere Sachverhalte, die zu einer Disziplinarstrafe führen können (wie zum Beispiel die unerlaubte Verwendung von Haftmitteln, Vorkommnisse vor oder nach dem Spiel usw.) sowie ausserordentliche Ereignisse mittels den zur Verfügung gestellten elektronischen Formularen auf der Homepage des SHV.

Die SR geben den direkt betroffenen Teams nach dem Spiel vom Inhalt des Reports mündlich und summarisch Kenntnis. Für DEL-Rapporte gelten diese Bestimmungen analog.

Weisung

Sie sind innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel einzureichen. Dies gilt auch für Rapporte bezüglich Verletzungen von Spielern.

Art. 24.3 Administration – Resultatmeldungen

Schlussresultate sind durch das Heimteam umgehend zu melden, sofern der Live-Ticker nicht im Einsatz ist oder nur offline verwendet wurde.

Weisung

Die Resultate der Spiele ohne Verwendung des Live-Tickers sind durch das Heimteam unmittelbar nach Spielschluss mittels Mail an asb@handball.ch zu übermitteln. Hierzu ist da Notfall Formular auf der Homepage – Spielbetrieb - Digitaler Spielbericht zu verwenden.

Beim technisch einwandfrei funktionierenden Live-Ticker gilt das elektronisch übermittelte Resultat. Gibt es technische Probleme, hat umgehend Meldung zu erfolgen (asb@handball.ch).

Ein Verein, der mit Video oder anderen geeigneten technischen Beweismitteln belegen kann, dass ein Resultat falsch gemeldet wurde, kann innert maximal 72 Stunden nach Spielschluss der ASB die Korrektur des Resultates beantragen (asb@handball.ch). Eine Korrektur des Resultats auf diesem Weg ist jedoch nur dann möglich, wenn keine andere Punkteverteilung resultiert. Würde durch die Korrektur des Resultats eine andere Punkteverteilung resultieren, ist einzig ein Resultatprotest unter den Voraussetzungen von Art. 34 WR möglich. Bei Cupspielen ist nur der Resultatprotest möglich.

Art. 24.4 Administration – Besondere Bestimmungen

Ein in einem Spiel nicht eingesetzter Spieler gilt als eingesetzt, wenn sein Name nicht unmittelbar nach Spielschluss vom Mannschaftsverantwortlichen auf dem Spielbericht gestrichen und dies von den SR visiert wird.

Nachträglich als Forfait erklärte Spiele gelten als durchgeführt.

Ein aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids zu wiederholendes Spiel gilt als nicht durchgeführt. SR-Rapporte aus solchen Spielen werden jedoch weiterverfolgt und hängige Disziplinarverfahren weitergeführt, Strafen bleiben bestehen.

Bei einem Teamrückzug während der Meisterschaft fallen die bereits gespielten Spiele aus der Wertung und das Team wird auf den letzten Rang der Liga (Gruppe) gesetzt. Die Einsätze der Spieler (beider Teams!) werden gelöscht.

Art. 24.5 Aufzeichnung von Spielen

Sämtliche Spiele können audiovisuell aufgezeichnet und live oder zeitversetzt übertragen werden. Der SHV ist zum Abschluss von Verträgen betreffend die damit verbundenen Rechte zu kommerziellen Zwecken berechtigt. Der ZV erlässt entsprechende Weisungen.

Weisung

Die Vereine unterstützen den SHV bei der Umsetzung der audiovisuellen Aufzeichnung der Spiele, insbesondere auch mit Blick auf die Infrastruktur und Kommunikation.

Die Vereine sind unter Anleitung des SHV zur Einhaltung und Durchsetzung der mit der Aufzeichnung von Spielen verbundenen Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Die Vereine halten die Vorgaben des Leitfadens Datenschutz aufgezeichnete Spiele in dessen jeweils aktuellen Version ein. Die Vereine stellen sicher, dass ihre Mitglieder, Angestellten und weitere in ihrem Auftrag handelnde Personen Kenntnis von dem vom SHV verfassten Informationsblatt Datenschutz aufgezeichnete Spiele in dessen jeweils aktuellen Version haben.

Art. 25. Ausserordentliche Vorkommnisse

Die WB kann ergänzende Weisungen betreffend den Umgang mit ausserordentlichen Vorkommnissen erlassen.

Art. 25.1 Ausserordentliche Vorkommnisse – Fehlende SR

Zeichnet sich ein Ausbleiben der SR ab, bemühen sich die anwesenden Verbands- und Vereinsfunktionäre um eine adäquate Ersatzlösung, so dass das betreffende Spiel planmässig stattfinden kann. Sie kommt zum Tragen, wenn beide Teams dazu – auf freiwilliger Basis – ihr ausdrückliches und unwiderrufliches Einverständnis gegeben haben.

Für ein Spiel, welches gemäss Vorgabe mit nur einem SR geleitet würde, müssen die beiden Teams bei einer Uneinigkeit je eine anwesende Person definieren, welche dann zusammen als Paar das Spiel leiten.

Kommt eine Lösung gemäss Abs. 1 für ein Spiel, das von einem Einzel-SR zu leiten ist, nicht zustande, bezeichnen die beiden Teams je einen SR. Diese beiden Personen leiten das Spiel als Paar-SR.

Weisung

Entstandene Kosten für das ausgefallene oder kurzfristig abgesagte Spiel wegen fehlender SR, können beim Verband nicht geltend gemacht werden.

Art. 25.2 Ausserordentliche Vorkommnisse - Fehlendes Team / Mangel an Einrichtungen

Die SR sagen bzw. brechen das Spiel u.a. ab, wenn:

- ein Team 15 Minuten nach der festgesetzten Anspielzeit nicht spielbereit ist;
- ein relevanter Mangel an der Spielfläche oder anderen wichtigen Einrichtungen nicht innert 15 Minuten behoben ist.

Die beiden Teams können sich – mit Genehmigung durch den DEL bzw. die SR – auf einen späteren Spielbeginn bzw. auf eine längere Frist zur Instandstellung einigen.

Liegt offensichtlich keine Pflichtverletzung eines beteiligten Teams bzw. Vereins vor, entscheidet die WB nach Anhören beider Vereine über eine Neuansetzung des Spiels.

Kann eine Pflichtverletzung eines beteiligten Teams bzw. Vereins nicht ausgeschlossen werden oder wird es von einem beteiligten Team bzw. Verein verlangt, übergibt die WB das Geschäft der zuständigen Rechtsinstanz.

Art. 25.3 Ausserordentliche Vorkommnisse – Strafbestimmung

Kann ein Wettspiel infolge Pflichtverletzung eines Teams bzw. Vereins oder eines seiner Team-Offiziellen, Funktionäre oder Spieler nicht durchgeführt oder muss es deswegen abgebrochen werden, ist die Strafe - vorbehaltlich einer Ahndung im Ordnungsbussenverfahren – Forfait und Busse von CHF 100.00 bis CHF 4'000.00.

Vorbehalten bleiben Disziplinarstrafen wegen der Erfüllung von anderen Tatbeständen.

Nach der zweiten rechtskräftigen Strafe im gleichen Wettbewerb können eine Busse von CHF 500.00 bis CHF 6'000.00 sowie Punkteabzug, Ausschluss vom laufenden Wettbewerb und/oder Relegation ausgesprochen werden.

Art. 26. Wertung der Spiele

Ein gewonnenes Spiel zählt 2 Punkte, ein unentschiedenes Spiel 1 Punkt, ein verlorenes Spiel 0 Punkte.

Nicht durchgeführte Spiele werden mit 0:0 Toren und 0 Punkten gewertet.

Spielt ein Team den laufenden Wettbewerb nicht zu Ende, werden alle Spiele gegen dieses Team mit 0:0 Toren und 0 Punkten gewertet.

Ein nachträglich Forfait erklärtes Spiel wird mit 0:10 Toren zu Ungunsten des fehlbaren Teams gewertet. Würde seine Tordifferenz dadurch besser, wird das Spiel mit dem erspielten Resultat gewertet.

Weisung

Wenn beide Teams wegen Pflichtwidrigkeit gemäss Art.25.3 forfait verlieren, wird das Spiel -10:-10 und mit je null Punkten gewertet. Dabei steigt bei beiden Teams die Anzahl verlorener Spiele.

Art. 27. Ermittlung Sieger – Play-off-, Play-out- und Cup-Spiele

Der Sieger wird gemäss IHF-Regel mit Herbeiführung der Entscheidung durch Verlängerung(en) und wenn nötig durch 7m-Werfen entschieden.

Weisung

IHF Regel 2:2. Der ZV kann Ausnahmen definieren.

Art. 27.1 Ermittlung Sieger – EC-Formel

1. Tordifferenz

2. Vorgehen gemäss IHF-Regel ohne Verlängerung(en) und mit Herbeiführung der Entscheidung im 7m-Werfen.

Art. 28. Rangierung

Beim Erstellen einer Rangliste innerhalb einer Gruppe gilt folgende Reihenfolge:

1. Pluspunkte
2. geringere Anzahl allfällig erhaltener Bonuspunkte
3. Tordifferenz
4. höhere Zahl erzielter Tore
5. direkte Begegnungen (Reihenfolge: Punkte, Tordifferenz)
6. Entscheidungsspiel(e)

Die WB kann für alternative Wettbewerbsformen eine andere Reihenfolge festlegen.

Art. 29. Aufstiegsspiele –Grundsätze

Nimmt ein Team an Aufstiegsspielen oder -runden teil, so ist es bei Erfolg verpflichtet, aufzusteigen.

Kann ein Team wegen Bestimmungen im WR oder den Weisungen bei Erfolg nicht aufsteigen, ist es für die Aufstiegsspiele oder -runden nicht zugelassen. Die WB entscheidet, ob ein anderes Team nachrückt und bestimmt dieses.

Ist bei Beginn von Aufstiegsspielen oder -runden nicht klar, ob ein Team bei Erfolg aufsteigen darf, ist es für die Aufstiegsspiele oder -runden zugelassen. Darf es bei Erfolg schliesslich nicht aufsteigen, entscheidet die WB, ob ein Team nachrückt und bestimmt dieses.

Weisung

Freiwilliger Aufstiegsverzicht muss bis zum 15. November bzw. 20. März der ASB (asb@handball.ch) gemeldet werden. Diese Teams werden mit einem * gekennzeichnet. Innert diesen Fristen müssen auch Meldungen über nur unter Vorbehalt aufstiegsberechtigte SG's vorgenommen werden (siehe Weisungen zu Art. 13.3 WR).

Die Termine der Aufstiegsspiele sind im Terminplan des SHV ersichtlich und verbindlich! Sofern ein Team zu einem Entscheidungsspiel nach EC-Formel nicht antritt, wird es automatisch auf den zweiten Platz gesetzt. Vorbehalten bleiben einzig Fälle höherer Gewalt. Die disziplinarischen Sanktionen für eine unberechtigte Spielabsage sowie allenfalls Teamrückzug aus einem laufenden Wettbewerb bleiben vorbehalten.

Ein Team kann auch eine SG sein (siehe dazu die Bestimmungen bezüglich einer SG).

Art. 29.1 Aufstiegsspiele –Strafbestimmung

Ein Verstoss gegen die Aufstiegsspflicht wird mit Busse von CHF 500.00 bis CHF 2'000.00 bestraft, in schweren Fällen von CHF 2'000.00 bis CHF 4'000.00.

Im Wiederholungsfall kann zusätzlich die Verweigerung der Zulassung zum Wettbewerb ausgesprochen werden.

Art. 30.Titel – Schweizermeister

Es werden folgende Titel eines Schweizermeisters vergeben:

- QHL
- SPL1
- Elite jeder Altersklasse
- Regionalauswahlen

Die Schweizermeister erhalten einen Pokal und Medaillen

Weisung

Verwendung von Meisterschaftssternen

Die Vereine dürfen über ihrem Vereins-Logo auf dem Trikot Meisterschaftssterne anbringen und tragen. Die Anzahl anzubringender Sterne ist abhängig von der Anzahl errungenen Titel der Schweizer Hallenhandball-Meisterschaft.

Die Anbringung der Meistersterne unterliegt keiner Pflicht. Sie muss aber bei geplanter Umsetzung gegenüber dem SHV beantragt, durch ihn genehmigt und entsprechend den Vorgaben durchgeführt werden. Nach Genehmigung durch den SHV wird dem antragstellenden Verein die ausschliessliche (Stern-)Vorlage zur Positionierung oberhalb des Vereins-Logo, zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der anzubringenden Sterne richtet sich nach folgendem Schema:

- Ab 3 Meister-Titeln: 1 Stern
- Ab 5 Meister-Titeln: 2 Sterne
- Ab 10 Meister-Titeln: 3 Sterne
- Ab 20 Meister-Titeln: 4 Sterne

Vergabe von Pokalen / Medaillen

Meister	Pokal	Wanderpokal	Medaillen
QHL	X*	X	je 30x Gold, Silber
SPL1	X*	X	je 30x Gold, Silber
Elite-Kategorien	X		je 25x Gold, Silber

* zu Eigentum wird an einem Anlass des SHV (bspw. MV) abgegeben.

Die Vereine lassen die Wanderpokale auf ihre Kosten wie folgt gravieren (Beispiel): 2010/2011 HC XYZ. Nicht gravierte Wanderpokale lässt der SHV auf Kosten des Vereins gravieren.

Die Wanderpokale sind dem SHV unaufgefordert und sauber bis 28.02. zurückzugeben. Für eventuelle Reparaturen und Wiederbeschaffungskosten haftet der betreffende Verein.

Art. 31 Titel – Schweizer Cup-Sieger

Der Sieger im Cup-Final der Männer bzw. der Frauen ist Schweizer Cup-Sieger. Die Schweizer Cup-Sieger erhalten einen Pokal und Medaillen.

Weisung

Vergabe von Pokalen / Medaillen

Cup-Sieger	Pokal	Wanderpokal	Medaillen
Männer	X*	X	je 30x Gold, Silber
Frauen	X*	X	je 30x Gold, Silber
Junioren	X*	X	je 30x Gold, Silber
Juniorinnen	X*	X	je 30x Gold, Silber

* zu Eigentum wird an einem Anlass des SHV (bspw. MV) abgegeben.

Art. 32. Wettbewerbe der EHF

Die WB beantragt die Teilnehmer an den EHF-Wettbewerben, in Absprache mit den betreffenden Vereinen, der SHL und SPL, dem ZV, der darüber entscheidet.

Weisung

Männer

Die Teilnahme an den internationalen Wettbewerben ist für die betroffenen Teams zwingend.

Champions-League = kein Vertreter

European Handball League (2 Plätze) = Platz 1 = Schweizer Meister, Platz 2 = Cupsieger (wenn Cupsieger = Schweizer Meister, dann Rang 2 (Verlierer des Playoff-Finals).

EHF Cup (2 Plätze) = Rang 2 und 3 (wenn Cupsieger = Rang 1-3 dann kann Rang 4 nachrücken. Bei Rang 3 und Rang 4 handelt es sich um die Verlierer der Playoff-Halbfinals. Das in der Hauptrunde besser platzierte Team der Halbfinal-Verlierer ist auf Rang 3.

Frauen

European Handball League = Schweizer Meister

EHF Cup = Cupsieger, Rang 2 (Verlierer des Playoff-Finals) und Rang 3. Wenn Cupsieger auf Rang 1-3 platziert ist, rückt Rang 4 nach. Bei Rang 3 und Rang 4 handelt es sich um die Verlierer der Playoff-Halbfinals. Das in der Finalrunde besser platzierte Team der Halbfinal-Verlierer ist auf Rang 3.

Alle Teams sind verpflichtet teilzunehmen.

Art. 33. Versicherungen

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Spieler, SR, Trainer, Funktionäre usw. ist Sache der Vereine bzw. dieser Personen.

Für vereinseigene Hallen und Plätze ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Vereine obligatorisch.

Art. 34 Protest – Anfechtbarkeit von Entscheiden der SR

Ein Entscheid der SR ist nicht anfechtbar, wenn er auf der subjektiven, eigenen Wahrnehmung des Sachverhalts durch die SR oder den DEL basiert und wenn die SR die dieser Wahrnehmung entsprechende, folgerichtige Spielregel bzw. Bestimmung des WR korrekt anwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Wahrnehmung der objektiven Wirklichkeit entspricht (Tatsachenentscheid).

Ein Entscheid der SR ist mit Protest anfechtbar, wenn er - kumulativ - die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt, im Widerspruch zu den Spielregeln bzw. zu Bestimmungen des WR steht und einen wesentlichen Einfluss auf die Auswirkung des Spielresultats hatte.

Mit Protest anfechtbar sind ausserdem – auch ohne wesentlichen Einfluss auf die Auswirkungen des Spielresultats - Fehler beim Zählen bzw. Notieren der von den SR anerkannten Tore durch die SR bzw. DEL.

Art. 34.1 Protest –Legitimation

Zum Protest legitimiert ist das Team, das im betreffenden Spiel durch den SR-Entscheid beschwert ist. Zu einem Protest betreffend Fehler beim Zählen bzw. Notieren der Tore sind auch Teams legitimiert, die am betreffenden Spiel nicht beteiligt waren, durch die Auswirkungen eines solchen Fehlers aber aktuell und unmittelbar beschwert sind.

Art. 34.2 Protest Anmeldung

Art. 34.2.1 Protest –Anmeldung betr. SR-Entscheid

Der Protest ist vom Mannschaftsverantwortlichen oder einem anderen Team-Offiziellen grundsätzlich sofort nach dem Ereignis mit einer kurzen mündlichen Begründung bei den SR anzumelden, wenn das Spiel nicht unterbrochen ist, beim DEL bzw. dem Zeitnehmer/Sekretär.

Gebieten es die Umstände, namentlich zum Beispiel eine nicht sofort erkennbare Regelwidrigkeit, kann der Protest nach einer angemessenen kurzen Überlegungszeit angemeldet werden.

Die SR informieren den Mannschaftsverantwortlichen oder einen anderen Team-Offiziellen des Gegners.

Weisung

Unmittelbar nach Protestanmeldung ist der Protest vom Mannschaftsverantwortlichen oder einem anderen Team-Offiziellen kurz gegenüber den Schiedsrichtern zu begründen. Die Schiedsrichter oder allenfalls der Delegierte nehmen die Kurzbegründung auf. Die Schiedsrichter vermerken den Protest nach Spielabschluss elektronisch und reichen innert 24h einen Rapport ein.

Art. 34.2.2 Protest Anmeldung betr. Fehler beim Zählen bzw. Notieren der Tore

Ein Protest betreffend Fehler beim Zählen bzw. Notieren der Tore ist vom Mannschaftsverantwortlichen oder einem anderen Team-Offiziellen innert 3 Tagen nach dem Spiel direkt bei der zuständigen DK elektronisch anzumelden und gleichzeitig gemäss Art. 24 RPR zu bestätigen. Innert derselben Frist ist auch die Protestgebühr gemäss Art. 23 RPR zu entrichten.

Art. 34.3 Protest -Gebühr

Mit der Anmeldung des Protests ist die Protestgebühr geschuldet.

Art. 34.4 Protest -Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren regelt das RPR.

Weisung

Der Protest ist innert 3 Tage nach dem Spiel beim Präsidenten der Disziplinarkommission Leistung DKL (für SHL, SPL, 1. Liga, Elite und Inter), resp. innert 5 Tage beim Präsidenten der Disziplinarkommission Breite DKB (alle anderen Ligen) elektronisch zu bestätigen.

Die Bestätigung muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung des Spiels
- Beschreibung der Situation (Sachverhalt)
- Angabe der falsch angewendeten Spielregel oder Vorschrift
- Begründung
- Nennung von Beweismitteln
- Antrag

Zusammen mit der Bestätigung ist der schriftliche Nachweis der fristgerechten Bezahlung der Protestgebühr von CHF 300.00 auf das Konto des SHV (IBAN-Nr. CH10 0900 0000 3000 5685 6) zu erbringen.

Erfolgt keine korrekte Bestätigung, ist der Protest verwirkt. Die Protestgebühr ist geschuldet.

Wird ein Protest nicht bestätigt, entscheidet der Präsident der zuständigen DK, ob die Protestgebühr geschuldet ist.

E) Spielformen ausserhalb des Meisterschaftsbetriebs

Art. 35 Spielformen ausserhalb des Meisterschaftsbetriebs

Der Zentralvorstand kann Spielformen ausserhalb des ordentlichen Meisterschaftsbetriebs definieren und dazu besondere Reglemente und Weisungen erlassen. Für Kinder unter 13 Jahren organisiert der SHV zusammen mit den Vereinen Spielformen, welche in Turnierform durchgeführt werden. Die Spielformen werden im Kinderhandballkonzept näher beschrieben.

Weisung

Dementsprechend kann der Zentralvorstand auch die Zuständigkeiten für solche Spielformen definieren.

Art. 36 Schweizer Cup

In der Schweiz wird durch den SHV jährlich ein Cup veranstaltet, welcher durch die WB durchgeführt wird.

Weisung

Schweizer Cup Aktive – «Mobiliar Handball Cup»

Die Ausschreibung mit Anmeldefrist des Mobiliar Handball Cups erfolgt gleichzeitig mit der Ausschreibung zur Meisterschaft.



Seit der Saison 2021/2022 hat die Mobiliar das Namensrecht am Schweizer Cup erworben. Deshalb ist bei der schriftlichen Verwendung des Namens immer vom Mobiliar Schweizer Cup zu schreiben und bei der Verwendung des Logos die nachfolgende Marken zu nutzen:

Die Teilnahme ist obligatorisch für die Teams der SPL, SHL und der 1. Liga Frauen und Männer der aktuellen Saison. Die Teilnahme ist jedoch freiwillig für alle Zweit- und/oder Drittteams desselben Vereins und für die Cup-Finalteilnehmer der Regionalen Cups der Vorsaison.

Die Teilnahme am Schweizer Cup ist gebührenpflichtig (alle Angaben ohne MwSt.):

- Männer QHL: CHF 200.00
- Männer NLB, Frauen SPL1 und SPL2: CHF 150.00
- 1. Liga Männer und Frauen: CHF 100.00
- Regionale Cup-Finalisten der Vorsaison: CHF 50.00

Gemeinsame Bestimmungen

Es gilt das KO-System, der Sieger qualifiziert sich für die nächste Runde.

Heim- und Gastteams werden nach folgenden Grundsätzen ausgelost:

- Unterklassige Teams haben Heimrecht.
- Bei gleicher Ligazugehörigkeit hat das zuerst gezogene Team Heimrecht.
- Im Final können nicht zwei Teams aus demselben Verein teilnehmen. Sollten im Halbfinal noch zwei Teams aus demselben Verein vertreten sein, müssen sie gegeneinander antreten.

In Spielen zwischen Teams verschiedener Ligen gilt für beide Teams die jeweils weniger einschränkende reglementarische Bestimmung bzw. Weisung der oberen bzw. unteren Liga. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Verwendung von Haftmitteln.

- 3 TTO gibt es nur bei Begegnungen von 2 SHL-Teams der Männer und zwischen 2 SPL-Teams der Frauen.
- Der Live-Ticker wird verwendet.
- Der Spielbericht mit der Meldung der maximal 16 einsatzberechtigten Spieler, der maximal 5 Offiziellen und des Lizenztrainers ist spätestens 45 Minuten vor (geplantem) Spielbeginn im VAT freizugeben. Es gelten dann die Weisungen zu WR 8.4.2.

Spielberechtigt ist ein Spieler / eine Spielerin in den jeweiligen Cupwettbewerben in denjenigen Teams, in denen er/sie zum Zeitpunkt des betreffenden Cupspiels auch in der Meisterschaft spielberechtigt wäre (Details dazu siehe Anhang 3).

Ort und Zeit der Durchführung der Auslosungen oder des Streamings werden in der Regel 10 Tage vorher publiziert, der Zutritt von Zuschauern ist zu ermöglichen. Das Ergebnis der Auslosung wird auf der Website des SHV publiziert und ist formell ein endgültiger Beschluss des SHV.

Die vorgegebenen Daten im Terminplan sind verbindlich. Spiele der Hauptrunden müssen bis zum vordefinierten Datum gespielt sein.

An allen Cupphasen (separate Regelung beim vom SHV organisierten Finaltage) stellt der Heimverein dem/den Gastverein/en 20 Freikarten zur Verfügung und stellt dem SHV und der SHL bzw. der SPL zur Vermarktung des Wettbewerbs eine Informations- und Werbeplattform unentgeltlich zur Verfügung. Für die Infrastruktur gelten ab 1/16-Final betreffend Arzt / Sanitätspersonal die Allgemeinen Weisungen des ZV für ein Spiel der NLB.

Die SR-Kosten werden pro Cup-Phase berechnet und gleichmässig pro Spiel verrechnet.

Das Gastteam trägt seine Kosten (inkl. freiwilliger Übernachtungskosten) selber.

Wenn ein Team, das in der Meisterschaft der Streaming-Pflicht unterliegt, ein Cup-Heimspiel hat, ist es auch dort verpflichtet zu streamen. Bei Heimspielen von Teams ohne Streaming-Pflicht ist ein Livestream ab Achtelfinale wünschenswert.

Bei Heimspielen von Teams der SHL und SPL dauert die Pause 15 Minuten, bei Heimspielen aller anderen Teams 10 Minuten.

Modus Frauen

Hauptrunde (falls benötigt, je nach Anmeldungen)

Unter den Teams (ohne SPL1) werden 22 Spiele ausgelost. Nehmen weniger als 44 Teams teil, werden entsprechend viele Freilose verlost.

1/16 Final

Unter den 22 Siegern der Hauptrunde und 6 Teams der SPL1 (ohne Cup-Sieger und Schweizermeister der Vorsaison) werden 14 Spiele ausgelost. Wenn der Cupsieger zugleich Meister wird, profitiert das Team auf Rang zwei der Vorsaison von einem Freilos und nicht der Cupfinal-Verlierer.

1/8 Final

Unter den 14 Siegern der 1/16 Finals und dem Cup-Sieger und Schweizermeister der Vorsaison werden 8 Spiele ausgelost.

1/4-Final

Unter den 8 Siegern der 1/8 Finals werden 4 Spiele ausgelost.

1/2-Final

Unter den 4 Siegern der 1/4 Finals werden 2 Spiele ausgelost. Im Final können nicht zwei Teams aus demselben Verein teilnehmen. Sollten im Halbfinal noch zwei Teams aus demselben Verein vertreten sein, müssen sie gegeneinander antreten.

Final

Die Sieger der ½ Finals bestreiten das vom SHV organisierte Finalspiel, anlässlich des Cupfinaltages. **Der VR wird am Finalspiel, sofern technisch möglich, unabhängig von der Liga Zugehörigkeit der Teilnehmer eingesetzt**

Modus Männer

Hauptrunde (falls benötigt, je nach Anmeldungen)

Unter den Teams (ohne QHL) werden 20 Spiele ausgelost. Nehmen weniger als 40 Teams teil, werden entsprechend viele Freilos verlost. Nehmen mehr als 40 Teams teil, wird eine Vorrunde gespielt.

1/16 Final

Unter den 20 Siegern der Hauptrunde und 8 Teams der QHL (ohne Cup-Sieger und Schweizermeister der Vorsaison) werden 14 Spiele ausgelost. Wenn der Cupsieger zugleich Meister wird, profitiert das Team auf Rang zwei der Vorsaison von einem Freilos und nicht der Cupfinal-Verlierer.

1/8 Final

Unter den 14 Siegern der 1/16 Finals und dem Cup-Sieger und Schweizermeister der Vorsaison werden 8 Spiele ausgelost.

1/4-Final

Unter den 8 Siegern des 1/8-Finals werden 4 Spiele ausgelost. Am Final4 können nicht zwei Teams aus demselben Verein teilnehmen. Sollten im Viertelfinal noch zwei Teams aus demselben Verein vertreten sein, müssen sie gegeneinander antreten.

Final4

Unter den 4 Siegern des ¼ Finals werden die beiden ½ Final ausgelost. Die Halbfinale, das Spiel um Platz 3 sowie das Finale werden im Rahmen eines Final4-Turniers ausgetragen. Der VR wird am Final4 unabhängig von der Liga Zugehörigkeit der Teilnehmer eingesetzt.

Bei Unentschieden wird nur eine Verlängerung à 2x5 Minuten gespielt. Bei erneutem Unentschieden folgt direkt das 7-Meter-Schiessen. Diese Regelung gilt ausschliesslich für den Cup-Finaltag (Frauen) bzw. für das Final4-Turnier (Männer).

Schweizer Cup Juniorinnen U18 und Junioren U19

Die Ausschreibung mit Anmeldefrist des Schweizer Cups erfolgt gleichzeitig mit der Ausschreibung zur Meisterschaft. Die Teilnahme ist obligatorisch für die Teams der Juniorinnen FU18 Elite & Inter Qualifikationsmeisterschaft, respektive der Junioren U19 Elite & Inter Qualifikationsmeisterschaft. Promotionteams der jeweiligen Kategorie können sich zur Teilnahme anmelden. Sofern die Region es zulässt, ist es möglich, parallel im regionalen Cup teilzunehmen.

Die Teilnahme am Schweizer Cup ist kostenlos.

Es gilt das KO-System, der Sieger qualifiziert sich für die nächste Runde. Die Teams greifen in der Reihenfolge ihrer Kategorienzugehörigkeit gestaffelt in den Wettbewerb ein.

Heim- und Gastteam werden nach folgenden Grundsätzen ausgelost:

Unterklassige Teams haben bis und mit 1/2-Final Heimrecht.

Bei gleicher Ligazugehörigkeit hat das zuerst gezogene Team Heimrecht.

In Spielen zwischen Teams verschiedener Ligen gilt für beide Teams die jeweils weniger einschränkende reglementarische Bestimmung bzw. Weisung der oberen bzw. unteren Liga.

Spielberechtigt ist ein Spieler / eine Spielerin in den jeweiligen Cupwettbewerben in denjenigen Teams, in denen er/sie zum Zeitpunkt des betreffenden Cupspiels auch in der Meisterschaft spielberechtigt wäre (Details dazu siehe Anhang 3).

Ort und Zeit der Durchführung der Auslosungen wird in der Regel 10 Tage vorher publiziert, der Zutritt von Zuschauern ist zu ermöglichen. Das Ergebnis der Auslosung wird auf der Homepage des SHV publiziert und ist formell ein endgültiger Beschluss des SHV.

Die vorgegebenen Daten im Terminplan sind verbindlich. Spiele können nach folgendem Schema angesetzt werden:

- Spielrunde am: Sonntag
- Spielansetzung mit gegnerischer Einwilligung: bis maximal Sonntag
- ohne Einigung: am definierten Sonntag

Spiele können maximal zehn Tage vor dem definierten Datum (nach Absprache mit dem Gegner) gespielt werden.

Der Heimverein trägt sämtliche Hallenkosten und anfallende lokale Gebühren, das Gastteam trägt seine Kosten. SR Kosten werden analog Meisterschaft verrechnet.

An jedem Spiel des Schweizer-Cup muss die Verwendung von Haftmittel erlaubt sein – Ausnahme Spiele zwischen zwei Promotionteams, dort gelten die gültigen Hallenvorschriften. Die Spiele sind entsprechend anzusetzen. Der Heimverein kann dem Gastverein ein definiertes Haftmittel kostenlos zur Verfügung stellen und verlangen, dass nur mit diesem gespielt werden darf. Diese Regelung muss im Hallenverzeichnis eingetragen sein.

Modus Juniorinnen U18

1/16 Final

Unter allen teilnehmenden Teams werden 16 Teilnehmer für die 1/8 Finals erkoren.

1/8-Final

Unter den 16 Siegern der 1/16 Finals 8 Spiele ausgelost.

1/4-Final

Unter den 8 Siegern der 1/8 Finals werden 4 Spiele ausgelost.

1/2-Final

Unter den 4 Siegern der 1/4 Finals werden 2 Spiele ausgelost. Im Final können nicht zwei Teams aus demselben Verein teilnehmen. Sollten im Halbfinal noch zwei Teams aus demselben Verein vertreten sein, müssen sie gegeneinander antreten.

Final

Die Sieger der ½ Finals bestreiten das vom SHV organisierte Finalspiel, anlässlich des Cupfinaltages.

Bei Unentschieden wird nur eine Verlängerung à 2x5 Minuten gespielt. Bei erneutem Unentschieden folgt direkt das 7-Meter-Schiessen. Diese Regelung gilt ausschliesslich für den Cup-Finaltag.

Modus Junioren U19

1/16 Final

Unter allen teilnehmenden Teams werden 16 Teilnehmer für die 1/8 Finals erkoren.

1/8-Final

Unter den 16 Siegern der 1/16 Finals werden 8 Spiele ausgelost.

1/4-Final

Unter den 8 Siegern der 1/8 Finals werden 4 Spiele ausgelost.

1/2-Final

Unter den 4 Siegern der 1/4 Finals werden 2 Spiele ausgelost. Im Final können nicht zwei Teams aus demselben Verein teilnehmen. Sollten im Halbfinal noch zwei Teams aus demselben Verein vertreten sein, müssen sie gegeneinander antreten.

Final

Die Sieger der ½ Finals bestreiten das vom SHV organisierte Finalspiel, anlässlich des Cupfinaltages.

Bei Unentschieden wird nur eine Verlängerung à 2x5 Minuten gespielt. Bei erneutem Unentschieden folgt direkt das 7-Meter-Schiessen. Diese Regelung gilt ausschliesslich für den Cup-Finaltag.

Regionaler Cup

Die sieben Regionen haben unterschiedliche Cup Reglemente.

F) Modus der einzelnen Ligen mit ergänzenden, ligaspezifischen Weisungen

Art. 37 Modus

Die Festlegung des Modus liegt, vorbehaltlich Genehmigung durch den ZV, in der Kompetenz der Wettspielbehörde. Die WB kann den Modus von sich aus oder auf Antrag überprüfen und anpassen.

Art. 37.1 Modus und ergänzende Weisungen SHL; QHL und NLB

Modus und ergänzende Weisungen können vom SHL-Vorstand der WB vorgeschlagen werden, welche darüber entscheidet.

Weisung

Modus QHL, 10 Mannschaften

Die Hauptrunde wird mit einer Doppelrunde ausgetragen (18 Spiele), danach erfolgt eine Aufteilung in eine Finalrunde (Plätze 1-6) und eine Abstiegsrunde (Plätze 7-10); alle in der Hauptrunde gewonnenen Punkte und Tore werden jeweils übertragen.

Finalrunde:

Die Finalrunde wird mit einer Doppelrunde ausgetragen, Die Teams auf den Plätzen 1-4 qualifizieren sich für die Playoff-Halbfinals, für die Plätze 5 und 6 ist die Meisterschaft zu Ende.

Playoff-Spiele:

Play-off-Halbfinal: Die Teams auf den Plätze 1-4 der Finalrunde spielen im Modus «best of 5». Das jeweils besserklassierte Team aus der Finalrunde hat zuerst Heimrecht. Es wird gespielt Platz 1 gegen Platz 4 und Platz 2 gegen Platz 3.

Für die Verlierer des Halbfinal-Playoffs ist die Meisterschaft zu Ende. Das in der Finalrunde besser platzierte Team belegt Rang 3, das schlechter platzierte Team belegt Rang 4. Die Sieger der Play-off Halbfinals spielen den Play-off Final.

Play-off Final: Die Sieger des Playoff-Halbfinals spielen das Playoff-Finale im Modus «best of 5». Das besserklassierte Team aus der Finalrunde hat Heimrecht. Der Sieger ist Schweizermeister.

Abstiegsrunde:

Die Abstiegsrunde besteht aus einer Vierfachrunde (12 Spiele). Die drei bestplatzierten Mannschaften nach Abschluss der Abstiegsrunde verbleiben in der QHL, und die Meisterschaft ist für sie beendet.

Auf-/Abstiegsbarrage QHL – NLB:

Die Auf-/Abstiegsspiele zwischen dem letztplatzierten Team aus der QHL-Abstiegsrunde spielt im Modus «Best of 5» gegen das aufstiegsberechtigte Team aus der NLB um den Auf-/Abstieg. Das erste Spiel findet beim NLB-Team statt.

Modus NLB, 14 Mannschaften

Die Hauptrunde wird mit einer Doppelrunde ausgetragen.

Die Spiele der beiden letzten Runden werden zeitgleich gespielt.

Rang 1 und 2 der Hauptrunde spielen im Modus «best of 3» den Play-off-Final, wobei das besser klassierte Team zuerst Heimrecht hat. Es gibt kein Nachrückungsrecht für nachfolgende Teams. Der Play-off Final wird auch gespielt, wenn kein aufstiegsberechtigtes Team nach der Hauptrunde auf Rang 1 oder 2 ist. Ist nur ein Team des Play-off-Finals aufstiegsberechtigt, ist dieses unabhängig vom Ausgang des Finals für die Auf-/Abstiegsbarrage QHL – NLB qualifiziert.

Der Sieger der Serie ist Meister der NLB.

Das besser aufstiegsberechtigte Team qualifiziert für die Auf-/Abstiegsbarrage QHL – NLB.

Der Aufsteiger muss in der nächsten Saison die Infrastrukturanforderungen und die weiteren Auflagen für QHL-Spiele erfüllen (siehe nachfolgende Weisungen).

Ein Verzicht an der Teilnahme der Playoff-Spiele muss bis zum 31.12. des Jahres der ASB gemeldet werden. Die aufstiegswilligen Teams müssen bis zum 30.11. des Jahres der ASB belegen, wie sie in der folgenden Saison die Infrastrukturanforderungen für QHL-Spiele umsetzen.

Wer trotz erfolgreicher Teilnahme am Playoff-Final nachträglich auf einen möglichen Aufstieg verzichtet, wird wegen Verletzung der Aufstiegspflicht gemäss Art. 29.1 WR (schwerer Fall) sanktioniert.

Sofern auf den Rängen 1-2 nur ein aufstiegsberechtigtes und aufstiegswilliges Team klassiert ist, ist dieses direkt für die Auf-/Abstiegsbarrage QHL – NLB qualifiziert.

Die Mannschaften auf Rang 13 und 14 steigen in die 1. Liga ab.

Aufstockung auf 12er-Liga

Die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Aufstockung auf eine 12er-Liga in der QHL, die Grösse der NLB und etwaige weitere Auswirkungen auf untere Ligen werden bis zum QHL-Meisterschaftsstart der Saison 2026/27 ausgearbeitet. Dazu gehört nicht der eigentliche Modus der 12er-Liga.

Ergänzende Weisungen zur SHL

Die letzte Runde der Hauptrunde wird gleichzeitig angespielt. Ausnahmen können bei der ASB (asb@handball.ch) beantragt werden.

Die Spieltage und Vorgaben bezüglich Anspielzeiten der Playoff-Spiele der QHL werden durch die Abt. Ligen und der QHL-Kammer dem TV-Anbieter verhandelt und bestimmt. Vor jedem Spiel der Play-off-QHL-Final-Serie muss die Nationalhymne gespielt werden.

In Spielen zwischen zwei SHL-Gegnern (Meisterschaft und Cup) wird analog der IHF-Regelung mit drei Team Time-Outs gespielt.

In Begegnungen zwischen zwei SHL-Teams sind maximal 16 Spieler einsatzberechtigt. Der Spielbericht mit der Meldung der maximal 16 einsatzberechtigten Spieler, der maximal 5 Offiziellen und des Lizenztrainers ist spätestens 45 Minuten vor (geplantem) Spielbeginn im VAT freizugeben. Zu diesem Zeitpunkt nicht aufgeführte Spieler sind nicht spielberechtigt (siehe WR 8.4.2, Weisungen Absatz 2). Ist ein auf dem Spielbericht aufgeführter Spieler bei Spielbeginn noch nicht anwesend, ist dies dem Delegierten zu melden. Trifft der genannte Spieler während dem Spiel ein, hat er sich beim Delegierten anzumelden, erhält von diesem die Teilnahmeberechtigung und darf eingesetzt werden. Unmittelbar nach Spielschluss können nicht eingesetzte Spieler – auf Antrag des Offiziellen beim Delegierten oder SR – durch den Delegierten oder SR gestrichen werden.

Die Vereine der SHL bestimmen einen Verantwortlichen, der Schiedsrichter und Delegierte in der Halle empfängt, betreut und diese in ihren Aufgaben soweit als möglich und notwendig unterstützt.

Sofern der Heimverein über ein Hospitality-Bereich, ist den Schiedsrichtern und Delegierten zu ermöglichen, sich nach dem Spiel dort aufzuhalten.

Auf Gespräche unmittelbar nach dem Schlusspfiff am Zeitnehmertisch oder auf dem Spielfeld zwischen Offiziellen / Spielern und SR / Delegierten ist zu verzichten, Ebenso haben sich nach dem Spiel keine anderen Personen am Zeitnehmertisch aufzuhalten und das Gespräch zu suchen.

Schiedsrichter und Delegierte sind durch den Hallenspeaker im Rahmen der Teampräsentation namentlich vorzustellen. Die Delegierten sind an eine allfällige Pressekonferenz nach dem Spiel einzuladen.

Das Marketing- und Kommunikationsmanual («QHL-Ligahandbuch») ist ein bindendes und verpflichtendes Umsetzungsdokument.

Das QHL-Handbuch wird von der Abt. Ligen und dem QHL-Vorstand erarbeitet. Es muss vom ZV genehmigt werden. Nach erfolgter Genehmigung können Verstösse gegen das Ligahandbuch mit Ersatzabgaben sanktioniert werden. Das RPR ist für diese Verfahren nicht anwendbar.

Anforderungen Infrastruktur und Spielbetrieb in der QHL

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Infrastrukturanforderungen gelten ausschliesslich für Vereine der QHL und deren Meisterschaftsspielbetrieb. Die Infrastrukturanforderungen gelten auch für Spiele des Mobiliar-Cups, wenn zwei QHL-Teams gegeneinander spielen. Bei nicht erfüllten Infrastrukturanforderungen dürfen in der betreffenden Halle keine oben erwähnten Spiele stattfinden, oder – falls nachfolgend explizit vorgesehen – es wird eine nachfolgend fixierte Ersatzabgabe fällig.

Die Kontrolle zur Einhaltung der Weisung obliegt der Leitung Top-Ligen und in definierten Fällen bei den Delegierten. Diese haben nach jedem Spiel im Fall einer Nichteinhaltung einen Rapport zu erstellen.

Sofern gemäss den nachfolgenden Weisungen in einer Halle keine Meisterschaftsspiele stattfinden dürfen, stellt die QHL-PK der WB einen Antrag. Diese entscheidet endgültig.

Sofern die nachfolgenden Weisungen eine Ersatzabgabe vorsehen, entscheidet die Abt. Spielbetrieb gestützt auf einen Rapport eines Delegierten oder eine Meldung der Leitung Top-Ligen. Sofern ein Rapport eines Delegierten vorliegt, entscheidet die Abt. Spielbetrieb endgültig. Das RPR ist ausdrücklich nicht anwendbar.

Die Abt. Ligen kommuniziert an jeder QHL-PK über verfügte Ersatzabgaben.

Die Ersatzabgabe werden laufend durch den SHV in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind zweckgebunden für Projekte der QHL.

2. Mittelkreis/Anwurfzone

Der Mittelkreis muss bei allen Meisterschaftsspielen der QHL eine ausgefüllte Fläche sein, bei der es sich auch um eine Werbefläche handeln kann, welche sich farblich vom Rest des Bodens abhebt. Die Kontrolle vor Ort erfolgt durch die Delegierten, dieser erstellt bei Mängeln einen Rapport.

Bei fehlendem oder ungenügend ausgestaltetem Mittelkreis wird eine Ersatzabgabe von CHF 2'000 pro Spiel erhoben.

3. LED-Banden

An Meisterschaftsspielen der QHL muss eine mindestens 40 Meter lange und funktionstüchtige LED-Bande an der Hallenlängsseite vorhanden sein. Im Falle eines technischen Defekts oder fehlender LED-Bande ist unmittelbar nach dem Spiel durch den Delegierten ein Rapport zu erstellen. Bei im Einzelfall fehlender LED-Bande oder bei ungenügender Funktionsfähigkeit wird eine Ersatzabgabe von CHF 2'000 pro Spiel erhoben.

4. Hallenboden (reiner Handballboden)

Meisterschaftsspiele der QHL müssen auf einem (reinen) Handballboden ausgetragen werden. Die Mindestanforderungen entsprechen dem Hallenboden der Lachenhalle "Thuner-Modell" (Mischsystem mit hervorgehobener Handballmarkierung). Die Linien des Handballfeldes müssen 5 cm dick und weiss sein. Alle anderen Linien maximal 3 cm dick und farblich in einem dem Boden ähnlichen Grundfarbton (blau).

5. Elektronischer Buzzer

Bei allen Meisterschaftsspielen der QHL muss für die Anmeldung des Team-Timeouts (TTO) ein System mit elektronischem Buzzer verwendet werden. Bei Anmeldung des TTO muss durch die Betätigung des Buzzers automatisch die Zeit angehalten werden (mit akustischem Signal für Unterbrechung des Spiels). Bei falscher Anmeldung des TTO gelten die Spielregeln gemäss IHF. Die Kontrolle vor Ort erfolgt durch die Delegierten, bei fehlendem oder fehlerhaftem Buzzer erstellt dieser einen Rapport.

Bei fehlenden oder nicht funktionierenden Time-Out-Buzzern wird eine Ersatzabgabe von CHF 500 pro Spiel erhoben.

6. Livestream und Video-Replay

Sofern ein QHL-Verein die Livestream-Pflicht gemäss Weisungen zu Art. 20 WR nicht oder ungenügend erfüllt, wird eine Ersatzabgabe von CHF 2'000.00 pro Spiel erhoben. Die Kontrolle erfolgt durch die Leitung Top-Ligen.

Für die QHL-Vereine sind die separaten Weisungen für den Videobeweis/Videoreplay (VR) verbindlich. Sie müssen die notwendige Infrastruktur zu Verfügung stellen und sind für die Funktionsfähigkeit verantwortlich. Sofern die Infrastruktur für den VR nicht vorhanden ist oder ungenügend funktioniert, wird eine Ersatzabgabe von CHF 2'000.00 pro Spiel erhoben. Die Kontrolle erfolgt durch die Delegierten, welche gegebenenfalls einen Rapport erstellen.

7. Hospitality-Angebot

Bei allen Meisterschaftsspielen der QHL muss der Heimverein ein genügendes Hospitality-Angebot zur Verfügung stellen. Die Minimalanforderungen werden von der PK QHL definiert und sind für die QHL-Vereine verbindlich. Die Kontrolle erfolgt durch die Leitung Top-Ligen.

8. Beidseitige Tribünen und Zuschauerkapazität

Bei allen Meisterschaftsspielen der QHL muss auf beiden Längsseiten eine Zuschauertribüne mit mindestens 3 Sitzreihen vorhanden sein. Es darf nur in Hallen gespielt werden, welche eine Kapazität von mindestens 1500 Zuschauern aufweisen.

In Hallen, die den Weisungen gemäss Ziff. 8 nicht entsprechen, dürfen keine Meisterschaftsspiele ausgetragen werden. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen auf Antrag der QHL-PK und der ASB an die WB. Eine Ausnahmegewilligung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn eine neue Halle in Planung ist. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt. Entsprechende Anträge müssen bei der QHL-PK und der ASB bis 30.11. des Jahres Jahres unterbreitet werden. Der endgültige Entscheid der WB fällt bis zum Wiederbeginn der NLB-Meisterschaft im Januar.

9. Kommunikation/QHL-Handbuch

Vorgaben aus dem QHL-Handbuch und der Ligapartner sind für alle QHL-Vereine verbindlich, es sei denn, diese sind lediglich als Empfehlung gekennzeichnet. Verstösse können durch die Abteilung Ligen und die Abteilung Spielbetrieb mit Gebühren sanktioniert werden. Diese Vorgabe gilt erst nach Fertigstellung des Handbuchs und nach Festsetzung eines Gebührenkatalogs, welcher durch die QHL-PK zu beschliessen und vom ZV gemäss Art. 31 der Statuten zu genehmigen ist.

10. Sondervorschriften für Playoff-Spiele und TV-Spiele (Übertragungen SRF)

Sämtliche Playoffspiele dürfen nur in Hallen stattfinden, die den QHL-Infrastrukturanforderungen vollumfänglich entsprechen (vorgängige Ziffern 3-7).

Die Anspielzeiten werden von der Abteilung Ligen und dem QHL-Vorstand festgelegt.

Erst nachdem die "Highlight-Spiele" (TV oder Livestream blick.ch) definiert wurden, ist eine Spielverschiebung oder zeitliche Anpassung möglich. Dies gilt für die Spiele 1 und 2 jeder Serie und benötigt das Einverständnis beider Teams. Die Spiele 3 – 5 können grundsätzlich nur mit Einverständnis der Wettspielbehörde verschoben werden, auch wenn beide Teams einverstanden sind.

Erfüllt der Heimverein diese Anforderungen sowie jene für eine TV-Übertragung nicht, muss das Spiel in einer anderen, den Anforderungen gemäss diesen Weisungen genügenden Halle durchgeführt werden.

Wird die Durchführung in einer den Vorschriften entsprechenden Halle verweigert, verliert die Heimmannschaft Forfait. Dazu wird eine Busse in einer Höhe von CHF 5'000.00 pro Spiel ausgesprochen. Das Verfahren dazu richtet sich nach dem RPR. Erstinstanzlich zuständig ist die DKL. Verstösse werden vom QHL-Vorstand oder der Abteilung Ligen der DKL gemeldet.

Der Entscheid, welche Spiele im TV oder Livestream (SRF) übertragen werden, obliegt der SRG. Das Heimteam kann auf die Durchführung eines im TV oder Livestream übertragenen Spiels nicht verzichten.

In der **Playoff-Finalserie** gilt kumulativ zu den obigen Bedingungen Folgendes:

- Finalsplele müssen in einer Halle ausgetragen werden in denen ein ausschliesslicher Handballboden ohne Linien und Markierungen anderer Sportarten vorhanden sind. Der SHV stellt den Vereinen kostenlos einen Handballboden zur Verfügung. Transportkosten sowie die Kosten für den Auf- und Abbau gehen zu Lasten des Vereins. Bei Nichterfüllung gelten die vorgängig erwähnten Sanktionsmöglichkeiten (andere Halle, evtl. forfait und Busse).

11. Deklarationsverfahren

Alle QHL-Vereine sind verpflichtet, bis zum 31. Juli und bis zum 31. Januar der laufenden Saison unaufgefordert dem Ligapäsidenten Bestätigungen einzureichen, aus welchen ersichtlich ist, dass der betreffende Verein sämtliche Sozialabgaben (AHV, IV, ALV, etc.), die Prämien für die obligatorische Berufsunfallversicherung (BU und NBU) sowie die Beitragsrechnungen für die berufliche Vorsorge (BVG) fristgerecht bezahlt hat. Die Bestätigungen haben weder Lohnsummen noch Prämien zu enthalten.

Der Ligapäsident kann jederzeit auch unterjährig einen QHL-Verein schriftlich (per Mail) auffordern, innert einer Frist von 30 Tagen die entsprechenden Bestätigungen einzureichen.

Falls sich ein QHL-Verein weigert, die geforderten Bestätigungen zu den festgesetzten Stichtagen oder auf Aufforderung hin einzureichen, wird das betreffende Team mit einem Abzug von 2 Punkten sanktioniert. In jedem Wiederholungsfall verdoppelt sich der Punkteabzug. Die Abteilung Spielbetrieb erlässt auf Antrag des QHL-Präsidenten eine entsprechende Verfügung, verbunden mit einer Aufforderung, innert 30 Tagen dem Ligapäsidenten die notwendigen Bestätigungen einzureichen. Der Entscheid ist nicht anfechtbar. Das RPR ist nicht anwendbar.

Geht aus den eingereichten Bestätigungen hervor, dass die Abgaben und Prämien nicht oder nicht fristgerecht bezahlt wurden, unterrichtet der Ligapäsident die Abteilung Spielbetrieb. Diese erlässt eine Verfügung mit einer Verwarnung, verbunden mit einer Aufforderung, innert 30 Tagen dem Ligapäsidenten erneut die notwendigen Bestätigungen einzureichen.

Falls aus den Folgebestätigungen weiterhin Zahlungsausstände ersichtlich sind, wird das betreffende Team mit einem Abzug von 2 Punkten sanktioniert. In jedem Wiederholungsfall verdoppelt sich der Punkteabzug. Die Abt. Spielbetrieb

erlässt auf Antrag des QHL-Präsidenten eine entsprechende Verfügung. Diese Verfügung ist nicht anfechtbar. Das RPR ist nicht anwendbar.

Die Verdoppelung des Punkteabzugs gilt für jede Art (Nichteinreichen oder Zahlungsausstand) der Widerhandlung oder Verfehlung. Sie gilt nur im laufenden Wettbewerb und beginnt im Folgejahr neu.

Infrastrukturanforderungen in der NLB

Die nachfolgenden Infrastrukturanforderungen gelten ausschliesslich für Vereine der NLB und deren Meisterschaftsspielbetrieb. Die Infrastrukturanforderungen gelten auch für Spiele des Mobiliar-Cups, wenn zwei NLB-Teams gegeneinander spielen. Bei nicht erfüllten Infrastrukturanforderungen dürfen in der betreffenden Halle keine oben erwähnten Spiele stattfinden, oder – falls nachfolgend explizit vorgesehen – es wird eine nachfolgend fixierte Ersatzabgabe fällig.

Die Kontrolle zur Einhaltung der Weisung obliegt der Leitung Top-Ligen und in definierten Fällen bei den Delegierten. Diese haben nach jedem Spiel im Fall einer Nichteinhaltung einen Rapport zu erstellen.

Sofern gemäss den nachfolgenden Weisungen in einer Halle keine Meisterschaftsspiele stattfinden dürfen, stellt der NLB-Vorstand der WB einen Antrag. Diese entscheidet endgültig.

Sofern die nachfolgenden Weisungen eine Ersatzabgabe vorsehen, entscheidet die Abt. Spielbetrieb gestützt auf einen Rapport eines Delegierten oder eine Meldung der Leitung Top-Ligen. Sofern ein Rapport eines Delegierten vorliegt, entscheidet die Abt. Spielbetrieb endgültig. Das RPR ist ausdrücklich nicht anwendbar.

Die Leitung Top-Ligen kommuniziert an jeder NLB-PK über verfügte Ersatzabgaben.

Die Ersatzabgabe werden laufend durch den SHV in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind zweckgebunden für Projekte der NLB.

1. Mittelkreis/Anwurfzone

Der Mittelkreis muss bei allen Meisterschaftsspielen der NLB eine ausgefüllte Fläche sein, bei der es sich auch um eine Werbefläche handeln kann, welche sich farblich vom Rest des Bodens abhebt. Die Kontrolle vor Ort erfolgt durch die Delegierten, dieser erstellt bei Mängeln einen Rapport.

Bei fehlendem oder ungenügend ausgestaltetem Mittelkreis wird eine Ersatzabgabe von CHF 2'000 pro Spiel erhoben.

2. Elektronischer Buzzer

Bei allen Meisterschaftsspielen der NLB muss für die Anmeldung des Team-Timeouts (TTO) ein System mit elektronischem Buzzer verwendet werden. Bei Anmeldung des TTO muss durch die Betätigung des Buzzers automatisch die Zeit angehalten werden (mit akustischem Signal für Unterbrechung des Spiels). Bei falscher Anmeldung des TTO gelten die Spielregeln gemäss IHF. Die Kontrolle vor Ort erfolgt durch die Delegierten, bei fehlendem oder fehlerhaftem Buzzer erstellt dieser einen Rapport.

Bei fehlenden oder nicht funktionierenden Time-Out-Buzzern wird eine Ersatzabgabe von CHF 500 pro Spiel erhoben.

3. Livestream

Sofern ein NLB-Verein die Livestream-Pflicht gemäss Weisungen zu Art. 20 WR nicht oder ungenügend erfüllt, wird eine Ersatzabgabe von CHF 2'000.00 pro Spiel erhoben. Die Kontrolle erfolgt durch die Leitung Top-Ligen.

4. Verpflegungs-Angebot

Bei allen Meisterschaftsspielen der NLB muss der Heimverein ein bedientes Verpflegungs-Angebot (Getränke und Speisen) zur Verfügung stellen. Die Minimalanforderungen werden von der PK NLB definiert und sind für die NLB-Vereine verbindlich. In Spielen, die den Weisungen gemäss Ziffer 37.1 nicht entsprechen, wird eine Busse von mindestens CHF 150 CHF erhoben.

Die Meldung an die Abteilung Spielbetrieb erfolgt durch die Leitung Top-Ligen.

Art. 37.2 Modus und ergänzende Weisungen SPL; SPL1 und SPL2

Modus und ergänzende Weisungen können vom SPL-Vorstand der WB vorgeschlagen werden, welche darüber entscheidet.

Weisung

Modus SPL1, 8 Mannschaften

Hauptrunde ab September (Doppelrunde, 14 Spiele)

Finalrunde ab Februar mit Rang 1-6 der Hauptrunde (Doppelrunde, 10 Spiele)

Auf-/Abstiegsrunde ab Februar mit Rang 7-8 der SPL1 und den vier besten SPL2-Teams (maximal zwei Zweitmannschaften; Doppelrunde, 10 Spiele)

Playoff-Halbfinale (Best-of-3) mit Rang 1-4 der Finalrunde. Das in der Finalrunde besser platzierte Team belegt Rang 3, das schlechter platzierte Team belegt Rang 4.

Playoff-Finale (Best-of-5) mit Gewinnern der Halbfinals, Sieger ist Schweizermeister.

Die Ranglistenpunkte und Tore der Hauptrunde werden in die Finalrunde übernommen **und halbiert**. Die Auf-/Abstiegsrunde startet mit 0:0 Toren und 0 Punkten. Rang 1 und 2 der Auf-/Abstiegsrunde spielen in der folgenden Saison in der SPL1, Rang 3 und 4 treten in der SPL2 an.

Ein freiwilliger Abstieg in die SPL2 oder tiefer muss bis zum 31.12. gemeldet werden.

Modus SPL1/2, Auf-/Abstiegsrunde; 6 Mannschaften

Die Teams der SPL1 Hauptrunde Rang 7-8 und die Teams SPL2 Rang 1-4 (maximal zwei nicht aufstiegsberechtigten Zweitteams) spielen zusammen die Auf-/Abstiegsrunde mittels einer Doppelrunde (10 Spiele). Die beiden bestplatzierten, aufstiegsberechtigten Teams in der darauffolgenden Saison in der SPL1, Rang 3 bis 6 in der SPL2 (die Zweitteams sind nicht aufstiegsberechtigt).

Modus SPL2, 10 Mannschaften; Hauptrunde, Abstiegsrunde

Die Hauptrunde wird mit einer Doppelrunde ausgetragen = 18 Spiele.

Die Teams auf Rang 5 - 10 spielen eine Abstiegsrunde SPL2. Diese wird mittels Doppelrunde ausgetragen. Punkte und Tore der Hauptrunde SPL2 werden in die Abstiegsrunde übernommen. Die Mannschaft auf Rang 6 steigt ab (sofern ein Team aus der 1. Liga aufsteigt – siehe Frauen 1. Liga).

Wenn aus der SPL1 ein Team absteigt, welches ein Zweitteam in der SPL2 hat, steigt das Zweitteam automatisch ab.

Folgende Vorgaben müssen erfüllt sein, damit eine Mannschaft des gleichen Vereins sowohl in der SPL1 als auch in der SPL2 mitspielen darf (inklusive Spielgemeinschaften):

Jedes Team der SPL 1 mit einem Zweitteam in der SPL2 hat vor dem ersten Spiel der ASB acht sogenannte Kontingentspielerinnen zu melden. Eine Kontingentspielerin darf im Team der SPL2 nicht eingesetzt werden Sie sind dort nicht spielberechtigt.

Ein Kontingentspielerin muss bis Ende Dezember mindestens in 50% der Spiele des SPL1 Teams eingesetzt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist sie als Kontingentspielerin zu streichen und muss durch eine andere Spielerin ersetzt werden, der diese Bedingung erfüllt.

Sofern eine Kontingentspielerin mit einem Arztzeugnis belegen kann, dass sie während mehr als 60 Tagen nicht spielfähig war, kann sie als Kontingentspielerin gelöscht werden. Das betreffende Team muss zeitgleich einen Ersatz als Kontingentspielerin melden.

~~Die Mannschaft in der SPL2 muss als U23-Team geführt werden. Es dürfen pro Spiel nur vier Spielerinnen eingesetzt werden, welche Jahrgang 2003 und älter haben; sonst wird das Spiel forfait gewertet.~~

Ein Verzicht an der Teilnahme der Auf-/Abstiegsrunde SPL1/SPL2 muss bis zum 31.12. des Jahres gemeldet werden.

Ergänzende Weisungen zur SPL:

Die letzte Runde der Hauptrunde / Finalrunde / Entscheidungsrunde wird gleichzeitig angespielt. Ausnahmen können bei der ASB (asb@handball.ch) beantragt werden.

In Spielen zwischen zwei SPL-Gegnern (Meisterschaft und Cup) wird analog der IHF-Regelung mit drei Team Time-Outs gespielt.

Der Spielbericht mit der Meldung der maximal 16 einsatzberechtigten Spieler, der maximal 5 Offiziellen und des Lizenztrainers ist spätestens 45 Minuten vor (geplantem) Spielbeginn im VAT freizugeben. Zu diesem Zeitpunkt nicht aufgeführte Spieler sind nicht spielberechtigt (siehe WR 8.4.2, Weisungen Absatz 2). Ist ein auf dem Spielbericht aufgeführter Spieler bei Spielbeginn noch nicht anwesend, ist dies dem Delegierten zu melden. Trifft der genannte Spieler während dem Spiel ein, hat er sich beim Delegierten anzumelden, erhält von diesem die Teilnahmeberechtigung und darf eingesetzt werden. Unmittelbar nach Spielschluss können nicht eingesetzte Spieler – auf Antrag des Offiziellen beim Delegierten oder SR – durch den Delegierten oder SR gestrichen werden. **Für die SPL1/2 Auf-/Abstiegsrunde gelten die Vorgaben der SPL1.**

Zieht sich ein Team während der Meisterschaft aus der SPL1 zurück, wird das Team auf den letzten Platz gesetzt und steigt ab. Zieht sich ein Team während der Meisterschaft aus der SPL2 zurück, wird das Team auf den letzten Platz gesetzt und steigt ab.

Ziehen sich mehrere Teams während der Meisterschaft zurück, steigen entsprechend so viele Teams aus der 1. Liga auf. Die Vereine, welche Teams aus der SPL zurückziehen, dürfen für die kommenden drei Meisterschaften keine Teams in der SPL stellen. Diese Regelung gilt auch für die Teilnahme an SG.

Zieht sich ein Team nach der Meisterschaft und vor Ende Mai zurück, steigt ein weiteres Team aus der 1. Liga auf, danach wird die Meisterschaft mit entsprechend weniger Teams durchgeführt.

Die Vereine der SPL bestimmen einen Verantwortlichen, der Schiedsrichter und Delegierte in der Halle empfängt, betreut und diese in ihren Aufgaben soweit als möglich und notwendig unterstützt.

Sofern der Heimverein eine Festwirtschaft führt, ist den Schiedsrichtern und Delegierten zu ermöglichen, sich nach dem Spiel in der Wirtschaft aufzuhalten.

Auf Gespräche unmittelbar nach dem Schlusspfiff am Zeitnehmertisch oder auf dem Spielfeld zwischen Offiziellen / Spielern und SR / Delegierten ist zu verzichten, ebenso haben sich nach dem Spiel keine anderen Personen am Zeitnehmertisch aufzuhalten und das Gespräch zu suchen.

Schiedsrichter und Delegierte sind durch den Hallenspeaker im Rahmen der Teampräsentation namentlich vorzustellen.

Die Delegierten sind an eine allfällige Pressekonferenz nach dem Spiel einzuladen.

Das Marketing- und Kommunikationsmanual ist ein bindendes und verpflichtendes Umsetzungsdokument. Der SHV behält sich vor die Umsetzung zu kontrollieren, zu prüfen und allenfalls Bussen bei Nichteinhaltung zu verhängen.

Infrastrukturanforderungen in der SPL1

(hier können ligaspezifische Weisungen auf Antrag des Vorstands der SPL aufgeführt werden).

Art. 37.3 Modus und ergänzende Weisungen für den restlichen Meisterschaftsbetrieb der Aktiven

Modus und ergänzende Weisungen können von Vereinen (z.B. im Rahmen der MV, spezieller Informationsveranstaltungen oder Umfragen) der WB vorgeschlagen werden, welche abschliessend darüber entscheidet.

Weisung

Wenn nicht explizit anders erwähnt, gelten folgende Grundsätze:

- Freiwillige Absteiger oder Teams, welche sich während laufender Meisterschaft zurückziehen oder zurückgezogen haben, gelten als Absteiger der gesamten Liga, nicht nur pro Gruppe. Sofern ein freiwilliger Absteiger auch sportlich absteigt, gilt ausschliesslich die Regelung des sportlichen Abstiegs.
- Die Aufstiegsverzichte für die zweite Saisonhälfte (Entscheidungsspiele im Dezember 2025 gemäss Terminplan) müssen der ASB (asb@handball.ch) bis zum **15. November** gemeldet werden (vgl. WR Art. 29). Aufstiegsverzichte und freiwillige Abstiegserklärungen für die kommende Saison (Entscheidungsspiele im April/Mai 2026 gemäss Terminplan) müssen bis zum **20. März** gemeldet sein (vgl. WR Art. 12.3).
- Mit grosser Wahrscheinlichkeit folgen Anpassungen der Auf-/Abstiegsmodi aufgrund der Aufstiegsverzichte und freiwillige Abstiege. Die ASB kommuniziert die definitiven Modi für die Entscheidungsspiele nach Ende der Qualifikations- oder Hauptrunde und direkt vor den Entscheidungsspielen.
- In Entscheidungsspielen (Barragen) wird jeweils nach EC-Formel (siehe Art. 27.1) gespielt. Das jeweils besser platzierte Team einer Gruppe spielt nach Möglichkeit gegen ein schlechter platziertes Team einer anderen Gruppe. Das jeweils besser klassierte Team spielt zuerst auswärts. Werden für die Entscheidungsspiele 3er- oder 4er-Gruppen gebildet, wird vorgängig von der ASB eine Setzung vorgenommen, um möglichst

ausgeglichene Gruppen zu bilden. Erfolge in einer Kategorie die Entscheidungsspiele kombiniert mit Barragespielen und Gruppenspielen werden vorerst die Barragespiele ausgelöst.

- Die Daten der Entscheidungsspiele sind im Terminplan des SHV ersichtlich und zu reservieren.
- Teilnahmeberechtigt an Entscheidungsspielen sind jeweils die Teams auf den Rängen 1 oder 1 und 2. Liegt ein nicht aufstiegsberechtigtes Team oder ein Team mit Aufstiegsverzicht auf einem dieser Ränge, ist das Team auf Rang 3 berechtigt und verpflichtet nachzurücken.
- Ab 2. Liga und tiefer sind keine Direktaufsteiger pro Gruppe vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die WB endgültig nach Vorliegen sämtlicher fristgerechten Aufstiegsverzichte und freiwilligen Abstiegserklärungen.

Frauen 1. Liga

Anzahl Teams und Gruppen: 18 Teams in 2 Gruppen

Meisterschaftsform: Ganzjahresmeisterschaft

Anzahl Spiele ohne Entscheidungsspiele: 16

Anzahl Aufsteiger in SPL2: 1 (Rang 1 der beiden Gruppen spielen eine Barrage nach EC-Formel, Heimrecht zuerst Gruppe 1. Sieger steigt auf.)

Anzahl Absteiger in F2: 2 (keine Direktabsteiger; Rang 8 und Rang 9 aus der anderen Gruppe ermitteln in zwei Barragen nach EC-Formel die zwei Absteiger. Heimrecht zuerst Rang 9)

Für die Saison 2027/28 erfolgt eine Aufstockung auf 2 Gruppen mit jeweils 10 Teams

Frauen 2. Liga

Anzahl Teams und Gruppen: 39 Teams in 4 Gruppen

Meisterschaftsform: Ganzjahresmeisterschaft

Anzahl Spiele ohne Entscheidungsspiele: 18

Anzahl Aufsteiger in F1: 4 (Rang 1 und Rang 2 aus einer anderen Gruppe ermitteln in vier Barragen nach EC-Formel die Aufsteiger)

Anzahl Absteiger in F3: 5 (Rang 10: drei Direktabsteiger; Rang 9 ermitteln in zwei Barragen nach EC-Formel die weiteren Absteiger).

Frauen 3. Liga

Anzahl Teams und Gruppen: 57 Teams in 8 Gruppen

Meisterschaftsform: Ganzjahresmeisterschaft

Anzahl Spiele ohne Entscheidungsspiele: 12-14

Anzahl Aufsteiger in F2: 8 (Rang 1 und Rang 2 aus einer anderen Gruppe ermitteln in acht Barragen nach EC-Formel die Aufsteiger)

Männer 1. Liga

Anzahl Teams und Gruppen: 36 Teams in 3 Gruppen

Meisterschaftsform: Ganzjahresmeisterschaft

Anzahl Spiele ohne Entscheidungsspiele: 22

Anzahl Aufsteiger in NLB: 2 (Rang 1 und Rang 2 einer anderen Gruppe spielen Barragen. Sieger ermitteln in 3er Gruppe mit Doppelrunde zwei Aufsteiger)

Anzahl Absteiger in M2: 6 (Rang 12: drei Direktabsteiger; Rang 10 und Rang 11 aus einer anderen Gruppe ermitteln in drei Barragen drei weitere Absteiger)

Männer 2. Liga

Anzahl Teams und Gruppen: 66 Teams in 6 Gruppen

Meisterschaftsform: Ganzjahresmeisterschaft

Anzahl Spiele ohne Entscheidungsspiele: 20

Anzahl Aufsteiger in M1: 6 (Rang 1 und Rang 2 aus einer anderen Gruppe ermitteln in sechs Barragen nach EC-Formel die Aufsteiger)

Anzahl Absteiger in M3: 12 (Rang 11 steigt direkt ab, Teams auf Rang 9 und 10 aus einer anderen Gruppe ermitteln die weiteren 6 Absteiger in 6 Barragen nach EC-Formel)

Männer 3. Liga

Anzahl Teams und Gruppen: 105 Teams in 12 Gruppen

Meisterschaftsform: Ganzjahresmeisterschaft

Anzahl Spiele ohne Entscheidungsspiele: 16

Anzahl Aufsteiger in M2: 12 (Rang 1 und Rang 2 aus einer anderen Gruppe ermitteln in zwölf Barragen nach EC-Formel die Aufsteiger)

Anzahl Absteiger in M4: 9 (Teams auf Rang 8 und 9 aus einer anderen Gruppe ermitteln die Absteiger in Barragen nach EC-Formel. Es werden nur Hin- und Rückspiele absolviert, um die notwendige Anzahl der Absteiger zu erreichen. Die ASB kann Teams von der Barrage ausnehmen, anhand des besten Punktequotienten Pkt/Spiel).

Männer 4. Liga

Anzahl Teams und Gruppe: 59 Teams in 8 Gruppen

Meisterschaftsform: Ganzjahresmeisterschaft

Anzahl Spiele ohne Entscheidungsspiele: 12-14

Anzahl Aufsteiger in M3: 12 (Erstplatzierte steigen direkt auf - es gibt kein Nachrückungsrecht für Direktaufstieg - Rang 2 spielt in Barragen um die restlichen Aufstiegsplätze nach EC-Formel. Es werden nur Hin- und Rückspiele absolviert, um die notwendige Anzahl der Aufsteiger zu erreichen. Die ASB kann Teams von der Barrage ausnehmen, anhand des besten Punktequotienten Pkt/Spiel).

Art. 37.4 Modus und ergänzende Weisungen für den Juniorinnen- und Juniorenbereich

Modus und ergänzende Weisungen können von der SHL, der SPL und den Vereinen (z.B. im Rahmen der MV, spezieller Informationsveranstaltungen oder Umfragen) der WB vorgeschlagen werden, welche abschliessend darüber entscheidet.

Weisung

Wenn nicht explizit anders erwähnt, gelten folgende Grundsätze:

- Freiwillige Absteiger oder Teams, welche sich während laufender Meisterschaft zurückziehen oder zurückgezogen haben, gelten als Absteiger der gesamten Liga, nicht nur pro Gruppe. Sofern ein freiwilliger Absteiger auch sportlich absteigt, gilt ausschliesslich die Regelung des sportlichen Abstiegs.
- Die Aufstiegsverzicht für die zweite Saisonhälfte (Entscheidungsspiele im Dezember 2023 gemäss Terminplan) müssen der ASB (asb@handball.ch) bis zum **15. November** gemeldet werden (vgl. WR Art. 29). Aufstiegsverzicht und freiwillige Abstiegserklärungen für die kommende Saison (Entscheidungsspiele im Mai 2024 gemäss Terminplan) müssen bis zum **20. März** gemeldet sein (vgl. WR Art. 12.3).
- Mit grosser Wahrscheinlichkeit folgen Anpassungen der Auf-/Abstiegsmodi aufgrund der Aufstiegsverzicht und freiwillige Abstiege. Die ASB kommuniziert die definitiven Modi für die Entscheidungsspiele nach Ende der Qualifikations- oder Hauptrunde und direkt vor den Entscheidungsspielen.
- In Entscheidungsspielen (Barragen) wird jeweils nach EC-Formel (siehe Art. 27.1) gespielt. Das jeweils besser platzierte Team einer Gruppe spielt nach Möglichkeit gegen ein schlechter platziertes Team einer anderen Gruppe. Das jeweils besser klassierte Team spielt zuerst auswärts. Werden für die Entscheidungsspiele 3er- oder 4er-Gruppen gebildet, wird vorgängig von der ASB eine Setzung vorgenommen, um möglichst ausgeglichene Gruppen zu bilden. Erfolgen in einer Kategorie die Entscheidungsspiele kombiniert mit Barragespielen und Gruppenspielen werden vorerst die Barragespiele ausgelost.
- Die Daten der Entscheidungsspiele sind im Terminplan des SHV ersichtlich und zu reservieren.
- Teilnahmeberechtigt in Entscheidungsspielen sind jeweils die Teams auf den Rängen 1 und 2. Liegt ein nicht aufstiegsberechtigtes Team oder ein Team mit Aufstiegsverzicht auf einem dieser Ränge, ist das Team auf Rang 3 berechtigt und verpflichtet nachzurücken. Sollten in einer Gruppe zwei Teams mit «Sonderbewilligungen für zu alte Spieler*innen» auf aufstiegsberechtigten Rängen liegen, wird das Nachrückungsrecht auf Rang 4 ausgedehnt.
- In Entscheidungsspielen und in Playoff-Spielen bei den Juniorinnen- und Juniorenkategorien kommt die „50%-Regelung“ zur Anwendung (vgl. WR Art. 8.4.1, Weisungen Absatz 3). Einzige Ausnahme sind die Finalsspiele der Elite-Kategorien der Juniorinnen.
- Die Modi für die Kategorien S1 werden nach der Gruppeneinteilung bekannt gegeben.

Modus der Juniorinnen

Übersicht Qualifikationsrunde:

Elite: 8 Teams, 1 Gruppe, 14 Spiele

Inter: 18 Teams, 3 Gruppen à 6 Teams, 10 Spiele; FU14: 13 Teams (2 Gruppen à 4 Teams mit 3fach-Runde; 9 Spiele sowie 1 Gruppe à 5 Teams mit Doppelrunde; 8 Spiele)

Promotion: x Teams, geographische Gruppen, +/- 8 Spiele

Elite Qualifikationsrunde

In der ersten Saisonhälfte spielen alle 8 Mannschaften im Elitebereich eine Doppelrunde (14 Spiele). Die 6 besten Elitemannschaften qualifizieren sich für die Finalrunde, Rang 7 und 8 kommen in die Auf- / Abstiegsrunde Elite/Inter.

Inter Qualifikationsrunde

Juniorinnen U18I: Jeweils Rang 1 und 2 kommen in die Auf- / Abstiegsrunde Elite/Inter, Rang 3 und 4 in die Inter Abstiegsrunde, Rang 5 und 6 steigen in die Promotion ab.

Juniorinnen U16I: Jeweils Rang 1 und 2 kommen in die Auf- / Abstiegsrunde Elite/Inter, Rang 3 und 4 in die Inter Abstiegsrunde, Rang 5 und 6 steigen in die Promotion ab.

Juniorinnen U14I: Jeweils Rang 1 und 2 kommen in die Auf- / Abstiegsrunde Elite/Inter, Rang 3 und 4 in die Inter Abstiegsrunde, Rang 5 steigt in die Promotion ab.

Promotion Qualifikationsrunden

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen bis Weihnachten und ermitteln 6 Aufsteiger in die Inter Abstiegsrunde:

Juniorinnen FU18P (25 Teams)

Anzahl Gruppen: 3

Anzahl Teams pro Gruppe: 8 und 9

Modus: Einfachrunde 7-8 Spiele

Anzahl Aufsteiger in Inter Abstiegsrunde (Modus): 6 (Rang 1 und 2 jeder Gruppe qualifizieren sich für die Aufstiegsspiele. Der exakte Modus wird nach dem 15. November – Ablauf der Frist für freiwillige Aufstiegsverzichtete - bekannt gegeben)

Juniorinnen FU16P (50 Teams)

Anzahl Gruppen: 6

Anzahl Teams pro Gruppe: 8 und 9

Modus: Einfachrunde 7-8 Spiele

Anzahl Aufsteiger in Inter Abstiegsrunde (Modus): 6 (Rang 1 und 2 jeder Gruppe qualifizieren sich für die Aufstiegsspiele. Der exakte Modus wird nach dem 15. November – Ablauf der Frist für freiwillige Aufstiegsverzichtete - bekannt gegeben)

Juniorinnen FU14P (54 Teams)

Anzahl Gruppen: 6

Anzahl Teams pro Gruppe: 9

Modus: Einfachrunde 8 Spiele

Anzahl Aufsteiger in Inter Abstiegsrunde (Modus): 6 (Rang 1 und 2 jeder Gruppe qualifizieren sich für die Aufstiegsspiele. Der exakte Modus wird nach dem 15. November – Ablauf der Frist für freiwillige Aufstiegsverzichtete - bekannt gegeben)

Modus der Juniorinnen in der Übersicht, zweite Saisonhälfte:

Elite-Finalrunde: 6 Teams, 1 Gruppe, 10 Spiele

Elite/Inter Auf-/Ab: 8 Teams, 1 Gruppe, 14 Spiele

Inter Abstiegsrunde: 12 Teams, Gruppen à 6 Teams, 10 Spiele

Promotion: x Teams, geographische Gruppen, +/- 8 Spiele

Elite Finalrunde

Doppelrunde, 10 Spiele. Rang 1 - 4 und Rang 2 - 3 Halbfinals, Sieger Final (jeweils EC-Formel).

Die 50%-Regelung kommt in den Finalspielen nicht zu Anwendung.

Auf- / Abstiegsrunde Elite/Inter

Doppelrunde, 14 Spiele. Rang 1 und 2 steigen ins Elite auf, Rest Inter Qualifikationsrunde. Das Nachrückungsrecht ist nicht beschränkt. Jeweils die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten und aufstiegswilligen Teams steigen auf.

Inter Abstiegsrunde

Die jeweils 6 verbliebenen Mannschaften aus den Intergruppen und die jeweils 6 qualifizierten Mannschaften aus der Promotion werden jeweils in zwei geographische Gruppen à 6 Mannschaften aufgeteilt. Doppelrunde, 10 Spiele.

FU16: Rang 1 - 3 jeder Gruppe verbleiben im Interbereich, Rang 4 - 6 steigen ab.

FU14 und FU18: Rang 1-4 jeder Gruppe verbleiben im Interbereich, Rang 5 und 6 steigen ab.

Promotion; Hauptrunde (wird nach Spielplanung im Dezember 2025 aktualisiert)

Eine Aufteilung in zwei Stärkekassen ist möglich, wenn eine Mindestzahl von Teams vorhanden ist (mindestens 24 Teams für Stärkeklasse 1, 36 Teams für Stärkeklasse 2).

Entscheidungsspiele zwischen den Qualifizierten aus den jeweiligen Gruppen der Stärkeklasse 1 entscheiden über die 6 Plätze in der Inter Qualifikationsrunde, respektive vier Plätze in der FU14 und FU18. Es sind keine Direktaufsteiger aus jeder Gruppe vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die WB nach Vorliegen sämtlicher Erklärungen über Aufstiegsverzicht und freiwillige Abstiege.

Juniorinnen FU18P (... Teams)

Anzahl Gruppen: ...

Anzahl Teams pro Gruppe: ...

Modus: ...

Anzahl Aufsteiger in die FU18Inter Qualifikationsrunde: 4

Aufstiegsmodus: ...

Juniorinnen FU16P (... Teams)

Anzahl Gruppen: ...

Anzahl Teams pro Gruppe: ...

Modus: ...

Anzahl Aufsteiger in die FU16Inter Qualifikationsrunde: 6

Aufstiegsmodus: ...

Juniorinnen FU14P (... Teams)

Anzahl Gruppen: ...

Anzahl Teams pro Gruppe: ...

Modus: ...

Anzahl Aufsteiger in die FU14Inter Qualifikationsrunde: 4

Aufstiegsmodus: ...

Modus der Junioren

Modus U19

Elite

12 Teams, Doppelrunde (22 Spiele). Rang 12 steigt ab, Rang 11 spielt Barrage mit Rang 2 Inter Finalrunde (Inter-Team hat zuerst Heimrecht).

Finale Elite (Rang 1-2)

Rang 1 und Rang 2 spielen **Play-off Final (Best-of-3)**, Sieger ist Schweizermeister.

Inter – Qualifikationsrunde

2 Gruppen à 6 Teams (10 Spiele).

Jeweils Rang 1-3 kommen in die Inter Finalrunde (Nachrückungsrecht bis Rang 4), Teams auf Rang 4 in die Inter - Abstiegsrunde, Rang 5 und 6 steigen ab.

Promotion; Qualifikationsrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen bis Weihnachten und ermitteln 4 Aufsteiger in die Inter Abstiegsrunde.

Junioren MU19P (28 Teams)

Anzahl Gruppen: 4

Anzahl Teams pro Gruppe: 7

Modus: **Einfachrunde 6 Spiele**

Anzahl Aufsteiger in Inter Abstiegsrunde (Modus): 4 (Rang 1 und 2 jeder Gruppe qualifizieren sich für die Aufstiegsspiele. Der exakte Modus wird nach dem 15. November – Ablauf der Frist für freiwillige Aufstiegsverzicht - bekannt gegeben)

Inter – Finalrunde

6 Teams, Doppelrunde (10 Spiele), Rang 1 steigt auf, Rang 2 spielt Barrage gegen Rang 11 aus Elite. Rest verbleiben im Inter.

Inter – Abstiegsrunde

Die jeweils 2 verbliebenen Teams aus den Qualifikations-Intergruppen und die jeweils 4 qualifizierten Teams aus der Promotion spielen eine Doppelrunde, 10 Spiele.

Rang 1 - 3 verbleiben im Interbereich, die Ränge 4 - 6 steigen ab.

Promotion; Hauptrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen und ermitteln 3 Aufsteiger in die Inter-Qualifikationsrunde. Es sind keine Direktaufsteiger aus jeder Gruppe vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet die WB nach Vorliegen sämtlicher Erklärungen über Aufstiegsverzicht und freiwillige Abstiege.

Junioren MU19P (... Teams):

Anzahl Gruppen: ...

Anzahl Teams pro Gruppe: ...

Modus: ...

Anzahl Aufsteiger in die MU19Inter Qualifikationsrunde: 3

Aufstiegsmodus: ...

Modus U17 und U15

Elite

12 Teams, Doppelrunde (22 Spiele). **Rang 12 steigt ab, Rang 11 spielt Barrage mit Rang 2 Inter Finalrunde (Inter-Team hat zuerst Heimrecht).**

Finale Elite (Rang 1-2)

U15: Rang 1 und Rang 2 spielen Play-off Final (EC-Formel, Team auf Rang 2 hat zuerst Heimrecht), Sieger ist Schweizermeister.

U17: Rang 1 und Rang 2 spielen Play-off Final (Best-of-3), Sieger ist Schweizermeister.

Grundsatz Inter:

Pro Verein (inkl. SG) können in allen Phasen maximal zwei Teams teilnehmen. In keinem Fall spielen die Teams in der gleichen Gruppe.

Inter – Qualifikationsrunde (18 Teams)

Drei Gruppen mit jeweils sechs Mannschaften (10 Spiele).

Jeweils Rang 1 und 2 kommen in die Inter Finalrunde, jeweils Rang 3 und 4 in die Inter - Abstiegsrunde und jeweils Rang 5 und 6 steigen ins Promotion S1 ab.

Promotion – S1; Qualifikationsrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen bis Weihnachten und ermitteln 6 Aufsteiger in die Inter Abstiegsrunde.

Junioren MU17P (69 Teams):

Anzahl Gruppen: 8

Anzahl Teams pro Gruppe: 5, 7, 8, 9 und 10

Modus: Einfach- oder Doppelrunde 6-10 Spiele

Anzahl Aufsteiger in Inter Abstiegsrunde (Modus): 6 (Rang 1 und 2 jeder Gruppe qualifizieren sich für die Aufstiegsspiele. Der exakte Modus wird nach dem 15. November – Ablauf der Frist für freiwillige Aufstiegsverzicht - bekannt gegeben)

Junioren (45 Teams):

Anzahl Gruppen: 9

Anzahl Teams pro Gruppe: 5

Modus: Doppelrunde 8 Spiele

Anzahl Aufsteiger in Inter Abstiegsrunde (Modus): 6 (Rang 1 und 2 jeder Gruppe qualifizieren sich für die Aufstiegsspiele. Der exakte Modus wird nach dem 15. November –Ablauf der Frist für freiwillige Aufstiegsverzicht - bekannt gegeben)

Die Verlierer der Entscheidungsspiele und alle anderen Teams (inkl. eventuelle Nachmeldungen) werden in geographischen Gruppen eingeteilt und spielen ab Neujahr in der Promotion Hauptrunde S1.

Promotion – S2; Qualifikationsrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen bis Weihnachten ca. 6-10 Spiele.

Inter – Finalrunde

6 Teams, Doppelrunde (10 Spiele), Rang 1 steigt auf, Rang 2 spielt Barrage gegen Rang 11 aus Elite. Rest verbleiben im Inter.

Inter – Abstiegsrunde

Die jeweils 6 verbliebenen Mannschaften aus den Intergruppen und die jeweils 6 qualifizierten Mannschaften aus der Promotion werden jeweils in zwei geographische Gruppen à 6 Mannschaften aufgeteilt. Doppelrunde, 10 Spiele.

Rang 1 - 3 jeder Gruppe verbleiben im Interbereich, die Ränge 4 - 6 steigen ab.

Promotion – S1; Hauptrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen und ermitteln 6 Aufsteiger in die Inter-Qualifikationsrunde. Es sind keine Direktaufsteiger aus jeder Gruppe vorgesehen. Über Ausnahmen und Aufstiegsmodus entscheidet die WB nach Vorliegen sämtlicher Erklärungen über Aufstiegsverzicht und freiwillige Abstiege.

Junioren MU17P (... Teams):

Anzahl Gruppen:

Anzahl Teams pro Gruppe: ...

Modus: ...

Anzahl Aufsteiger in die MU17Inter Qualifikationsrunde: 6

Aufstiegsmodus: ...

Junioren MU15S1 (... Teams):

Anzahl Gruppen:

Anzahl Teams pro Gruppe: ...

Modus: ...

Anzahl Aufsteiger in die MU15Inter Qualifikationsrunde: 6

Aufstiegsmodus: ...

Promotion – S2; Hauptrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen ab Neujahr ca. 6-10 Spiele.

Modus U13

Elite

10 Teams, Doppelrunde (18 Spiele). Rang 10 steigt in die Inter-Qualifikationsrunde ab. Rang 9 spielt Barrage nach EC-Modus gegen Rang 2 der Inter Finalrunde. Das Heimrecht liegt zuerst beim Vertreter der Inter-Finalrunde. Rest bleibt in der Elite-Kategorie.

Finale Elite (Rang 1-2)

Rang 1 und Rang 2 spielen Play-off Final (EC-Formel, Team auf Rang 2 hat zuerst Heimrecht), Sieger = Schweizermeister.

Grundsatz Inter:

Pro Verein (inkl. SG) können in allen Phasen maximal zwei Teams teilnehmen. In keinem Fall spielen die Teams in der gleichen Gruppe.

Inter – Qualifikationsrunde (12 Teams)

Zwei Gruppen mit jeweils 6 Teams, Doppelrunde.

Rang 1 - 3 kommen in die Inter Finalrunde, Rang 4 in die Inter Abstiegsrunde, Rang 5 und 6 steigen ins Promotion S1 ab.

Promotion – S1; Qualifikationsrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen bis Weihnachten und ermitteln 4 Aufsteiger in die Inter Abstiegsrunde.

Junioren MU13S1 (49 Teams):

Anzahl Gruppen: 5

Anzahl Teams pro Gruppe: 9 und 10

Modus: **Einfachrunde 8-9 Spiele**

Anzahl Aufsteiger in Inter Abstiegsrunde (Modus): 4 (Rang 1 und 2 jeder Gruppe qualifizieren sich für die Aufstiegsspiele. Der exakte Modus wird nach dem 15. November – Ablauf der Frist für freiwillige Aufstiegsverzicht - bekannt gegeben)

Die Verlierer der Entscheidungsspiele und alle anderen Teams (inkl. eventuelle Nachmeldungen) werden in geographischen Gruppen eingeteilt und spielen ab Neujahr in der Promotion Hauptrunde S1.

Promotion – S2; Qualifikationsrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen bis Weihnachten 6 in Ausnahmefällen 7-8 Spiele.

Spieltage

Alle angemeldeten Teams werden zu Gruppen für Turniere zusammengestellt. Dabei wird einerseits auf die geographische Situation geachtet und andererseits versucht, möglichst verschiedene Gegnerkonstellationen zusammenzustellen. In der Saison finden insgesamt acht Turniere statt (bis Weihnachten fünf, bis Saisonende drei).

Der Spieltagsorganisator organisiert die Spielleiter selbst. Es können SR-Aspiranten eingesetzt werden. Der Spieltagsorganisator wird in einem solchen Fall vorgängig informiert.

Die Saison wird als Halbjahressaison geplant. Die Teams können sich regulär mit den Teammeldungsdaten im Juni und nochmals im Dezember an- oder abmelden. Bei Turnierabmeldungen während der Saison versucht der SHV einen angepassten Turnierspielplan zu erstellen und zu kommunizieren. Bei Turnierabmeldungen von weniger als fünf Tagen, wird der Spielplan durch den Turnierorganisator zusammen mit den teilnehmenden Teams in Eigenregie neu erstellt und kommuniziert.

Inter – Finalrunde

6 Teams, Doppelrunde (10 Spiele), Rang 1 steigt auf, Rang 2 spielt Barrage nach EC-Modus gegen Rang 9 der Elite. Rest verbleiben im Inter. Das Heimrecht liegt zuerst beim Vertreter der Inter-Finalrunde.

Inter – Abstiegsrunde

6 Teams, Doppelrunde (10 Spiele), Rang 1-3 verbleiben im Inter, Rest steigt ab.

Promotion – S1; Hauptrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen und ermitteln 3 Aufsteiger in die Inter-Qualifikationsrunde. Es sind keine Direktaufsteiger aus jeder Gruppe vorgesehen. Über Ausnahmen und Aufstiegsmodus entscheidet die WB nach Vorliegen sämtlicher Erklärungen über Aufstiegsverzicht und freiwillige Abstiege.

Junioren MU13S1 (... Teams):
Anzahl Gruppen:
Anzahl Teams pro Gruppe: ...
Modus: ...
Anzahl Aufsteiger in die MU13Inter Qualifikationsrunde: 3
Aufstiegsmodus:

Promotion – S2: Hauptrunde

Alle angemeldeten Teams spielen in geographisch aufgeteilten Gruppen ab Neujahr ca. 6-10 Spiele.

Modus und ergänzenden Informationen für die Kinderhandball-Spieltage U7, U9, U11

Die Spieltage werden in mixed-Form ausgetragen. Die Organisation eines Spieltages, die Erstellung des Spielplans und die Bereitstellung von Material (Bälle, Überzieher, Torblachen usw.) liegt in der Verantwortung der Vereine. Die teilnehmenden Vereine melden sich über die Webseite des SHV (Kinderhandball-Spieltage) an. Der SHV empfiehlt den Spielplan den teilnehmenden Teams bis mind. 15 Tage vor dem Spieltag zur Verfügung zu stellen.

Die Matchuhr läuft von oben nach 00:00. Der SR oder Spielleiter stellt das Resultat nach dem Spiel ausschliesslich den Kindern zur Verfügung. Es gibt keine Ranglisten und Statistik.

Die Spielleitung organisiert der Spieltagsorganisator. Falls es keine ausgebildeten Schiedsrichter*innen sind, sollten die Spielleiter mind. 13 Jahre alt sein und gegebenenfalls aktiv betreut werden.

G)Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Doping

Es gilt das Doping-Statut von Swiss Olympic.

Dopingvergehen werden gemäss dem Doping-Statut von Swiss Olympic geahndet.

Art. 39 Irreführung

Irreführung wird mit einer Sperre bis 10 Spiele oder bis 6 Monate und/oder Busse bis CHF 2'000.00 bestraft.

In schweren Fällen können eine Sperre bis 2 Jahre und/oder eine Busse bis CHF 4'000.00 ausgesprochen werden.

In besonders schweren Fällen können eine Sperre auf unbestimmte Zeit und/oder eine Busse bis CHF 10'000.00 ausgesprochen werden.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 40 Säumnis

Der SHV kann Spielern, die rechtskräftige und fällige Ordnungsbussen, Bussen, Gebühren oder Ersatzleistungen nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht bezahlen, die Lizenz entziehen.

Der SHV kann Teams und Vereine, die rechtskräftige und fällige Ordnungsbussen, Bussen, Gebühren oder Ersatzleistungen nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht bezahlen, vom Wettbewerb ausschliessen, ihnen die Zulassung zum Wettbewerb verweigern oder Punkte im laufenden Wettbewerb abziehen.

Solche Entscheide können mit Beschwerde an den ZV angefochten werden.

Weisung

Als Ersatzleistungen gelten auch Gebühren, Lizenzkosten sowie Schiedsrichter- und Delegierten-Kosten.

Art. 41 Postweg / E-Mail

Sofern das WR oder die Weisungen nicht ausdrücklich den Postweg verlangen, kann der schriftliche Verkehr zwischen SHV bzw. der WB und den Vereinen rechtsgültig per E-Mail erfolgen.

Die Vereine und Teams bezeichnen dem SHV die E-Mail-Adresse, an die rechtsgültig zugestellt werden kann.

Art. 42 Administrativ- und Beschwerdeverfahren –Grundsatz und Ablauf

Die vom WR als zuständige bezeichneten Stellen entscheiden sämtliche administrativen Belange und Streitigkeiten in ihrem Bereich. Ist ein Sachverhalt im WR nicht geregelt, entscheiden sie im Sinne des WR und der Sportlichkeit.

Die Entscheide dieser Stellen sind endgültig, sofern das WR sie nicht ausdrücklich als mit Beschwerde anfechtbar bezeichnet.

Beschwerdeinstanz ist der ZV.

Die Vorschriften der Kapitel E und F des RPR betreffend Rekurs gelten – mit folgenden Ausnahmen – sinngemäss:

- Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.
- Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos.

Art. 43 Ordnungsbussenkatalog

Der ZV erlässt einen Ordnungsbussenkatalog.

Art. 44 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 17.09.2016 hat dieses WR beschlossen. Der ZV hat es mit Beschluss vom 19.09.2016 per 19.09.2016 in Kraft gesetzt.

Die Mitgliederversammlung vom 22.09.2018 hat Änderungen betreff Artikel 12.1, 34 – 34.4 und 40 beschlossen. Der ZV hat die Änderungen mit Beschluss vom 22.09.2018 in Kraft gesetzt.

Die Mitgliederversammlung vom 19.09.2020 hat Änderungen betreff Artikel 7.2, 7.3 und 8.4 beschlossen. Der ZV hat die Änderungen mit Beschluss vom 19.09.2020 in Kraft gesetzt.

Die Mitgliederversammlung vom 17.09.2022 hat Änderungen betreff Artikel 7, 8 beschlossen. Der ZV hat die Änderungen mit Beschluss vom 17.09.2022 in Kraft gesetzt.

Weisung

Diese allgemeinen Weisungen wurden vom ZV am 29.04.2025 genehmigt und treten per 01.07.2025 in Kraft.

Anhang 1 Spielberechtigungs-Darstellung

Die Spielberechtigungs-Darstellung wird hier (ansteigend von U13 S2 bis Männer QHL / Frauen SPL1 Play-off Final) abgebildet. Vgl. dazu auch Art. 8.2 Jugend- oder Kinder-Lizenz.

Hier wird die Tabelle mit 50% Regelung eingefügt

Anhang 2 SHL QHL Schlussrangliste

Die Schlussrangliste wird anhand folgender Kriterien erstellt:

Rang 1: Schweizermeister

Rang 2: Verlierer Play-off Final

Rang 3: In der Hauptrunde besser platziertes Verliererteam der Play-off Halbfinals

Rang 4: In der Hauptrunde schlechter platziertes Verliererteam der Play-off Halbfinals

Rang 5: In der Hauptrunde bestes platziertes Verliererteam der Play-off Viertelfinals

Rang 6: In der Hauptrunde zweitbestes platziertes Verliererteam der Play-off Viertelfinals

Rang 7: In der Hauptrunde drittbestes platziertes Verliererteam der Play-off Viertelfinals

Rang 8: In der Hauptrunde viertbestes platziertes Verliererteam der Play-off Viertelfinals

Rang 9: Sieger Play-out Rang 9 und 10

Rang 10: Verlierer Play-out Rang 9 und 10

Anhang 3 Spielberechtigung im Cup (Schweizer-Cup und / oder Regional-Cup)

Spielberechtigt ist ein Spieler / eine Spielerin in den jeweiligen Cupwettbewerben in denjenigen Teams, in denen er/sie zum Zeitpunkt des betreffenden Cupspiels auch in der Meisterschaft spielberechtigt wäre.

Mit dieser Regelung will man es SpielerInnen ermöglichen in denjenigen Teams im Cup zu spielen, in dem sie/er auch in der Meisterschaft spielen. Die Spiele im Cup zählen NICHT zu der Anzahl Spielen im Meisterschaftsbetrieb.

Anhang 4 Mehrwertsteuer

Es gilt folgende Definition:

inkl. bedeutet: Die Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig, ist im Preis eingerechnet

+ MwSt. bedeutet: Die Leistung ist mehrwertsteuerpflichtig, ist im Preis noch nicht eingerechnet

ohne MwSt. bedeutet: Die Leistung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig

Anhang 5 Entschädigung von Offiziellen (WR Art. 19, Weisungen)

Beträge zur Berechnung der SR- und DEL-Kosten für Vereine

Liga	Betrag je Schiedsrichter	Betrag je Delegierter
QHL	CHF 380.00	CHF 170.00
NLB/SPL1	CHF 220.00	CHF 110.00
M1/SPL2	CHF 120.00	
M2/F1	CHF 80.00	
Elite/Inter	CHF 70.00	
Alle anderen Ligen	CHF 50.00	

Schweizer Cup Männer		
Vor- und Zwischenrunde	CHF 100.00	
Hauptrunde und 1/16 Final	CHF 220.00	CHF 110.00
ab 1/8 Final	CHF 380.00	CHF 170.00
Schweizer Cup Frauen		
Bis und mit 1/8 Final	CHF 100.00	
ab ¼ Final	CHF 220.00	CHF 110.00
Schweizer Cup Juniorinnen und Junioren		
je Runde	CHF 70.00	
Regionaler Cup		
Männer je Runde	CHF 80.00	
Frauen je Runde	CHF 70.00	

Delegierteneinsätze in Ligen ausserhalb SHL, SPL1 und den definierten Cup-Runden obliegen der Kompetenz der ASR und werden analog den SR Reisespesen den Vereinen verrechnet (CHF 100.00).

Auszahlungen an SR, Beobachter und Delegierte

Auszahlung an Schiedsrichter

Liga	Auszahlungsbetrag je Schiedsrichter
QHL	CHF 380.00
NLB / SPL1	CHF 220.00
M1 / SPL2	CHF 120.00
M2 / F1	CHF 80.00
Elite und Inter Juniorinnen und Junioren	CHF 70.00
Alle anderen Ligen	CHF 50.00
TogetherLeague 7/5 - a-side	CHF 20.00 / 15.00
UnifiedLeague	CHF 50.00

Auszahlung an Delegierte

Liga	Auszahlungsbetrag je Delegierter
QHL + Schweizer Cup Männer ab 1/8Final	CHF 140.00
SPL1 + Schweizer Cup Frauen	CHF 120.00
NLB + Schweizer Cup Männer Hauptrunde und 1/16 Final	CHF 100.00
Alle anderen Ligen + Schweizer Cup Juniorinnen und Junioren	CHF 100.00

Auszahlung an Beobachter und Betreuer

Liga	Auszahlungsbetrag je Beobachter/Betreuer
QHL+NLN+SPL1	CHF 170.00
Video-Beobachter (alle Ligen)	CHF 100.00
Alle anderen Ligen + SR-Aspiranten	CHF 80.00

Betreuer SR-Aspiranten halten sich am Zeitnehmertisch auf und können bei Bedarf Einfluss nehmen, insbesondere im Bereich des Auswechselraumes.

Beobachter und Betreuer für SR sind auf der Tribüne und haben kein Recht am Zeitnehmertisch zu sein. Die Kosten für Betreuungen und Beobachtungen werden vom SHV übernommen. Sollte die ASR beschliessen, dass ein Betreuer am Zeitnehmertisch sitzen muss (bspw SR-Paar-Ausbildung), werden die Mannschaftsverantwortlichen beider Teams vorgängig durch die GS SHV informiert und der entsprechende Betreuer somit legitimiert.

Internationale Einsätze von SR und Delegierten (offizielle Aufgebote von EHF resp. IHF)

Der SHV unterstützt SR und Delegierte, welche sieben oder mehr Tage (inkl. Reisetage) unterwegs sind, mit einer Tagespauschale von CHF 100.--, sofern sie nicht mehr als die üblichen EHF- und IHF Entschädigungen erhalten.

Anhang 6

Beschleunigung der Rechtsverfahren für FINAL4 (Art. 42 RPR)

A ALLGEMEINES

1 Gültigkeit

Diese Bestimmungen gelten für die Spiele Halbfinals und Final der FINAL4 2025/2026.

Sie ergänzen als Spezialbestimmungen das RPR und das WR sowie weitere relevante Vorschriften und gehen diesen vor.

2 Schiedsgerichte (SG)

¹ Zur Beschleunigung der Disziplinar- und Protestverfahren werden SG eingesetzt.

² Ein SG besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei Richterinnen bzw. Richtern.

³ Die Präsidenten VSG und DKL bilden die SG aus Mitgliedern von VSG, DKL und DKB. Sie bestimmen den Vorsitz.

⁴ Die Präsidenten VSG und DKL sind ermächtigt, im Interesse der Qualität und der Raschheit der Verfahren alle verfahrensmässigen und organisatorischen Massnahmen zu treffen.

B ERÖFFNUNG VON VERFAHREN

3 Disziplinarsachen

¹ Die SG führen aufgrund eines Berichts der SR oder DEL ein Disziplinarverfahren durch, wenn genügend Anfangsverdacht für eine mit Disziplinarstrafe bedrohte Widerhandlung besteht.

² Erhalten die SG anderweitig von einer mit Disziplinarstrafe bedrohten Widerhandlung Kenntnis und besteht genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall, führen die SG auch ohne Bericht gemäss Abs. 1 ein Disziplinarverfahren durch.

³ Die Vorsitzenden der SG sowie die Präsidenten VSG und DKL können vorsorgliche Massnahmen verfügen, wenn genügend Anfangsverdacht für einen besonders schweren oder stossenden Fall besteht (Art. 18 RPR). Gegen eine solche Massnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.

4 Proteste

¹ Eine Bestätigung eines angemeldeten Protests hat nach dem Spiel am Tisch gegenüber dem SG mündlich mit kurzer Begründung zu erfolgen. Allfällige Beweismittel und andere Unterlagen sind gleichzeitig zu nennen bzw. zu übermitteln.

Die Frist für die Bestätigung eines Protests beträgt 30 Minuten ab Schluss des Spiels.

² Zu einem Protest betreffend Fehler beim Zählen bzw. Notieren der von den SR anerkannten Tore durch die SR bzw. DEL gemäss Art. 34 WR sind nur die am betreffenden Spiel beteiligten Teams legitimiert. Art. 34.1 Abs. 2 WR ist nicht anwendbar.

Die Frist beträgt ebenfalls 30 Minuten ab Schluss des Spiels. Die Spezialfrist von 3 Tagen zur Anmeldung bzw. Bestätigung eines solchen Protests gemäss Art. 34.2.2 WR ist nicht anwendbar.

³ Die Protestgebühr muss nicht als Vorschuss geleistet werden.

C WEITERES VERFAHREN, URTEIL UND RECHTSMITTEL

5 Verfahren

¹ Die SG treffen vor Ort die für die Abklärung des Sachverhalts nötigen Massnahmen und die für das weitere Verfahren verbindlichen Anordnungen wie das Befragen von Parteien und Personen, das Sicherstellen von Beweismaterial, das Ansetzen einer Verhandlung usw.

² Spielerinnen und Spieler, Team-Offizielle, DEL, SR, SR-Beobachter, Zeitnehmer, Sekretäre und allenfalls weitere Personen sind gehalten, den SG auf deren Aufforderung hin nach dem Spiel für eine Verhandlung zur Verfügung zu stehen.

³ An der Verhandlung nehmen - auch zur Gewährung des rechtlichen Gehörs - als Partei teil

- in Disziplinarverfahren die bzw. der Beschuldigte plus eine Vertretung (1 Person) des betreffenden Teams/Vereins.
- in Protestverfahren Vertretungen beider Teams/Vereine mit maximal je 2 Personen.

6 Urteil

¹ Die SG entscheiden nach einem mündlichen Verfahren vor Ort.

² Sie eröffnen das Urteil mündlich und stellen es der Partei bzw. den Parteien mit Dispositiv, stichwortartiger, summarischer Begründung und Rechtsmittelbelehrung - in der Regel elektronisch - zu.

³ Das Urteil des SG ist endgültig.

D UNTERSTÜTZUNG DER SG UND INFRASTRUKTUR

7 Gemäss direkter Absprache Präsidenten VSG und DKL mit ASB/SHV.

WR Anhang 6

Beschleunigung der Rechtsverfahren für Playoff SPL1, Playoff und Payout QHL sowie Playoff NLB (Art. 42 RPR)

A ALLGEMEINES

1 Gültigkeit

¹ Diese Bestimmungen gelten für die folgenden Spiele:

- Playoff SPL1
- Playoff und Payout QHL
- Playoff NLB.

² Sie ergänzen als Spezialbestimmungen das RPR und das WR sowie weitere relevante Vorschriften und gehen diesen vor.

2 Schiedsgerichte (SG)

¹ Zur Beschleunigung der Disziplinar- und Protestverfahren werden SG eingesetzt.

² Die Verfahren der SG werden digitalisiert durchgeführt. Die SG sind in der Halle physisch nicht anwesend.

³ Ein SG besteht für Disziplinarfälle, bei denen eine Strafe von mehr als 3 Spielsperren oder eine CHF 1000 übersteigende Busse im Raum steht, aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei Richterinnen bzw. Richtern (3er Kammer).

Für alle anderen Disziplinarfälle besteht das SG einzig aus der bzw. dem Vorsitzenden als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter (ER).

⁴ Für Proteste besteht das SG aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei Richterinnen bzw. Richtern (3er Kammer).

⁵ Die bzw. der Vorsitzende des SG entscheidet, ob sie bzw. er den Fall im Lichte der Abs. 3 und 4 hievor als ER allein beurteilen oder die beiden anderen Kammermitglieder beiziehen will.

⁶ Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Richterinnen bzw. Richter stehen ab 15 Minuten vor dem Spiel, während des Spiels und bis 30 Minuten nach dem Spiel auf Pikett und sind telefonisch und per E-Mail erreichbar.

⁷ Die Präsidenten VSG und DKL bilden die SG primär aus Mitgliedern DKL, VSG, DKB und TQK. Bei Bedarf können auch ehemalige Mitglieder dieser Rechtsinstanzen sowie ehemalige DEL eingesetzt werden.

Sie bestimmen den Vorsitz und teilen die personelle Besetzung der SG der Abteilung Spielbetrieb des SHV (ASB/SHV) vor den Spielen mit.

⁸ Die SG werden technisch und administrativ unterstützt von der ASB/SHV. Diese ist Point of contact und Hotline ab 30 Minuten vor bis 30 Minuten nach den Spielen.

⁹ Die Präsidenten VSG und DKL sind ermächtigt, im Interesse der Qualität und der Raschheit der Verfahren alle verfahrensmässigen und organisatorischen Massnahmen zu treffen.

B ERÖFFNUNG VON VERFAHREN

3 Disziplinarsachen

¹ SR und DEL erstatten ihren schriftlichen Bericht ("SR-Rapport") unmittelbar nach dem Spiel elektronisch an die ASB/SHV zu Handen SG.

² Die SG führen aufgrund eines Berichts der SR oder DEL ein Disziplinarverfahren durch, wenn genügend Anfangsverdacht für eine mit Disziplinarstrafe bedrohte Widerhandlung besteht.

³ Erhalten die SG anderweitig von einer mit Disziplinarstrafe bedrohten Widerhandlung Kenntnis und besteht genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall, führen die SG auch ohne Bericht gemäss Abs. 2 ein Disziplinarverfahren durch.

⁴ Die Vorsitzenden der SG bzw. die ER sowie die Präsidenten VSG und DKL können vorsorgliche Massnahmen verfügen, wenn genügend Anfangsverdacht für einen besonders schweren oder stossenden Fall besteht (Art. 18 RPR). Gegen eine solche Massnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.

4 Proteste

¹ Eine Bestätigung eines angemeldeten Protests ist nach dem Spiel mit kurzer Begründung elektronisch an die ASB/SHV zu Handen SG einzureichen. Allfällige Beweismittel sind gleichzeitig zu nennen bzw. zu übermitteln.

Die Frist für die Bestätigung eines Protests beträgt 30 Minuten ab Schluss des Spiels.

² Zu einem Protest betreffend Fehler beim Zählen bzw. Notieren der von den SR anerkannten Tore durch die dafür zuständigen Offiziellen des SHV gemäss Art. 34 WR sind nur die am betreffenden Spiel beteiligten Teams legitimiert. Art. 34.1 Abs. 2 WR ist nicht anwendbar.

Die Frist beträgt ebenfalls 30 Minuten ab Schluss des Spiels. Die Spezialfrist von 3 Tagen zur Anmeldung bzw. Bestätigung eines solchen Protests gemäss Art. 34.2.2 WR ist nicht anwendbar.

³ Die Protestgebühr muss nicht als Vorschuss geleistet werden.

C WEITERES VERFAHREN, URTEIL UND RECHTSMITTEL

5 Verfahren

¹ Die von einem Rapport der SR oder DEL Betroffenen können dazu innert 30 Minuten nach Erhalt ihre Stellungnahme elektronisch an die ASB/SHV zu Handen SG senden.

² Falls erforderlich, treffen die SG online die für die Abklärung des Sachverhalts nötigen weiteren Massnahmen und erlassen die für das weitere Verfahren verbindlichen Anordnungen wie das virtuelle Befragen von Personen, das Sicherstellen von Beweismaterial, das Ansetzen einer Video-Konferenz usw. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen und deren Betrieb werden durch ASB/SHV sichergestellt.

² Spielerinnen und Spieler, Team-Offizielle, DEL, SR, SR-Beobachter, Zeitnehmer, Sekretäre und allenfalls weitere Personen sind gehalten, den SG auf deren Aufforderung hin nach dem Spiel für eine allfällige Video-Konferenz (max. 2 Personen pro Partei) mit Befragung zur Verfügung zu stehen.

6 Urteil

¹ Die SG eröffnen ihr Urteil im Anschluss an die geheime Beratung in der Regel schriftlich mit Dispositiv, stichwortartiger, summarischer Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Sie stellen es der ASB/SHV zur elektronischen Weiterleitung gemäss Verteiler zu.

² Die SG sind frei, das Urteil - zum Beispiel im Anschluss an eine Video-Konferenz - vorab mündlich zu eröffnen.

7 Rechtsmittel

¹ Urteile der SG sind mit Rekurs beim VSG anfechtbar.

² Die Rekursfrist endet am Tag nach der Eröffnung des Urteils des SG um 1200. Die Vorsitzenden bzw. ER sowie die Präsidenten VSG und DKL sind in besonderen Fällen befugt, diese Frist von Amtes wegen den Umständen entsprechend anzupassen.

³ Das VSG eröffnet sein Urteil gleichentags in der Regel bis 1800, spätestens bis 2100.

⁴ Die Rekursgebühr muss nicht als Vorschuss geleistet werden.

D INFRASTRUKTUR

8 Pflichten der ASB SHV

¹ Die ASB/SHV stellt die gesamte Infrastruktur zu Gunsten der SG sicher. Dazu gehören insbesondere Einrichtung und Betrieb des digitalisierten Bereichs mit Video-Konferenz, Ausbildung und Training der Angehörigen der SG inkl. Hotline sowie Erstellung und Bewirtschaftung der elektronischen Adressverzeichnisse usw.

² Jedes Team meldet seine Kontaktperson(en) rechtzeitig der ASB/SHV mit E-Mail-Adresse und Handynummer zu Händen des SG und sorgt für zeitgerechte Updates.